

This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

- + *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
- + Refrain from automated querying Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
- + *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
- + *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Educ 1046.9

Walser Lande

172633



HARVARD COLLEGE LIBRARY

·
• . . , . I

Selbstverwaltung der Volksschule.

Vorschläge zur Lösung des Schulstreites

durch

die preußische Kreis=Ordnung

bon

Dr. Andoff Oneift.

Berlin.

Verlag von Julius Springer.

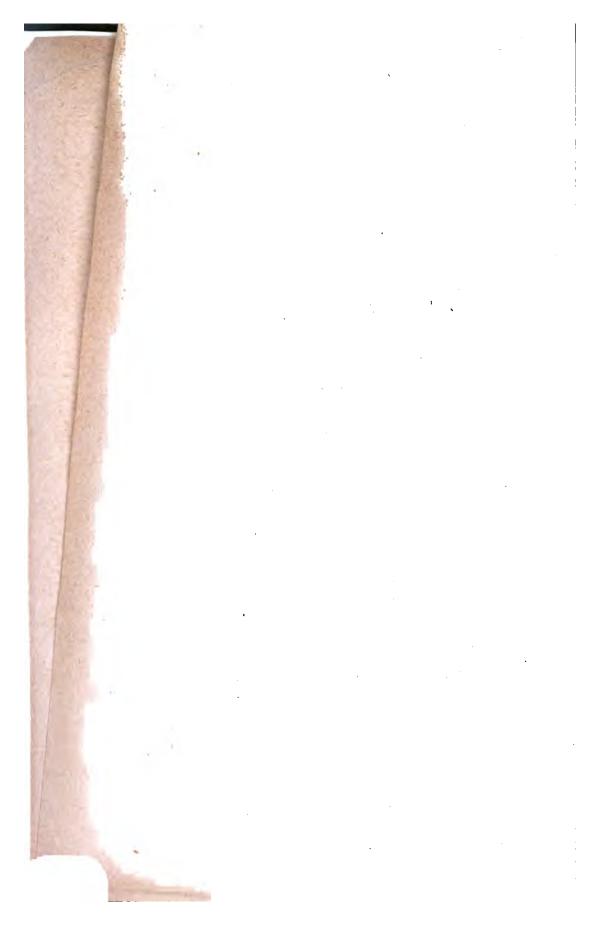
1869.

Educ 1046.9

Teach. Hew Yorks

Inhaltsverzeichniß.

		Seite
I.	Die Gindernisse der Preuszischen Schulgesetzgebung	1-10
II.	Das Geldbedürfnif; der Preufzischen Dolksschule	10-20
	Statiftit ber Bolteschule und ber Lehrergehalte	11-15
	Das Maß des Geldbedürfniffes der Boltsschule	15 - 19
III.	Warum es mit dem System der Schulgelder nicht geht	20-39
	Gefchichte des Spftems der Boltsichulgelder	20 - 26
	Der actuelle Buftand der Boltsschulgelder	26 - 29
	Die rechtliche, finanzielle, sociale Seite der Frage	29 - 39
IV.	Warum es mit dem System der Schulfocietäten und der	
	Societätslasten nicht geht	39 - 53
₹.	Warum es mit den Candgemeindeordnungen und dem bis-	
	herigen Syftem der Gemeindelaften nicht geht	54 - 70
	Mißlungene Berfuche und Statistit des Rleingemeindethums .	546 0
	Auflösung des alten Systems der Landgemeindelasten	60 - 63
	Miggriffe und Migerfolge der Gefeggebung und Berwaltung .	63 - 68
	Theorie der Sammtgemeinden	69—70
VI.	Syftem der Kreis- und Communalbesteuerung durch Buschläge	
	zu den Staatssteuern	71 - 80
VII.	the second of the second secon	
	Areife und Ortsgemeinden	
	Das Steuershftem des englischen Selfgovernment	
	Die rechtlichen Gefichtspuntte der deutschen Communalsteuern .	
III.	Die Bildung der Areisvertretung	
	Die Competenz der Areisversammlungen	
	Busammensetzung und Bahlspftem derselben	98 101
	Berhältniß der Städte zum Rreisverband	
IX.	Die verwaltende Kreisschulkommission	107—113
X.	Die Bildung der Localcuratorien	114—120
XI.	Staatsaufsicht und Derhältniss der Kirche	121-131
XII.	Resultate und Fortbildung ,	132-140



Die Hinderniffe ber preußischen Schulgesetzgebung.

Um 27. Juni 1869 sind funfzig Jahre verflossen seit dem Tage, an dem die Ausarbeitung eines Gesetzes über die Verfassung des Schulwesens im preußischen Staate vollendet war, welches bis heute noch nicht zur Ausführung gelangt ist.

Der äußere Bang biefer "Frage" ift folgender gewefen.

Schon die Instruction für die Provinzial-Consistorien v. 23. Dft. 1817 sagt im § 7: es soll eine allgemeine Schulordnung erlassen werden.

Die A. R.=D. v. 3. Nov. 1817 sest eine Immediatcommission ein mit dem Auftrag: es foll eine allgemeine Schulordnung ausgearbeitet werden.

Die ernannte Commission hat einen Entwurf zu Stande gebracht: ber Entwurf mit allen dagegen erhobenen Erinnerungen ist aber stillschweigend liegen geblieben.

Nach dem Regierungswechsel von 1840 ist eine Schulsordnung für die Provinz Preußen zu Stande gekommen: die sieben übereinstimmenden Gesepentwürse für die übrigen Provinzen sind aber durch die politischen Ereignisse des Jahres 1848 in ihrem Gange unterbrochen worden.

Die gesammten Verhandlungen über die Redaction und über die Revision der preußischen Verfassungsurkunde, soweit sie das Unterrichtswesen betressen, gipseln in dem Artikel 26: "Ein beson= beres Geseh regelt das ganze Unterrichtswesen."

Das Ministerium v. Labenberg hat darauf ein Geset über bas ganze Unterrichtswesen entworfen, aber nicht bis zur Berathung in den Rammern gebracht.

Das Ministerium v. Bethmann=Sollweg ist mit seinem Gesetentwurf nur bis in die einleitenden Stadien gelangt.

Oneift, Bolfefdule.

In der Zwischenzeit hat das Abgeordnetenhaus mehrmals die Resolution beschlossen: es soll ein Gesetzentwurf über das Unterrichtswesen vorgelegt werden.

Die Staatsregierung hat mehrmals zugesagt: es wird ein Unterrichtsgeset vorgelegt werden.

Endlich ist ein "Gesegentwurf betreffend die Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Bolksschulen" d. d. 11. Dez. 1867 vorsgelegt: die Berathungen einer ganzen Session sind jedoch in einen Commissionsbericht des Herrenhauses (Nr. 86 der Drucks. 1867-8), verlaufen, welcher zunächst auf eine Ablehnung hinzielt.

Ein umgearbeiteter Entwurf, d. d. 2. November 1868, ist in der folgenden Session zuerst dem Abgeordnetenhause vorgelegt: die zu dem Zweck verstärkte Unterrichtscommission ist aber zu keiner sachlichen Berathung und Berichterstattung gediehen, vielmehr nur zu einer aufschiedenden Resolution, insbesondere zu der Erwägung: "ob der Erlaß eines vollständigen Unterrichtsgesets in der That so unmöglich erscheine, wie die Staatsregierung noch immer annimmt."

Das Abgeordnetenhaus selbst hat sich in der Wintersession 1868 9 auf eine Debatte über confessionelle oder confessionslose Schulen beschränkt und auf die Frage, ob der (noch nicht ausgeführte) Artikel 25 der Vers.-Urk. bestehen oder aufgehoben werden solle.

Inzwischen hat der Unterrichtsminister ein gegebenes Versprechen erfüllt durch Beröffentlichung der Schrift: "Die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Unterrichtswesens in Preußen vom Jahre 1817 bis 1868. Actenstücke mit Erläuterungen aus dem Ministerium," mit Vorwort vom Januar 1869.

Die "Actenstücke" schließen mit der Bemerkung, daß durch die Resolution der Unterrichtscommission die Frage auf den Standpunkt zurückgeführt sei, von dem sie im Jahre 1817 ausgegangen.

Die späteren Erörterungen werden ergeben, daß der ministerielle Gesepentwurf die Frage auf den Standpunkt von 1794 zurucksuhrt.

In diesem Rreislauf find 50 Jahre dahingeschwunden.

Die in Deutschland so beliebten Säculärfeierlichkeiten pflegen mit Genugthuung und einiger Ruhmredigkeit auf Resultate zurückzublicken. Wir thun wohl besser, bei dieser seltsamen Demisecularfeier uns möglichst nüchtern die Wahrheit zu sagen.

Die Wahrheit ift, daß Preußen seit 50 Jahren das Bedürfniß einer Schulgesetzung anerkennt, daß aber die gesetzebenden Organe der Aufgabe nicht gewachsen waren, — ein Borwurf, welcher sich

auf 30 Jahre absoluter Regierung, auf 20 Jahre constitutioneller Regierung, also auf Beamtenthum und Kammern vertheilt.

Schon diese Vertheilung wird die Vermuthung begründen, daß ber Schulgesetzgebung tief liegende Hindernisse von mehr als einer Seite entgegenstehen. In der That handelt es sich dabei um Schwierigkeiten, welche der europäischen Welt zur Zeit in gewissem Maße gemeinsam sind.

Nachdem der Absolutismus alle staatliche Thätigkeit in einem berufsmäßigen Beamtenthum monopolisirt, und in diesem Beamtenthum wieder durch Arbeitstheilung sachmäßig gespalten hat: so kann die Bildung gesetzebender Körperschaften aus solchen Zuständen heraus auf dem Continent keine leichte Sache sein. Indem die Repräsentativversassung die verschiedenen Schichten der ländlichen, der städtischen Gesellschaft und der gelehrten Berufe bei der Wahl gesetzebender Körper betheiligt, so müssen zunächst sehr verschiedenartige Interessen und Lebensanschauungen zur Geltung nebeneinander kommen. Unabänderlich stehen aber alle Einrichtungen des Staats, mit ihrem Zwangscharakter und ihren fern liegenden Zielen, den nächsten Interessen der Gesellschaft entgegen, und erzeugen damit eine Spannung und Unstetigkeit, welche alle neu gebildeten Versassungen charakterisirt.

Es bedarf beshalb jenes großen 3mifdenbaues, ber unter bem Namen bes selfgovernment bie eigentlich entscheidende Grundlegung der Parlamentsverfaffung bildet. Dieser Zwischenbau ift es, welcher bie einander widerstrebenden Rlaffen der Gefellschaft im nachbarlichen Berbande zusammenfügt, im Dienst der höheren Staatsidee vereint, und in dieser Busammengewöhnung die politischen Grundfage bildet, auf welchen die erhaltende und fortschreitende Rraft der Staatsinstitutionen beruht. Erft durch diese Zusammengewöhnung treten die weiteren und höheren Riele ber menschlichen Gemeinschaft in bas Bewußtsein ber Gesellschaft. Aus der Gewöhnung an eine Selbstverwaltung im Einzelnen entsteht die Fähigkeit zur Selbstverwaltung im Ganzen, d. h. die erfolgreiche Gefetgebung und Controlle der Staatsverwaltung durch parlamen= tarische Körper. Bur Erkenntniß jenes Zwischenbaues ift die Rechts= bildung England's vorzugsweise geeignet. Die gleiche Bedeutung aber hat jener Zwischenbau für alle Bolker und Zeiten. Die Staatsgeschichte aller großen Nationen bat ihren nächstbestimmenden Charafter in jenem Organismus, der die gesellschaftlichen Klassen selbstthätig in den Dienst der höheren, dauernden Biele der Gemeinschaft hineinzieht.

So leicht erkennbar bies Berhältniß vorliegt, so entsteht doch in jeder Neubildung der Staatsverfassung zunächst eine Bewegung im

Rreise; denn jede Gesellschaftsgruppe wendet die Ideen von einer Parlamentkstandschaft oder einem Wahlrecht stillschweigend nur auf sich selbst an, und hält die daraus hervorgehenden staatlichen Rechte für das allein Wesentliche. Als "öffentliche Meinung" geht daraus eine Summe von Borstellungen hervor, welche einander widersprechend, in ein und demselben Staate neben einander keinen Plat haben. An Stelle politischer, für die Gesetzebung und Verwaltung des Staats anwendbarer Grundsäpe, entstehen daraus allgemeine Formeln und Resolutionen, von denen in der Wirklichseit des Staats kein Gebrauch zu machen ist, die sich aber in dem Instinct der Selbsterhaltung leicht Jahrzehnte hindurch ziehen, weil ihre Entwickelung zu anwendbaren Grundsäpen den Widerspruch der Bestrebungen zum Vorschein bringt, und mit der Formel auch die Parteien aussöst.

Diefer allgemeine Charafter ber Parteibewegung erscheint auch in dem Streit über die Gestaltung der Bolksschule. Es ist bas meiftbetheiligte Interesse ber zahlreichen Elementarlebrer, welches bier in das Leben ber Nation eintritt; es find tiefliegende confessionelle Gegenfäße und Borurtheile; es ift bas weit und mannigfaltig vertheilte Interesse ber Schullaft, meldes bies Gebiet ber Gesehaebung bewegt. Die vereinigenden Gefichtspunkte liegen gerade bier in ben ferneren, idealen Bielen menschlicher Gemeinschaft. Gatte unsere Beit überhaupt bie Beduld zu nüchternen Rudbliden auf ihr unftetiges Denten und Schaffen, jo wurden nicht nur bie miggludten Gefegentwurfe, fondern ebenso bie Rammer : und Commissioneverhandlungen, die Tagespreffe und die Blugschriften in übereinstimmender Beije die drei Grund= mangel barlegen, an welchen bie bisberigen Berjuche gescheitert find: bie Unflarbeit ber berrichenden Borftellungen, - ben mangeln= ben Ginn für Gesetlichfeit, besonders in bem Berbaltnif amifchen Kirche und Staat, — den Mangel eines ernsten Billens, der Elementarschule burch Beschaffung neuer Mittel zu belfen.

Der erste Mangel, die Unklarbeit ber herrschenden Borstellungen läßt sich charafterisiren durch die 126 Postulate, welche einst die Lebrerconserenzen von 1848 (Actenfiude S. 126—134 ff.) ausgestellt haben. So wunderbar solche durcheinander geben, so bilden sie dech nur einen Theil der unabsehdaren Ansprücke auf "Leitung" und "Beichließung," welche die verschiedenen Glemente der Gesellschaft in dem Bolksschulwesen erheben. Auch die unzählige Male gefaßte Resolution, "daß der Staat, die Kirche und die Gommune ihren Antheil an der Leitung der Schule haben mürse," hat seinen wirstlichen Inhalt, da jeder Theil seine Standschaft oder sein Wahlrecht an dieser

Stelle sich anders benkt. Die verschiedenartigsten Ansprüche durchtreuzen sich dann wieder mit denen des Lehrpersonals, welches, wenn es für sich Beschlüsse faßt, gleich anderen Gesellschaftsgruppen gewählte Lehrerparlemente beansprucht, die sich als Kreissynoden, Bezirkssynoden und Landossynoden übereinander lagern würden. Solche Ansprüche haben allenfalls neben einander Plaß, so lange sie auf dem Boden der Allgemeinheit, im Kreise der Kammerreden, Zeitungsartikel und Flugschriften sich neben einander fortbewegen. Sobald aber die Gedanken einen wirklichen Körper in der Staatsgesetzgebung erhalten, so kommt der Widerspruch zum Vorschein, daß jede Gesellschaftsgruppe als solche nur neue Rechte beansprucht, nicht aber diesenigen Lasten und biesenige persönliche Arbeit und Verantwortlichkeit, ohne welche ein Fortschritt in staatlichen Dingen nicht zu machen ist.

Diese Unflarbeit burchfreuzt fich mit ber allgemeinen Unflarbeit über bas Berhaltnif zwischen Gefet und Regulativ. Unfere nationale Grundrichtung geht (am meiften in den Gebieten der Rirche und ber Schule) zunächft von allgemein menschlichen Grundibeen aus, welche fich nur langfam zur Umgeftaltung ber außeren Ginrichtungen. und noch langfamer zu legislatorischen Grundfagen confolibiren. Der Gang unserer Reformation fehrt bis zu einem gewiffen Mage in unseren Schulfragen wieber, von benen ein neuerer Darfteller nicht obne Grund behauptet bat: unsere padagogische Litteratur seit bem 18. Jahrhundert sei unsere wahre Schulgesetzgebung gewesen. Diese Grundrichtung bes beutschen Ibealismus gieht ben Gesammtftreit über Lehrmethode, Schulplane und Ausbildung bes Lehrerpersonals in die Berathungen über ein Schulgefet. In den gefetgebenden Berfammlungen verhandeln Geiftliche und Schulmanner ihre Beschwerden und ihre Ibeen über bie Schul-Regulative in umfaffenden Bortragen, unter lebhafter Betheiligung gebildeter Sausväter, welche auch ein Urtheil über Jugenderziehung beanspruchen. Es ift nicht leicht, aus einem fo allgemeinen Gebankengange gur Sache, bas heißt zu ben Fragen zu kommen, welche überhaupt Gegenstand eines preußischen Schulgefetes fein tonnen.

So schwer inbessen alle biese Umstände den Beruf des Gesetzgebers machen, so sind sie doch zu überwinden, so lange die Gesellschaft nicht in die selbstgefällige Eitelkeit verfallen ist, welche mit ihrem mangelnden Verständniß und ihrem mangelnden Pflichtgefühl für den Staat gerade "auf der Höhe der Zeit" zu stehen vermeint. Unheilbar werden die Zustände erst, wenn ein nationaler Egoismus wissentlich und willentlich den Staat immer den nächsten gesellschaftlichen Interessen

unterordnen will, wenn er ben aus mangelhaftem Berftandnig und Pflichtgefühl hervorgegangenen politischen Indifferentismus für den Höhepunkt der "Civilisation" zu halten anfängt. Unsere Nation bat fich von einer folden Selbstüberhebung ber Befellichaft freier er-Gemiffenhafter und mahrheitsliebender haben unsere politischen Parteien (abgesehen von den nicht maßgebenden Ertremen) den Staat noch nicht als "überwundenen Standpuntt" bei Seite geschoben. Unsere Staatsgewalt hat auch bereits im XVIII. Jahrhundert fo gearbeitet, um den Bruch zwischen den Staatsformen und der modernen Gefellichaft zu feinem unheilbaren zu machen. Unverfennbar arbeiten fich baber unfere focialen Biderfpruche, zwar langfam, aber ftetig zu bem Berständniß der überkommenen Staatseinrichtungen hindurch, und damit zur Möglichkeit einer wirklichen Fortbilbung. Der Gabrungsprozeß der Ideen von 1848 hat sich auf diesem Gebiet zu dem stillen Anerkenntniß geklärt, daß ein geordnetes Schulwefen in unferem gande bereits besteht, an welches jede neue Gesetzebung unmittelbar anzufnüpfen hat. Auch negativ ist bie Ginsicht fortgeschritten, bag Studienplane und innere Schuleinrichtungen nicht Gegenftand ber Gesete fein können, sondern daß bie ausammenbangenden Ginrichtungen bes Schulwesens von unten berauf den inneren Geist der Berwaltung erzeugen und erhalten muffen, der fich in Gefegesparagraphen nicht formuliren Schon die 24 Resolutionen ber Unterrichtscommiffion und des Abgeordnetenhauses vom 24. August 1862 und 23. März 1863 beurfunden einen bedeutungsvollen Fortichritt zu den wirklichen Ginrichtungen des Staats. Am 6. April 1865 hat sich das Haus sogar ent= schlossen, die Reformpläne auf die Forderung der "Schuldotation" zu beschränken, und damit den Lebenspunkt der Frage zu treffen. so gemachte Fortschritt ist unwiderruflich, und felbst die scheinbare Unthätigkeit der Unterrichtscommission in der Wintersession von 1868-9 hatte ihren nächsten Grund nur in einer neuen Stellung der Parteien. Im Gange der Commissionsberathungen zeigte sich die überraschende Erscheinung, daß eine Berbesserung des Bolksschulwesens nicht mehr blos als ein "liberales", fondern auch als ein "confervatives" Interesse erschien. Die veränderte Lage der deutschen Frage und der allgemeinen Politik hat die älteren Fractionsstellungen fo verschoben, daß die her= gebrachten Programme und Schlagworte nicht mehr ausreichen. jenen Berschiebungen eben liegt ein Fortschritt, der aus dem Bereich gefellschaftlicher Streitpunkte und Antipathien ju wirklichen Grundfapen der Gesetzung, fortruckt. Go fehr der Zeitverluft zu beklagen ist, welcher in einer mit großen Erwartungen begonnenen Session wieder nur allgemeine "Resolutionen" gebracht hat, so wolle man den Inhalt der jest in den Bordergrund getretenen Streitpunkte nicht übersehen. Mit der Frage: ob kirchliche oder Staats = und Communalsschule, ob Schulgeld oder Steuer, ift der Streit auf den Punkt gerückt, auf den es wirklich ankommt. Mit den so gestellten Fragen muß der Gesehentwurf in nächster Session zu sachlichen Beschließungen weiter rücken.

Die zweite Schwierigkeit seber Schulreform liegt in dem tiefverflochtenen Berhältniß der Schule zur Kirche, welches von unten herauf die Aemter der Elementarschule zum Theil mit kirchlichen Aemtern verbunden und das untere Lehrpersonal unter die unmittelbare Juspection der Pfarrgeistlichkeit gesetzt hat.

Eine grundfähliche Regelung biefes Berhaltniffes mar ber Preu-Bische Staat schon im achtzehnten Jahrhundert zu suchen gezwungen, und der Absolutismus befaß noch die Kraft, die Lösung im Widerspruch mit allen nächsten Interessen ju finden in den großen Principien vom Shulzwang, von ber firchlichen Paritat und von ber com = munalen Schullaft. Der Zwiefpalt ber anerkannten Rirchen ergab die Unmöglichkeit, die preußische Staatsbildung nach bem Mufter anberer europäischer Staaten mit einer regierenden Rirche im Gemenge Andererseits bedingte die Untrennbarkeit des religiösen und des wiffenschaftlichen Unterrichts, des Lehr= und des Erziehungs= zwects ber Boltsichule, eine neuzusammengesette Bildung, welche (1) ben mittelalterlichen Lehrzwang der Kirche, unter-Bahrung der Glaubensfreiheit, in einen Schulzwang vermanbelt, (2) die kirchliche Lehre. und erganzend auch bas firchliche Personal, in bie Schule aufnimmt, aber (3) bie firchliche Regierung und bas firchliche Entscheibungerecht (jurisdictio) aus ber Schule entfernt, weil mehre einander befämpfende kirchliche Gewalten in dem Werk der Jugenderziehung neben einander feinen Plat haben. — Rach biefen Gefichtspunkten vereinigt fich ber confessionelle Unterricht ber Religion mit bem nicht confessionellen Unterricht ber Wissenschaft in einem besonbers ge = bildeten Lehrpersonal unter einer in diesem Sinne gehandhabten Leitung bes Staats.

Unter ber Regierung König Friedrich Wilhelms III. ift bieses System durch mühevolle Arbeit des Beamten- und des Lehrpersonals zu einer achtunggebietenden Einheit, zu einer in Europa jest ancrkannten Geltung gelangt. Dem Grundspstem dieses Schulwesens ist die un-willfürliche Huldigung der Zeit dargebracht, indem auch die widerssprechendsten socialen Borstellungen des Jahres 1848 zu keinen ander

ren Verfassungsartikeln zu gelangen vermochten als zu benselben Sähen, welche zwei Menschenalter früher ber Großkanzler v. Carmer eigenhändig entworfen und mit seinem Suarez durchgearbeitet hatte. Es war nicht leicht, für die in den constitutionellen Staat eintretende Gesellsschaft, ein so tief durchdachtes System zu würdigen und über ihre nächsten Interessen und confessionellen Antipathien hinaus den mühsam errungenen Standpunkt zu behaupten. Um so anerkennenswerther ist es, daß die unsere Verfassungs-Urkunde begleitenden Parteikämpfe der deutschen Schule ihren eigenen Grund und Boden gewahrt, und dennoch dem Religionsunterricht seine integrirende Stellung als harmonischen Theil der Jugenderziehung erhalten haben.

Auf diesem Gebiete hat fich augenblicklich bas Berhältniß zwischen Staatsverwaltung und öffentlicher Meinung geradezu umgetehrt. hier mar es bie Staatsverwaltung, welche feit bem Regierungsantritt Friedrich Wilhelms IV. die Stellung von Staat und Kirche in Berwirrung brachte burch ein Spftem fogenannter "confessioneller Schulen", welches ebenso febr bem Worte wie ber Sache nach ber beftehenden Gefengebung, dem Beruf und Befen unferes Staats widerftreitet. Benn mehre Menschenalter hindurch unfere Staatsgefetgebung ber Gejellichaft vorangeeilt ift, fo wird fich jest bas Berhaltnig um-Das Gesammtbewußtsein ber deutschen Nation wird bie Staatsverwaltung zu ihrem ftaatlichen Beruf und auf ben Boden einer gesehmäßigen Berwaltung gurudführen, welcher in Preugen burch den Mangel aller Rechtscontrolle verloren gegangen ift. Bie fower auch einer fich neubildenden Gesellschaft bas Berftandniß einer "Regierung nach Gesethen" wird, wie ungunftig die gewohnte Arbeitstheilung unferes Beamtenthums aller Rechtsfprechung über öffentliches Recht noch immer bleibt, so giebt boch ber beutsche Sbealismus in seinem Sinn für Bahrheit und Recht, in feiner Innerlichkeit für alle Fragen der Religion und ber Schule, und nach allen gemachten Erfahrungen über bie Schuplofigfeit unferes öffentlichen Rechts mabrend der fogenannten Conflictezeit, die Bemabr, daß diese über den zeitigen Parteiftandpuntten liegende Frage zum fachlichen Austrag tommen wird. Es bedarf für bies Webiet bes Streits gur Beit feiner neuen Gefengebung, fonbern nur eines Fortschritts in bem Sinne und Berftandniß unserer langft vorhandenen Gefete, und bes ernften Willens danach zu verfahren. Die gleichzeitig erschienene Schrift (Gneift, Die confessionelle Schule, Berlin, 1869) hofft in biefer Richtung forbernd zu wirfen.

So bleibt das dritte hinderniß der Berbefferung übrig: Die Beschaffung des Geldbedurfniffes ber Bolksschulen.

In dem Zeitraum der größten äußeren und inneren Noth hat Dreußen feit 1808 bie Mittel gefunden, neue Universitäten gu ftiften und mehr daran zu wenden als jemals in fruberen Zeiten von Staatswegen an Unterricht gewandt worden ift. Es war das Bewußtsein, daß unsere harte Ginseitigkeit in der militärischen Seite der Staatsverfassung ihre Erganzung und Ausgleichung finden muffe in ber gleichzeitigen Pflege ber Berte bes Friebens, in ber geiftigen Gesammtentwickelung, welche allein ben idealiftischen Grundzug ber Nation mit ben rauben Zumuthungen bieses Staatswesens zu versöhnen vermag. Berjungung des Staats ift auch ferner noch Namhaftes geschehen für die Bebung ber Universitäten und ber gelehrten Schulen, auf welche die Staatsverwaltung ichon für ben 3med ber Erziehung eines intelligenten Beamtenstandes Bedacht nehmen mußte. Das Intereffe der Beamtenklasse traf darin mit dem der höheren Klassen überhaupt im Gangen gufammen.

Dagegen zeigte ber Verlauf ber Behandlung ber Boltsichule einen Mangel an ausdauerndem Billen in dem Mag, daß aller Un= läufe ungeachtet, die oconomifche Grundlage ber Glementarichule über den Standpunkt von 1794 nicht hinausgekommen ist. Die Schuld Diefer Berichleppungen mochte man einft bem absoluten Staat zur Laft legen: seit zwei Jahrzehnten jedenfalls theilen die Kammern diesen Borwurf mit dem Beamtenftaat. Seit 1848 haben die verschiedenen politischen Parteien kein Bebenken getragen, mit weitgehenden Theorien Staat und Rirche umgeftalten ju wollen: aber auch bie radicalften Seiten sind nicht zu einem lebensfähigen Plane gelangt, der Bolfsschule bauernde und nachhaltige Quellen bes Gintommens zu ichaffen. Hintergrund dieser Entschlußlosigkeit liegt aber eine Trägheit im Denken und im Sandeln, beren weiterer Sintergrund der Mangel an ernftem Das Philosophiren über Trennung von Kirche und Schule, Staat und Schule, Staat und Rirche, confessionelle und confessionslose Schulen ist dem wirklichen Bedürfniß gegenüber nur eine andere Form des Nichtsthuns. Das, was bisher für die äußere Lage der Schul= lehrer geschehen, ift burch die Behörden in den einzelnen Regierungs= bezirken, also durch die "Bureaukratie" und auf den allerspecifischften Begen der Bureaufratie gefcheben. Nachstdem haben nur die größeren Städte vom Standpunkt des eigenen Interesses aus Berbefferungen, zum Theil mit nicht geringen Opfern, zu Stande gebracht. völligen Mangel an Entwickelungsfähigkeit aus sich selbst heraus haben dagegen die gandgemeindeverfassungen und die darauf basirten Rreisund Provinzialstände gezeigt, und vorzugeweise die Auffassungen diefer

Rreise haben bisher in den Commissionsverhandlungen ber Kammern ihren Ausdruck gefunden.

Ist jest eine Zeit der Klärung und Sammlung für das innere Staatsleben wirklich gekommen, so wird vor Allem die Selbsttäuschung und die Phrase abzustreisen, und das schwere Werk mit dem Geständniß zu beginnen sein, daß unsere "öffentliche Meinung" sehr wenig
für die Volksschule gethan hat, trop vieler und heftiger Worte, welche
darüber gewechselt worden sind. Es giebt nur eine Probe für den
ernsten Willen, der Volksschule zu helsen: diese Probe liegt in
dem Entschluß Geld für die Volksschule zu schaffen.

II.

Das Geldbedürfniß ber preußischen Volksschule.

Der beutsche Ibealismus, welcher über so manche Berirrungen ber Socialphilosophie unserer Nachbarn hinweggeholfen, hat leiber auch die Neigung, Staat und Kirche nach fühnsten Plänen zu resormiren, und dabei stets den "Kostenpunkt" für unerheblich zu halten. Es mag dabei etwas altgermanische Gewohnheit sein. Vorzugsweise ist es aber ein Erbstück des Absolutismus, jene Entwöhnung des Volks vom Selbstschaffen und Arbeiten im öffentlichen Leben, welche die Einsicht in das Verhältniß von Mittel und Zweck trübt, und auch das Unterrichtswesen ohne genügende Rücksicht auf die Geldmittel behandelt.

Alle Begeisterung für das Wohl der Mitmenschen, insbesondere für Kirche und Schule, ift aber inhaltslos und unfruchtbar, wenn sie nicht für den Lebensunterhalt des dem idealen Zweck ge-weihten Standes Fürsorge zu tragen vermag. Es ist das ein Maßstab, an welchem sich Böster und Zeiten, Stände und Parteien messen lassen müssen müssen des Kirche abzugewinnen vermocht: in Vergleichung damit müßte man eine Sammlung von landständischen Reden bringen, wenn heute etwa die Zumuthung gestellt wird, 3/4 Procent des jährlichen Grundeinkommens dem Elementarunterricht zu widmen.

Der Absolutismus hat wenigstens die Bolksschule aus der Berwahrlosung gehoben, in welcher sie sich unter der Regierung der Kirche befand. Er hat Schulhäuser, Lehrerwohnungen und Lehrerunterhalt mit den gewöhnlichen Zwangsmaßregeln der Verwaltung auf einen knapp bemessenen, aber einigermaßen gleichmäßigen Fuß erhoben. Es fragt sich, was hat der constitutionelle Staat dafür dis heute gethan?

Es bedarf bafur gunachft einiger ftatiftischen Grundlagen.

Die ältere preußische Statistik hatte das Volksschulmesen unter den allgemeinen Aufnahmen der Volkszählung einbegriffen. Erst seit 1822 beginnen die besonderen "Kirchen= und Schultabellen", deren Hauptresultate neuerdings in der Zeitschrift des statistischen Büreaus, Jahrg. 1869, S. 98—116, tabellarisch zusammengestellt sind, und in Zwischenräumen von 9 zu 9 Jahren folgende Hauptresultate ergeben:

	1822	1831	1840	1849	1858
Bevölferung	11,664,133.	13,038,960	14,928,501,	16.331,187.	17,739,913.
Glement.=Schulen	20,440.	21,786.	23,323.	24,201 .	24,923.
Lehrer	20,545	22,211	24,328	26,249	28,369
Bulfelehrer	1,231	2,014	2,620	2,7 44	2,637
Lehrerinnen	454	694	1,559	1,872	2,426
Anaben	743,207	987,475	1,138,288	1,244,401	1,376,278
Mäbchen	683,838	930 459	1,090,951	1,208,661	1,342,794
Mittelfdulen	710	823		756	608
Lehrer	1,341	1,710	1,388	1,703	1,763
Bülfelehrer	387	831	634	693	295
Bebrerinnen	166	289	56 9	752	545
Knaben	47,598	56.889	41,443	49,747	46,982
Madchen	34,194	46,598	44,102	53,570	49,157.
(Es find bei	diefer Aufg	ählung unt	er den "Mi	ittelschulen"	die mehr=
flaffigen ftäbtif	den Schul	en begriffen	, welche der	m Lehrplan	e nach ben
Charafter ber 6					

Bom Jahre 1859 an ift aus bem Departement der Unterrichtsverwaltung eine Statistif der Bolksschule mit Einschluß der Mittelschulen hervorgegangen, deren Resultate seitdem von drei zu drei Jahren veröffentlicht werden. Mittels Denkschrift v. 1. Aug. 1864 sind zunächst die 3 Jahre 1859, 1860, 1861 veröffentlicht, welche für das Ende des Jahres 1861 solgende hauptdaten ergeben:

Die Bahl ber schulpflichtigten Kinder betrug 3,090,294, b. h. nabezu 17 proc. einer Bevölkerung von 18,476,500 Seelen.

Die Zahl ber schulbesuchen Kinder betrug in den öffentlichen Elementarschulen 1,775,888 evangelische, 1,063,805 katho-lische, 30,053 jüdische, 6090 disstiedentische Kinder, — zusammen in den Städten 771,217, auf dem Lande 2,104,619, — insgesammt 2,875,836 Schulkinder. (Dazu 84,021 Kinder in Privatschulen, 74,142 in den Städten, 9879 auf dem Lande.)

Die Zahl ber öffentlichen Clementarschulen war Enbe 1861: 24,763, mit 36,783 Klassen, 33,716 Lehrern, 1755 Lehrerinnen, — barunter 2935 städtische Elementarschulen mit 10,290 Klassen, 21,828 Landschulen mit 26,493 Klassen.

Die Koften der Elementarschule bildeten folgende 3 Posten:

- 1. Befoldungen der Lehrer und Lehrerinnen 7,449,224 Thlr., und zwar in den Städten 2,876,196 Thlr., auf dem Lande 4,573,028 Thlr. An Gehaltsverbefferungen waren im Laufe der obigen drei Jahre flüffig gemacht 345,036 Thlr., darunter 25,587 aus Staatsfonds. Das Durchschnittsgehalt wird in Berlin auf 413 Thlr., in den Städten überhaupt auf 281 Thlr., auf dem Lande zu 181 Thlr. berechnet.
- 2. Für Chulbedürfnisse, b. h. Localmiethe, Brennmaterial, Sülfelehrer, Schulutenfilien, Lehrapparate, Bücher, Leiftungen an emeriti, auf brei Jahre = 2,455,254 Thlr., b. h. jährlich 818,418 Thlr.
- 3. Schulbauten in jährlichem Durchschnitt = 1,635,054 Thlr. ober auf 3 Jahre = 4,905,163 Thlr., barunter 331,890 aus Staatsfonds.

Gesammt bedarf = 9,902,696 Thir., darunter aus Staatsfonds 438,928 Thir.

Bon den Lehrerbefoldungen murben aufgebracht:

- a) durch Schulgelb 2,320,968 Thir. = 31,16 pCt.
- b) durch Gemeindeleiftungen 4,799,958 Thir. = 64,44 pCt.
- c) aus Staats fonds 328,298 Thir. = 4,40 pCt.

Die nachste Parallele ergiebt die mittelst Denkschrift vom 1. Sept. 1867 veröffentlichte Schul=Statistik für die drei folgenden Jahre 1862, 1863, 1864, mit folgenden Hauptdaten für Ende 1864.*)

Die Zahl der schulpflichtigen Rinder wird berechnet zu 3,457,301 (die Schulpflicht ohne Unterschied der Landestheile schon vom vollendeten 5. Jahre an gerechnet) b. h. nahezu 18% einer Bes völkerung von 19,226,270.

^{*)} Der Zeit nach fallen mit biesen Erhebungen ungefähr zusammen die Kirchen- und Schultabellen des statistischen Bureaus nach der Boltszählung am Shluß des Jahres 1864, welche aber zum Theil nach einem andern Spsem angelegt, Abweichungen ergeben, welche bieher noch nicht genügend ausgeklärt find. Die Zahl der Elementarschulen wird auf 25,056 angegeben, die Zahl der sehrer auf 30,805, der Hustelschrer auf 2537, der Lehrerinnen auf 2815, die Zahl der schulendenden Anaben auf 1,427,191, der Mädchen auf 1,398,131. Es müssen ziehlen gahlen serner die "Mittelschulen" hinzugefügt werden, welche (zusammengezählt für Söhne und Töchter) 510 Schulen, 1797 sestangestellte Lehrer, und Lehrerinnen, 388 Hüsselsehrer und Hüsselschrerinnen, 91,052 Schüler und Schülerinnen einbegriffen. In runden Zahlen umfaßte also der öffentliche Boltsunterricht 25,600 Schulanstalten, 39,000 Lehrer, 3,000,000 schulessuchen Kinder.

Die Zahl ber schulbesuchenben Kinder in den öffentlichen Elementarschulen betrug 1,812,636 evangelische, 1,086,345 katholische, 33,688 jüdische, 6,010 dissibentische Kinder, zusammen in den Städten 806,922, auf dem Lande 2,131,757, — insgesammt 2,938,679 Schulskinder. (Dazu 88,064 Kinder in Privatschulen, 75,358 in den Städten, 12,706 auf dem Lande).

Die Zahl ber öffentlichen Elementarschulen war: 25,120 mit 38,053 Klassen, 34,803 Lehrern, 2016 Lehrerinnen, — darunter 3149 städtische Elementarschulen mit 11,382 Klassen, 21,971 Landschulen mit 26,670 Klassen.

Die Roften der Elementarschulen betrugen:

- 1. Besolbungen der Lehrer und Lehrerinnen = 8,042,237 Thir., und zwar in den Städten 3,265,383 Thir., auf dem Lande 4,776,854 Thir. An Gehaltsverbesserungen waren im Laufe der obigen drei Jahre flüssig gemacht 328,676 Thir., darunter 19,822 Thir. aus Staatssonds. Das Durchschnittsgehalt wird in Berlin auf 515 Thir., in den Städten überhaupt auf 294 Thir., auf dem Lande zu 185 Thir. berechnet.*)
- 2. Schulbe dürfnisse auf drei Jahre = 3,162,256 Thir., d. h. jährlich 1,054,085 Thir.
- 3. Schulbauten im jährlichen Durchschnitt = 1,814,762 Thlr. oder auf drei Jahre = 5,444,287 Thlr., darunter 260,817 Thlr. aus Staatsfonds.

Gefammtbebarf = 10,911,085 Thir., barunter aus Staatsfonds 382,543 Thir. Die engere Gruppe ber Befoldungen murbe aufgebracht:

etabt. Schulen Landichulen Summe: aus Schulgelbern . . . (31,2 %) 1,161,879 Thr. 1,354,802 Thr. 2,516,681 Thr. aus Geneinbeleistungen (65,1 %) 2,000,333 , 3,229,619 , 5,229,952 , aus Staatsfonds (3,7 %) 103,171 , 192,433 , 295,604 , **)

[&]quot;) Für die Pensionirung der Elementarlehrer sehlt es bisher an einer gesetzlich geregelten Einrichtung und an besonderen Fonds. In einigen Regierungsbezirfen bestehen Departementale Pensionskassen durch Lehrerbeiträge. In der Mehrzahl der Bezirfe erhalten die emeritirten Lehrer eine Absindung aus dem Einfommen der Stelle selbst oder aus Zusahleistungen der Berpstichteten. In einigen Städten sind die Lehrer verpstichtet, der besonderen Pensionskasse für die städtischen Beamten mit ansehnlichen Jahresbeiträgen hinzuzutreten. — Besondere Wittwen. und Waisen Unterstützungs. Kassen sind in den verschiedenen Regierungsbezirfen hauptssächlich durch Beiträge der Interessenten gebildet, welche i. I. 1864 au Bermögen = 1,909,574 Thr., an Jahreseinnahmen = 162,293 Thr. besaßen.

^{**)} Bur Bervollfandigung der Staate beitrage gehoren noch die Roften ber Seminarien, welche für die 3 Jahre 1862, 1863, 1864 auf durchschnittlich 273,606 Thir.

Von den Gesammtkosten von etwa 35/6 Thir. per Schulkind werden etwa 25 Sgr. durch Schulgeld, etwa 3 Thir. per Kopf durch Stiftungen, Schulsocietäten, Gemeinden und Staatszuschüffe gedeckt. Die Gesammtkosten eines Schulkindes berechnen sich in den Städten auf gegen 6 Thir., auf dem Lande zu durchschnittlich 3 Thir.

Im Verlauf der Darstellung werden die rechtlichen und thatsächlichen Umstände hervortreten, welche ein durchgreisendes Schulgesetz un ächst für die acht alten Provinzen des Staats bedingen,
neben welchem parallelgehende Specialgesets für die neuen Provinzen
zu erlassen sein werden. Es können daher die deutschen Territorialänderungen des Jahres 1866 außer Betracht bleiben,
durch welche beispielsweise noch 6740 sest angestellte Lehrer der preußischen Bolksschulverwaltung hinzugetreten sind. Die Schulstatistist
dieser neuen Provinzen ist zum Theil sorgfältig verarbeitet, aber noch
nicht veröffentlicht, und auch nach verschiedenen Systemen bearbeitet,
so daß durch eine bruchstückweise Einfügung jeder Anhalt in Zahlen verloren gehen würde. Die rasche Zunahme des Bedürsnisses macht ohnehin
auch die vorhandenen sicheren Zahlen fast nur zu Berhältnißzahlen.

Für die Bewegung der Verhältnifzahlen mag die Bieder= holung folgender Unfage genügen:

	Ende 1861.	Enbe 1864.
Bevölkerung	18,476,500	19 ,226 ,270
Schulbesuchende Rinber	2,875,836	2,938,679
Elementarfculen	24,763	25,120
Rlaffen	36,783	38,053
Lehrer	33,716	34,803
Lehrerinnen	1,577	2,016
Lehrerbesoldungen	7,449,224 Thir.	8,042,237 Thir.
Schulbedürfniffe	818,418 "	1,054,085 "
Schulbauten	1,653,054 "	1,814,762 "
Gefammtfoften	9,902,696 "	10,911,085 "
Staatszuschuß	438,928 "	382,543 "

Die rasche Bewegung der Berhältnißzahl ergiebt, daß das Lehrund Gelbbedürsniß die Zunahme der Bevölkerung (jährlich etwa 11/40/0), weit überholt.

angegeben werben, darunter 92,876 Thir. and eigenen Einnahmen. Sobann die Kosten der Taubstummen: und Blindenanstalten, zu welchen der Staat nach dreisährigem Durchschnitt 18,510 Thir. beitrug. Sodann die Kosten der höheren Schulverwaltung, unter welchen die Gehalte der Regierungsschulräthe nach dem Durchschnitt der gedachten drei Jahre auf 66,114 Thir. angegeben werden. Auch diese Kosten sind in verhältnißmäßiger Steigerung begriffen.

Um für die nächstelgenden Erörterungen einen Anhalt in runden Bahlen zu haben, mag die Bahl der Städte oder städtischen Schulzgemeinden auf 1000, die Bahl der Landschulgemeinden auf 22,000, das Lehrpersonal auf 40,000, die Schülerzahl auf 3,000,000 angenommen werden.

Die hervorragenoste Position bilden die Cehrergehalte, für welche die 1867 veröffentlichten statistischen Nachrichten mit Weglassung Berlind (S. 76—83) folgende Abstufungen geben:

				-		
	Gehaltsftufen.		ftabtifche Stellen	Landftellen	Bufammen	
1)	50100	Thir.	148	1778	1926	
2)	100-125	,,	200	5473	3673	
3)	125-150	"	310	4378	4688	
4)	150 - 180	"	853	5683	6536	
5)	180-200	,,	1109	2645	3754	
6)	200-250	*	2425	3772	6197	
7)	250 —30 0	,,	1816	1929	3745	
8)	300-350	"	1225	1031	2256	
9)	350-400	"	895	520	1415	
10)	400-500	"	875	413	1288	
11)	500-600	"	369	126	495	
12)	600 - 1000	u. m.	. 272	49	321.	

Die seit 1848 stetig erhobenen Rlagen über den unzureichenden Unterbalt bes Lehrpersonals haben allerdings zu allmäligen Er= höhungen des Amtseinkommens geführt, - theile durch Erhöhung der Schulgelder, theils durch erhobte Bufchuffe der Communen, theils burch Buschüffe aus Staatsfonds, welche in einzelnen Jahren mehr als 100,000 Thir. betragen haben. - In dem Immediatbericht des Unterrichtsministers vom 21. Juni 1869 wird die Gesammtver= befferung aller Befoldungen in bem Zeitraum von 1852-1866 auf 980,346 Thir., die weitere Erhöhung der Gehalte bis zum 1. Jan. 1869 auf 595,000 Thir. angegeben; mit dem Zugeständniß, daß diese Summe noch immer hinter demjenigen zurückleibe, was erforderlich, um überall ben Lebrern "nach dem Maag bescheidner Anspruche eine nach Beit, Ort und Amtsftellung genugende Befoldung" ju fichern. - Das relative Mag der Bedürfniffe hat fich aber in den letten zwei Sahr= zehnten so gesteigert, der Geldwerth so vermindert, daß eine durchschnitt= liche Erhöhung ber Lehrergehalte um 121/20/0, ja felbst um 250/0, nicht mehr enthält, als die Fortsetzung bes Status quo. Man mag die Mehrzahl der Stellen, welche über dem Durchschnitt von 294 Thir. für die städtischen Schulen, von 185 Thlr. für die ländlichen Schulen fteben, als ausreichend besoldet ansehen; ebenso ficher wird die Dehr= gabl ber unter bem Mittelfat ftebenden Stellen als fnapp, durftig, ungenügend ausgestattet angeseben merden muffen.

Die Staatsverwaltung selbst verhehlt sich nicht*), daß die bisherige Methode einer sporadischen Erhöhung der Schulgelder und der Communalzuschüsse durch das Medium von Regierungskommissaren und Regierungsresoluten eben nur Palliative sind, durch welche sich schreiende Mißstände und Ungleichheiten beseitigen, durch welche sich aber der öconomische Gesammtzustand der Bolksschule nicht umwandeln läßt. Wie das Gesammtresultat dieser seit zwei Jahrzehnten fortgesetzen Proceduren höchstens die durchschnittliche Erhaltung des status quo gewesen ist, so werden auch in Zukunst die Berwaltungsmaßregeln in keinem Falle mehr erreichen als nothbürstige Erhaltung.

Ift es der Staatsregierung und den Parteien Ernst damit, daß etwas Nachhaltiges für die Verbesserung geschehe, so muß an eine nennenswerthe Erhöhung der Lehrergehalte gedacht werden, die mehr enthält als eine bloße Nachholung der durch den veränderten Geldwerth bedingten Zahlen. Um dem Ziele näher zu rücken, nennen wir eine bestimmte Zahle: die durchschnittliche Erhöhung der Lehrergehalte um 50 Thlr., für die Stelle wäre eine nennenswerthe Verbesserung, welche nach dem vorhandenen Bedürsniß, also ungleich vertheilt, die Lage der Lehrer verbessern, die Bewerbung um Lehrerstellen wiederbeleben, den Eiser des Lehrpersonals ermuntern würde.

Dazu kommt bie einer Krisis entgegengehende Lage ber Schulsgelber. Mit ber Publication des Allgemeinen Landrechts war der Grundsatz der Unentgeltlichkeit des Bolksunterrichts als normaler

[&]quot;) Ueber bas Dag bes Beburfniffes im Allgemeinen fagen bie Motive Des Regierungeentwurfe vom 2. Nov. 1868 G. 23 Kolgendes: "Ge find vor Allem bei Weitem mehr materielle Mittel nothig, ale jest bafur in Anspruch gnommen und verwendet werben. Namentlich find die Lehrerbefoldungen nicht blos in den einzelnen gallen besonders hervortretender Roth bis zu einer Inapp bemeffenen Austommlichteit für bie allerbringenoften Lebensbedurfniffe ju verbeffern, fondern überhaupt mehr und mehr mit ben Unforderungen ber Beit und den billigen Unfpruchen eines jest größere Borbilbung erforbernben und ichwierigeren Aufgaben gegenüberftebenden Berufes in Ginflang ju fegen, für welchen fich fonft um fo weniger Luft zeigt, je beffere Aussichten und verhältnigmäßig geringere Anforderungen in anderen Berufdzweigen gemacht werben. Es ift beshalb eine unabweisliche und bringende Aufgabe, die Berbefferung aller noch unzulänglichen Lehrerbefolbungen nach bem Dafftabe der gegenwärtigen Berbaltniffe und bas benfelben Angemeffenen fo gur Ausführung ju bringen, daß die durch ju wenig gunftige Aussichten niebergehaltene guft jum Gintritt in ben Lehrerberuf wieber in vollem, bem Bedurfniß genügendem Umfange erwacht, weil fonft ber icon beginnende und nothwendig in schneller Progression machsenbe Lehrermangel balb einen gefährlichen Grab erreichen, eine Schädigung ber allgemeinen Boltebilbung berbeifuhren und fpater ju um fo größeren Aufwendungen nöthigen murbe."

Grundsah (A. E.= R. II, 12. § 32), angenommen. Die preußischen Berfassungs-Urkunden v. 5. Dezember 1848 und 5. Januar 1850 haben den Grundsah noch einmal proclamirt, und ein neuerlicher Beschluß des Abgeordnetenhauses hat eine Abänderung des Verfassungsgrundsahes nochmals abgelehnt. Es ist darauf unten aussührlich zurückszukommen.

Die unmittelbare Aufgabe der Gesetzebung wäre danach die Beschaffung von 2 Millionen Thalern für Lehrerbesolsbungen, und mehr als 2 Millionen Thalern als Ersat der Schulgelder. Fügen wir noch hinzu, daß der obige Maßstad der Gehaltsverbesserung immer noch knapp gehalten ist, daß die Ansorsberungen an Schullocale, Lehrerwohnungen, Lehrmittel in gleichem Maße steigen, und daß die schnell wachsende Bevölkerung alle diese Summen überholt, so läßt sich die Forderung nüchtern nur dahin sormuliren: das neue Schulgesetz muß unmittelbar für einen jährlichen Mehrbedarf von 4 bis 6 Millionen Thalern und dann für weitere Erhöhung sorgen.

Philosophirt und resolvirt ist seit zwei Sahrzehnten über die Reform des preußischen Schulwesens zur Genüge. Wer fortan Vorsichläge zu machen hat, soll sagen, wie er jährlich 4 bis 6 Millionen Thaler aufzubringen gedenkt?

Um dabei zur Sache zu kommen, wird es sich empschlen, zunächst diejenigen gesellschaftlichen Ideen auszuscheiden, welche an die wirklichen Staatseinrichtungen gar nicht heranreichen. Es sind dies die beiden Extreme nach links und nach rechts, welche von der einen Seite die ganze Unterhaltung der Bolksschule kurzweg dem "Staat" auferlegen, von der anderen Seite die Bolksschule auf das System der "freiwilligen" Leistungen stellen möchten.

Die allgemeine Idee, die Bolksschule dem "Staate" zur Last zu legen, spielte eine gewisse Rolle in der aufgeregten Stimmung des Jahres 1848, in welchem sie jedoch schon von der Commission der preußischen Nationalversammlung in anerkennenswerther Weise bekämpft und abgewehrt wurde. Wenn der Gedanke daran sporadisch immer noch auftaucht, so ist diese allgemeine Verweisung auf den "Staat" eben nur eine Form des Nichtsthuens für die Volksschule. Die Geldmittel, welche man im Einzelnen nicht aufbringen kann und will, sollen dann irgend wie oder irgend wo im Staatsbudget sich sinden. Die Herabsehung des Militairetats, an welche zunächst gedacht wird, hängt überhaupt nicht mehr von den einzelnen Landesvertretungen ab. Die sonstigen Bedürsnisse des Staats aber liegen so, daß Alle, welche eine

Berminderung der Gesammtausgabe verlangen, stets die Erhöhung einzelner Hauptposten der Ausgabe fordern. Es fehlt dem berkomm= lichen Reben über bie Verminderung der Staatsausgaben im Allge= meinen und über die Nothwendigkeit ihrer Erhöhung im Gingelnen, leider das Gefühl der Berantwortlickkeit für die bestehenden Staats= einrichtungen, welches fich erft in febr burchgebildeten Parteien findet. In jedem Falle zeigt der erfte Blid auf die europäischen Staatsausgaben, daß alles Ankampfen gegen die machsenden Bedürfnisse des Bemeinwesens erfolglos bleibt, daß alle Staats- und Stadtbudgets im Bachjen begriffen find. Ber also die erhöhten Bedürfnisse der Bolksschule auf den "Staat" abwälzen will, projektirt damit eine neue Staatssteuer und eine neue Ausdehnung ber Staatsverwaltung. Die unmittel= bar aus Staatsgelbern bestrittene Volksschule müßte in einer büregufratischen Weise centralifirt werden, die alles bisher Geleistete übertreffen murbe. Alle Erfahrungen unseres Bolfsichulmefens weisen bagegen auf Decentralifation bin, ale eines ber bedeutenoften Momente lofaler Selbftanbigfeit. Es wird eines Staatsbudgets, fünftig wie jest, bedurfen gur handhabung des staatlichen Aufsichtsrechts und zur Erhaltung ber Schullehrer-Seminare, wahrscheinlich auch einer ftarken Staatsbeihulfe fur bas gefammte Penfionsfuftem. Die actuelle Erhaltung der Bolfsichule aber kann und foll von den localen Berbanden getragen werden, fo daß nach dem Grundsat des Selfgovern= ment der kleine lebensunfähige Gemeindeverband durch den größeren lebensfähigen Communalverband ersett wird. Dies ift die nächfte practische Aufgabe unserer Gesetzgebung über die Volksschule, die einzige Aufgabe diefer Schrift. Erft wenn die Rrafte der lebensfähigen Communalverbande fich zeit = ober ortweise unzureichend ergeben follten, kann eine Erganzung aus Staatsfonds in Frage kommen, die zur Beit noch den Charafter eines blogen Nothpfennigs hat, welcher in discretionärer Beise auf die völlig verworrenen Zustände unserer soge= nannten Schulgemeinden angewandt wird.

Andererscits gehört ebenso in das Gebiet der Utopien eine Answendung des Systems des voluntarism auf deutsche Elemenstarschulen, — jene Lieblingsidee der besitzenden Klassen, die Bedürfnisse des Gemeinwesens dem Interesse der unmittelbar Betheiligten zu überslassen, und trot Jahrhunderte alter Ersahrungen von der Freigebigkeit der großen Grundbesitzer und steuerbewilligenden Bauernversammlungen Alles zu erwarten. Diese Idee ist neuerdings in dem Commissionsbericht vom 11. Februar 1868 mit einiger Schückternheit eingeführt. *)

^{*)} Die landständischen Berhandlungen alter und neuer Zeit haben in:

Es bestätigt sich dabei, daß die Ideen der Manchesterschule keineswegs an dem städtischen oder gewerblichen Besitz haften, sondern überall aufstreten, wo abgeschlossene Besitzweisen zu politischen Körperschaften formirt werden. Das englische Fabrikherrenthum, wie der alte und bestestigte Grundbesitz, sind in ihrer Socialphilosophie identisch bei jeder Zumuthung neuer Lasten für entsernter liegende, ideale Zwecke. Der Fehler liegt hier auf Seiten der Staatsregierung, welche durch Formationen der Art die Erfüllung ihrer dringenosten Pflichten sich selbst ersichwert hat.

Mit Uebergehung bieser ertremen Ideen muffen vielmehr folgende Fragen *) beantwortet werden:

soweit einen übereinstimmenden Charafter, ale löbliche Stande in Abwehrung öffentlicher Laften ftete einig find. Ge wird vor allem ftete bas Bedurfnig beftritten. Ge wird ftets behauptet, bag bobe Staateregierung "fich felbft widerspreche", und bag bas domanium nicht genug beitrage. Diefer medlenburgifche Bebantengang erfcheint auch in dem Commissionsbericht des herrenhauses v. 11. Februar 1868, S. 4. 5: "Sierauf enthalten bie Motive felbft bie ftartften Grunde gegen bie Borfchriften der §§ 19—31 des Gesets : Entwurfs über die Schulunterhaltungspflicht, so daß es überflüssig erscheint, nach weiteren dawider sprechenden Gründen zu suchen." — "Endlich icheint bei Feststellung ber Borlage bie Babrung bes fiscalifchen Intereffes in einem Umfange mitgewirft zu haben, wie es nicht gebilligt werben fann. Dies burfte icon baraus hervorgeben, bag von ber im Art. 25 ber Berfaffunge-Urfunde garantirten subfidiar'en Beihulfe des Staats nirgende die Rede ift. Es wird bies aber noch badurch bestätigt, bag von ben nach § 45 ber Schul. ordnung für die Proving Preußen v. 11. Dez. 1845 bem Domainen-Fiscus obliegenben verschiebenen Berpflichtungen nur ein Theil aufrecht erhalten worden ift." — Ueber bie Abhülfe vorhandener Mißstände beifit es bann weiter: "Co wie Uebereinstimmung barüber herrichte, bag ein gesehlicher 3 mang für Unterhaltungepflichtige, ein im Gefet beruhenber Anspruch ber Lehrer auf das Maß des wirklichen Bedürfnisses für die Boltsbildung und der Leiftungsfähigkeit der Berpflichteten beschränkt bleiben musse, ba die Stellung und der Segen der Schule ganz besondere durch eine freiwillige Fürsorge für dieselbe ge= hoben werde, es an solcher Fürsorge bisher im Allgemeinen nicht maugele und beren weitere Bebung nur burch größtmögliche Befdrantung einer 3mange. pflicht und einer zwingenden Ginwirkung von Auffichts wegen gefördert werben tonne." (S. 5 a. a. D.)

*) Die Motive ber neuesten Regierungsentwurfe stellen die allgemeinen Gessichtspunkte ber Bedurfnißfrage in solgender Formulirung auf: "hinsichtlich der Bedurfnißfrage ist bei der Generale Discussion die Ansicht der Regierung mitzgetheilt worden; 1) daß im Allgemeinen die Nothwendigkeit einer erheblichen Berbesserung der Lehrerbesoldungen bestehe, 2) daß es dazu einer neuen, ausdrücklichen und unansechtbaren gesehlichen Bollmacht für die Berwaltung bedürse, 3) daß es dazu aber auch nicht minder einer neuen gesehlichen Reguzlirung der Schulunterhaltungslast für alle die zahlreichen Källe bedürse, wo schon die bisherigen Leistungen sur Schule nach veralteten, nicht mehr

- 1) Kann das actuelle Bedürfniß der Bolksschule durch erhöhte Schulgelder aufgebracht werden?
- 2) Kann es durch die bisherigen Schulsocietäten und die bisherige Beise der Bertheilung der Societätslaften aufgebracht werden?
- 3) Rann es überhaupt in den Ortsgemeinden innerhalb bes Spftems der hergebrachten Communalsteuern bestritten werden?

Wenn nicht - wie weiter?

III.

Warum es mit dem Spstem der Schulgelder nicht weiter geht?

Das System der Schulgelder hat sich als ein ergänzendes Stück der Schulunterhaltung in jener Zeit gebildet, in welcher die Staatsverwaltung die als Anhang der Kirche vorgefundene Volkssschule mühsam zur Selbständigkeit herauszuarbeiten hatte. Es war das eine Zeit, in welcher Staat und Gemeinde noch großentheils auf dem Boden der Naturalwirthschaft stehend, nur mit großer Mühe Geldsmittel für neue Zwecke slüssig zu machen vermochten.

Wo sich die Elementarschule an ein vorhandenes Küsteramt ansichlichen konnte, war Schulhaus und Lehrerwohnung mit einem kleinen Stück Land und kleinen Einkünften meistens schon vorhanden. Wo dies fehlke oder nicht reichte, half man in der Weise jener Zeit durch Berleihung nutbarer Privilegien nach. Nicht selten erhielt der Schulmeister ein Privilegium des Kleinhandels und des Branntweinschanks; doch sollte solches "nicht zuvor und unter, sondern nach der Predigt" geschehen. In Preußen wurde der Branntweinausschank 1729 untersagt; um so mehr blieben die Schulmeister auf den Betrieb anderer Gewerbe verwiesen. Durch Verordnungen von 1722 und 1738 wurde

paffenben, insbesondere der Leiftungsfähigteit und dem Interesse an der gemeinsamen Anstalt nicht mehr entsprechenden Normen festzusezen waren, wo also noch weniger neue größere Leistungen nach eben diesen Normen verlangt und gewährt werden können." (Motive des Gesehentwurfs vom 11. Dezember 1867 S. 39.) Wie weit diese Gesichtspunkte inne gehalten sind, wird sich in den folgenden Abschnitten ergeben.

mit Rücksicht auf die Stadtprivilegien bestimmt, "daß zu Küstern und Schulmeistern auf'm platten Lande außer Schneibern, Leinewebern, Schmieden, Rademachern und Zimmerleuten sonst keine andere Handewerker angenommen werden sollen, und daß auf'm platten Lande außer dem Rüster und Schulmeister gar kein Schneiber geduldet werden soll." Neue Organisationsideen werden erst sichtbar in den Principia regulativa vom 30. Juli 1736, welche Friedrich Wilhelm I. an die hingabe eines Kapitals von 50,000 Thalern für Ostpreußen anknüpfte. Hier sinden sich die im achtzehnten Jahrhundert überhaupt zur Geltung gekommenen Weisen einer Schuldotation ziemlich vollständig bei einander. Freilich heißt es auch hier unter No. 10: "Ist der Schulmeister ein Handwerker, so kann er sich schon ernähren; ist er keiner, wird ihm erlaubt, in der Erndte sechs Wochen auf Tagelohn zu gehen."

Friedrich der Große verfolgte Anfangs den Plan, die Schule analog der Pfarre auf kleine ganddotationen und Naturallieferungen zu bafiren. Er erließ bald nach seinem Regierungsantritt ein Rescript, worin er ben Abligen empfahl, fich bie Schuleinrichtung in ihren Dörfern angelegen fein zu laffen; wie es fein Wille fei, daß in Beit von einem halben Jahre die nöthigen Schulen in den adligen Dörfern gebaut fein follen, und dabei ben Ebelleuten zwar freifteben follte, ben Unterhalt der Schulmeifter nach eigenem Gefallen zu reguliren, boch bergeftalt, daß die Schulmeifter von den Oneribus frei fein und auf einige Stud Bieh die Beidefreiheit zu genießen hatten, sowie jedem ein Stud Acker, 12 Scheffel Getreibe und 10 Thaler Schulgelb fammt dem nöthigen Brennholz und Sutter für fein Bieh ausgemacht werden folle." Es war das eine freundliche Erinnerung an die "Bafallen", welche in jener Beit von manchem wohlgefinnten Gutsberrn befolgt murbe, im Gangen und Großen jedoch wenig dauernden Erfolg hatte. Es blieb das acht= zehnte Sahrhundert hindurch ber vorherrschende Buftand, daß man beim Landschullehrer an einen Schneiber, Schuhmacher, Ziegelbrenner, Militair= invaliden dachte, welcher ein Paar Stunden des Tages den Buben und Mädchen des Dorfes Unterricht geben foll*). Zuweilen mußte ber

[&]quot;) In Krünig' "die Lanbschulen 20." (Berlin 1794 S. 179 heißt es noch: "ber Schulmeister ist entweder Soldat, Schüler, Bedienter, oder er ist Präceptor, Kamulus und Domestit eines Confistorialen — gewesen." — Ueber die sociale Stellung bes Lehrerthums im achtzehnten Jahrhundert sagt L. Stein, Das Bildungswesen (Berwaltungslehre Bb. V.) S. 83: "Schule, Lehrer und Lehre der Bolkschule blieben unter herrschaft der ständischen Principien, wenig geachtet. meist elend ausgerüstet, aber getragen durch das lebendige Bewustsein ihrer großen, wenn auch unscheinbaren Ausgabe, während neben ihnen die Berufsbildungsanstalten, reichlich ausgestattet und geehrt, bereits von der freieren Bewegung getragen werden.

Schulmeister sogar burch Reihewohnen und Reiheessen bei den Wirthen bes Dorfs untergebracht werden. Er erhielt daneben wohl etwas Korn, Brote, Gier 2c. in kleinstem Maßstab der pfarramtlichen Ginkünfte, und ein sehr kleines Schulgeld von den zahlungsfähigen Eltern nach örtlichem Arrangement des Gutsherrn und der angesessen Wirthe.

Erst nach bem fie ben jährigen Kriege war Friedrich der Große barauf bedacht, die Dorfschulen durch einen gleichmäßig erweiterten Schulplan wirksamer zu machen und für die größeren Zumuthungen an Zeit und Kräfte der Schulmeister nun auch ein etwas erhöhtes Einkommen durch feste Schulgelder zu schaffen. Das General-Lands Schulrezlement vom 12. Aug. 1763 verordnete in dieser Beziehung:

§ 7. "Was das Schulgeld betrifft, so soll für jedes Kind bis es zum Lesen gebracht wird, im Winter Sechs Pfennige, wenn es aber zum Lesen gekommen, Neun Pfennige, und wenn es schreibet undrechnet Ein Groschen wöchentlich gegeben werden. In den Sommer-Monaten dagegen wird nur Zwei Drittheil von diesem angesetzen Schulz-Gelbe gereichet.).

Jene gehören noch ber Grundherrlichteit. Die Schule ist wie die Wege, das Armenwesen, die Sicherheitspolizei, eine Anstalt des Grundherrn; der Schullehrer ist ein herrschaftlicher Diener; die Lehrer muß bei den Elementen stehen bleiben, die für den halb Leibeigenen als ausreichend gelten. Das einzige Band, welches sie mit dem höhern geistigen Leben verbindet, ist und bleibt die Geistlichteit, die ihr Recht an der Schule wahrt, ohne dem Grundherrn unterthan zu sein. Dies Recht war noch im vorigen Jahrhundert eine sehr wesentliche Bedingung sür die Anerkennung der geistigen und socialen Bedeutung, ja sogar sur die Eristenz der Bolksschule in vielen Theisen Europa's. Man soll das in dem unsrigen nicht vergessen."

- *) Die weiteren Beftimmungen lauten babin: "Ift etwa an ein und dem andern Orte ein mehrers an Schulgelb zum Besten der Schulmeister eingeführet, so hat es baben auch ins kunftige sein Bewenden."
- § 8: "Wenn aber einige Eltern notorisch so arm wären, daß sie für ihre Kinder das erforderliche und gesetzte Schul-Geld nicht bezahlen könnten, oder die Kinder, welche keine Eltern mehr haben, wären nicht im Stande das Schulgeld zu entrichten, so muffen fie sich deshalb bei den Beamten. Patronen, Predigern und Kirchenvorstehern, in so ferne dieselben über die Kirchenmittel zu disponiren haben, melden: Da denn, wenn kein anderer Weg vorhanden, entweder aus dem Klingel-Beutel, oder aus einer Armen- oder Dorf-Kasse die Zahlung geschehen soll, damit den Schulmeistern an ihrem Unterhalte nichts abgehe, folglich dieselben auch bepbes, armer und reicher Leute Kinder mit gleichem Fleiß und Treue unterrichten mögen."
- § 9: "Es foll baher auch zu biesem Zwed jährlich an bem Michaelis: Sonntage an jedem Orte auf bem Kande und in den Städten eine sogenannte Schulpredigt gehalten werden. Nach dieser gehaltenen Predigt sollen auf geschehene Ankundigung und herzliche Ermahnung des Predigers zum Besten der Landschulen und insonderheit

Der Gesetzgeber konnte nach eben beenbetem siebenjährigen Rriege der Ritterschaft und den Bauern feine neuen Communal=Lasten auf= legen. Es blieb daber kaum ein anderer Ausweg, als das erhöhte Einkommen durch diese Art von Stundengelbern aufzubringen, die fich als ein Aequivalent fur die Leiftung abstuften, und zunächst benen zugemuthet wurden, benen die "Bohlthat" der neuen Ginrichtung für ihre Kinder und Pflegebefohlenen zu Statten komme. Den Unvermogenben fam man burch Nieberschlagung ber Schulgelber unter Beranziehung ber firchlichen Boblthätigfeitspflege entgegen. Städten wurde die Regelung der Schulgelder den Stadtbehörden unter der damals fehr eingreifenden Bevormundung landesherrlicher Commiffarien überlaffen, wobei im Allgemeinen vorausgesett war, daß in den Städten die flüssigeren Geldmittel, die größere Schülerzahl und das wohlverstandene Interesse der Einwohner für das Nothwendige forgen werde. Der Inbegriff aller allgemeinen und bepartementalen Magregeln ergiebt, daß die Schulgelder im achtzehnten Jahrhundert ohne einen zusammenhängenden Plan als nothdürftige Aushülfe für anerkannte Nothstände behandelt murben. Bon einer hiftorischen Grund= legung des Schulgeldersustems und einer befonderen "fittlichen" Berechtigung deffelben, von welcher in ben Motiven ber neuesten Gefetentwürfe die Rede ift, wird in den alten Edictensammlungen wenig zu finden fein.

Einige Jahrzehnte später, bei ber ersten Redaktion bes Allgemeinen Landrechts, erkannte vielmehr der Großkanzler v. Carmer als das Richtigere die Vertheilung der Gesammtlast der Volksschule nach dem System der gemeinen Lasten. In der ersten von ihm selbst gezeichneten Stizze des Volksschulwesens (Materialien Vol. XV. Fol. 279. 280) nimmt er folgende Säpe auf:

"Die Unterhaltung liegt den Einwohnern jedes Orts ob, nach Berhältniß der gemeinen Abgaben. Gegen deren Erlegung find

jum Ankauf ber nothigen Bucher in ben Dorfichulen für arme Schulkinder in ben Becken ober durch ben Klinge-Beutel oder nach eines Orts Gewohnheit auf eine andere Beise ein freywilliger Beptrag gesammelt werden 2c.

^{§ 10: &}quot;Da nun für den nöthigen Unterricht der Kinder bestend gesorgt wird, so sollen diejenigen Eltern, Bormünder und Andere, denen die Erziehung der Kinder oblieget, welche wider diese beilsame Verordnung ihre Angehörige nicht zur Schule schiefen, dennoch für jedes Kind die gesetzte Zeit über das gewöhnliche Schul-Geld den Schulmeistern entrichten . . . Benn überdem ben der Schul-Vistation der Visitatior in Ersahrung bringen solte, daß Eltern ihre Kinder in dem vergangenen Jahre nicht sleifig zur Schule gehalten, so sollen sie dabin sehen, daß beshald Sechsehn Groschen Straf-Gelder zur Schul-Kasse gegeben werden."

fie vom Schulgelb befreit." — Die Redactoren wußten, daß es nicht leicht sei, Bestimmungen der Art gegen den conservativen Sinn der ländlichen Bevölkerung durchzusepen. Dennoch kämpste sich der Grundsat durch die zahlreichen Monita hindurch zu der schließlichen Fassung der §§ 29—42 A. L.=R. II., 12 in den Hauptsäpen:

- § 29: "In Ermangelung von Stiftungen liegt die Unterhaltung der Lehrer den sämmtlichen Hausvätern jedes Ortes, ohne Unterschied ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubens-bekenntnisses ob."
- § 31: "Die Beiträge muffen unter die Hausväter nach Verhältniß ihrer Besitzungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichts- Obrigkeit ausgeschrieben werden."
- § 32: "Gegen Erlegung dieser Beiträge sind alsdann die Kinder ber Contribuenten von Entrichtung eines Schulgelbes für immer frei."
- § 33: "Gutsherrschaften sind verpflichtet, ihre Unterthanen, welche zur Aufbringung ihres schuldigen Beitrags ganz oder zum Theil auf eine Zeitlang unvermögend sind, daben nach Nothburft zu unterstüpen."
- § 34. "Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeister= wohnungen muß als gemeine Last von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohner ohne Unterschied getragen werden."

Es war damit ausgesprochen, daß mit Regulirung der Schullast als Gemeindelast, als dem normalen Berhältniß, die Schulgelder wegsfallen sollen. Es blieb danach den Staatsbehörden überlassen, jenes normale Verhältniß durchzuführen.

So uneinig indessen Rittergutsbesiger und Bauern, so weit auseinander gehend die städtischen und ländlichen Interessen sich noch gegensüber standen: in der Abwehr gemeiner Lasten waren die besitzenden Klassen doch schließlich einig. Unverkennbar aus diesem Grunde machte die Staatsgewalt von ihren so reichlich vorhandenen Oberaussichts und Zwangsrechten auf diesem Gebiet einen überaus schonenden Gebrauch. Die Regulirung der Militairlasten und der Finanzeinkunste des Staatserschien so viel dringender geboten, daß Staatszwang und Staatsebevormundung sich immer auf anderen Gebieten gewissermaßen erschöpften, und vor der Regulirung der gemeinen Schullast zögernd und rücksichtsvoll stehen blieben.

Auch die gewaltigen Impulse der Jahre 1808 bis 1815 gehen an diesem Gebiet so gut wie spurlos vorüber.

Die Geschäfts = Instruktion v. 23. Oktober 1817 § 18 bestätigt noch einmal die Besugniß der Regierungen zur Regulirung

bes Schulgelbes, und eine amtliche Zusammenstellung wird ergeben, baß solche in der großen Mehrzahl der Fälle in der Richtung einer Erhöhung der Schulgelber gehandhabt wurde.

Der Gesehentwurf v. 27. Juni 1819 hatte zwar in Durchführung des landrechtlichen Grundsapes die Schulgelder nebenbeigeset, und in möglichst schonender Weise den Grundsap der gemeinen Schullast durchzuführen gesucht: allein die jest gedruckten "Aktenstücke" gestehen zu, daß der Widerstand der besitzenden Klassen gegen diese Art der Regelung ein Hauptgrund des Scheiterns der allgemeinen Schulordnung geworden ist.

Immer nur sporadisch haben einzelne Regierungen und Lokalbehörden eine Regulirung der gemeinen Schullast durchgeführt. Bergeblich erinnerte ein Rescript des Unterrichtsministers v. 18. April 1831 die Verwaltungsbehörden daran, "daß die Aufbringung der Schulunterhaltung und besonders die Lehrerbesoldung durch Schulgelb seit Publikation des Allg. Landrecht überhaupt nicht mehr die eigentlich gesehmäßige Einrichtung sei", und seste dabei die Vorzüge auseinander, welche durch Repartition der Schulunterhaltungslast im Vergleich zu dem Spstem der Schulgelder obwalten.*) Vergeblich wurde dabei der Grundsat eingeschärft,

"bie Gemeinden können sich solchen Falls der Einfüh= rung firirter Beiträge in der oben gedachten Beise als der eigentlich geseslichen Einrichtung niemals wider= seten."

Die Gemeinden widersetten sich doch, und die besigenden Rlassen waren unerschöpflich in der Geltendmachung von angeblich provinziellen und lokalen Eigenthümlichkeiten und besonderen Gründen, aus denen es bei der Erhebung von Schulgeldern verbleiben mufse.

^{*) &}quot;So fiellt sich badurch, daß erstens durch die heranziehung aller hausväter ber Schulgemeinde, ohne Rücksicht auf schulbesuchende Kinder, die Contribuenstenzahl meistentheils beträchtlich vermehrt, daß zweitens die Last nach einem viel billigeren und zweckmäßigeren Repartitionssuße, als dem rein zusfälligen der Kinderzahl, unter ihnen vertheilt, daß dabei drittens sein dergl. absfoluter Beitragssahl, wie das Schulgeld, sondern ein sur jede einzuschäßende Klasse freier, mithin auch die zur Zahlung des disherigen Schulgeldes unvermögenden Eltern doch noch mit dem etwa in ihren Krästen stehenden niederen Duanto heranziehender Saß genommen, und daß endlich viertens die Beitragslaft, statt der sonstigen Beschräntung auf die Schulzeit der Kinder, für jeden Contribuenten auf die ganze Dauer seiner Eristenz als hausvater in der Schulgemeinde vertheilt wird, der jährliche Beitrag für jedes Gemeindemitglied allemal in ein so mildes Verhältniß, daß er namentlich mit dem oft so drückenden Schulgelde in gar keine Vergleichung zu bringen ist."

In der stürmischen Bewegung des Jahres 1848 bildete die Volks-schule einen Hauptgegenstand der Agitation, und die preußischen Versfalsungs-Urkunden v. 5. Dez. 1848 und v. 31. Jan. 1850 führten nochmals zur Proklamation des landrechtlichen Grundsges:

"Die Mittel zur Errichtung, Unterhaltung und Erweiterung der öffentlichen Bolksschule werden von den Gemeinden, und im Fall des nachgewiesenen Unvermögens ergänzend vom Staate aufgebracht. In der öffentlichen Volksschule wird der Unterricht unentgeltlich ertbeilt."

Die von den Sympathien der besitzenden Klassen getragene rückläufige Bewegung, welche der Publikation der Verkassung folgte, ließ es indessen bei der bestehenden Praxis. Bei dem Mangel aller Rechtscontrolle der Verwaltung erging unter dem Minister v. Raumer sogar das sehr anomale Circ.=R. v. 6. März 1852 No. 3. 4. in folgender Fassung:

"Wo Schulgelb erhoben wird, haben die K. Regierungen nach der Instr. v. 23. Oft. 1817, § 18. pos. s. das Recht, dasselbe festzuseten und zu reguliren. Ist eine Verbesserung des Lehrereinkommens erforderlich, so wird zunächst um so mehr zu einer Erhöhung des Schulgelbes zu schreiten sein, als an vielen Orten die bisherige Festsetung desselben aus einer Zeit herrührt, in welcher das Geld einen höheren Werth besah, als ihm gegenwärtig zukommt, die Schuleinrichtungen selbst aber den Voraussehungen, auf welchen z. B. die Normirung des Schulgeldsahes in dem General-Landschulreglement v. 12. Aug. 1763 beruht, nicht mehr entsprechen. Nach den bestehenden Verhältnissen bildet das Schulgeld eines der naturgemäßesten Emolumente der Lehrerbesoldungen, und verdient daher im Interesse der Lehrer, wo entscheidende lokale Verhältnisse nicht entgegenstehen, die sorg fältigste Konservirung."

Die Folge folcher Anweisungen war nun wieder eine häufige Steisgerung der Schulgelder, zu welcher an erster Stelle gegriffen wurde, wenn, wie gewöhnlich, der allgemeine Zustand des Gemeindehaushalts andere bereite Mittel nicht darbot.

Der dadurch hervorgegangene actuelle Zustand, wie solcher in der Schulstatistik für 1864 sichtbar wird, bietet in seinen allgemeinen Resultaten zunächst nichts Auffallendes. Die Summe von 2,500,000 Thir. als Gesammtbetrag aller Schulgelber der Bolksschulen in 8 Provinzen, der Durchschnittsbetrag der städtischen Schulgelder mit ungefähr 4 Thir. für das Kind, der ländlichen Schulgelder mit 11/3 Thir. für das Kind, erscheint ungefähr analog den

höheren Schulen. Wenn an Stelle dieses Solleinkommens durchschnittlich nur 25 Sgr. für das einzelne Kind wirklich eingehen, so läßt sich folgern, daß den unvermögenden Eltern in ziemlich weitem Maße Nachlaß gewährt wird.

Dies Bild verändert sich aber in sehr unvortheilhafter Beise, wenn die wirkliche Vertheilung des Schulgel'des in das Auge gefaßt wird. Es kommt dann ein so willkürlich gestalteter Zustand zum Vorschein, daß jeder Versuch, darin noch irgend einen rechtlichen ober wirthschaftlichen Grundsap festzuhalten vergeblich bleibt.

Zunächst ist in den Provinzen und Regierungsbezirken ein völlig ungleicher Buftand baburch entstanden, daß einzelne Regierungen ben Grundsat bes Allgemeinen ganbrechts ziemlich consequent durchgeführt, andere wenig oder nichts in jener Richtung gethan haben. In der Provinz Preußen ist das Schulgeld auf dem platten gande auf jährlich 21/2 Silbergroschen herabgesett. In der Proving Pojen wird in ben landlichen Schulen in ber Regel gar fein Schulgelb er-In Schlesien beträgt im Regierungsbezirk Oppeln bas febr geringe Schulgeld wenig über 1/12 ber Gemeindeleiftungen fur bie Schule; im Regierungsbezirk Breslau erreicht es fast 1/3 ber Gemeinde= leistungen; im Regierungsbezirk Liegnis überfteigt es alle übrigen Bemeindeleiftungen für die Behrerbesoldungen um 35,000 Thir. In ben übrigen Provinzen ist die Erhebung von Schulgeldern die thatsäch= liche Regel; in einzelnen Ortschaften ist aber doch wieder alles Schulgeld aufgehoben. Beiläufig bemerkt, hat unter ben neuen gandestheilen Schleswig-Solftein das Schulgelberinftem ichon burch die Schulordnung von 1814 beseitigt. *) Es wird unmöglich sein, irgend eine

^{*)} Die Shulftatifit ergiebt für bas Jahr 1861 folgende Prozentfate für bie Aufbringung ber Lehrergehalte in den einzelnen Regierungsbezirken.

^{1.} Durch die Schulgelber wurden aufgebracht in den Reg.: Bez. Liegnih und Minden 52%, pCt., Münster 49 pCt., Stettin 42 pCt., Köslin 41 pCt., Dülselborf und Franksurt 40 pCt., Trier, Potsdam, Mersedurg 39 pCt., Magdeburg, Nachen 38 pCt., Bressau 33 pCt., Arnsberg 29 pCt., Köln, Roblenz 28 pCt., Danzig, Ersurt 20 pCt., Berlin 19 pCt., Marienwerder 17 pCt., Königsberg 16 pCt., Gumbinnen 12 pCt., Stralsund 11 pCt., Bromberg 8 pCt., Oppeln 5 pCt., Posen 21/6 pCt.

^{2.} Durch Gemeinbeleistungen wurden beschaft im Reg. Bez. Posen 91 pCt., Oppeln 901/2, Stralsund 89, Gumbinnen 83, Bromberg 82, Königsberg, 79, Erfurt 76, Marienwerder 75, Danzig 74, Köln 71, Arnsberg 70, Koblenz 68, Breslau 64, Aachen 61, Berlin 60, Magdeburg, Trier 59, Merseburg, Duffelborf 58, Franksurt 57, Potsdam 56, Köslin 55, Stettin 54, Liegnis 46, Minden 41, Münster 40 pCt.

sachliche Rechtfertigung dafür zu geben, warum in dem einen Regierungsbezirk die Hausväter durch Schulgeld 52,4 pCt., in dem andern nur 2,18 pCt. aufbringen sollen; warum die Gemeindesteuerzahler in dem einen Regierungsbezirk 91 pCt., in dem andern nur 40 pCt. aufbringen; warum der Staat in dem einen Bezirk 11 pCt., in dem andern nur 0,6 pCt. zuschießt. Bon örtlichen Eigenthümlichkeiten ist dabei keine Spur zu entdecken: im Gegentheil, je mehr die Berschiebenheiten specialisiert werden, um so grundsaploser erscheinen sie.

Noch unmotivirter erscheinen nämlich die Verschiedenheiten, wenn man sie auf die Landschulen beschränkt, und beispielsweise die Schulgelber im Regierungsbezirk Posen mit 4/100 pCt., Stralsund 6/10 pCt., Oppeln 4 pCt., Königsberg 6 pCt., Bromberg 9½ pCt., Arnsberg 24 pCt., Breslau 31 pCt., Stettin 46 pCt., Köslin 48 pCt., Minsben 51 pCt., Münster 56 pCt., Liegniz 58 pCt. betheiligt vorsindet, dagegen die Gemeinde beiträge in Stralsund mit 99 pCt., Posen 96 pCt., Oppeln 92 pCt., Königsberg 91 pCt., Bromberg 83 pCt., Arnsberg 73 pCt., Breslau 66 pCt., Stettin 51 pCt., Köslin 48 pCt., Münster 43½ pCt., Minden 43 pCt., Liegniz 41 pCt., — Berhältznisse innerhalb ein und derselben Provinz, an denen jeder Versuch einer Rechtsertigung scheitern muß.

Am verkehrtesten erscheint das Resultat, wenn die Shulg elber ber einzelnen Ortschaften einander gegenübergestellt werden, wobei dann in Tausenden von ländlichen Ortschaften und in einzelnen Städten der Beitrag der Hausväter an Schulgelb — O beträgt, während in einer Anzahl von Städten und Landgemeinden es annähernd die ganze Lehrerbesoldung deckt.

Einen noch wunderlicheren Eindruck machen die von der Unterrichtsverwaltung (1857) veröffentlichten Nachrichten über die Schulz
gelbsäße (S. 74), in welchen die niedrigen, mittleren und höchsten
Säße des Schulgeldes für die Städte von 10 Silbergroschen bis 3u
24 Thalern, von 1 Thaler 5 Silbergroschen bis 24 Thalern, 15 Sgr.
bis 36 Thlr., 5 Sgr. bis 30 Thlr., 12 Sgr. bis 16 Thlr., $5^{1/2}$ Sgr.
bis 24 Thlr.; und in den ländlichen Schulgemeinden von $2^{1/2}$ Sgr.
bis 5 Thlr., 15 Sgr. bis 3 Thlr., 7 Sgr. bis 12 Thlr., 12 Sgr. bis
6 Thlr., 5 Sgr. bis 30 Thlr. abwechseln. Es ist auch dabei keine

^{3.} Der Staatszuschuß zu ben Lehrerergehalten betrug in Berlin 21 pCt., im Reg. Bez. Münster, Bromberg 11, Marienwerber 9, Posen, Minden 7, Danzig, Gumbinnen 6, Königsberg, Erfurt, Potsdam, Koblenz 5, Oppeln, Frankfurt, Magde burg 4, Köslin, Merseburg, Stettin 3, Breslau, Trier, Nachen, Köln, Arnsberg 2, Liegniß, Dasselauf, Stalsund 1 pCt.

Rebe von provinziellen, lanbschaftlichen ober örtlichen Eigenthümlichkeiten und allen den sonstigen Ausreden, welche die besigenden Klassen zur hand haben, wenn es darauf ankommt, gemeine Lasten und Steuern abzuwehren: sondern es ist das nackte Spiel des Zufalls, welches in ländlichen und in industriellen, in reichen und in armen Ortschaften bald die niedrigsten, bald die höchsten Schulsähe annimmt, — welches die Schulerhaltung bald beinahe ausschließlich den Hausvätern, bald ausschließlich den Steuerzahlern auferlegt, und für jede dazwischen liegende Combination die Grundsaplosigkeit walten läßt.

Alle diese Berschiedenheiten bestehen aber unter einer und berselben Grundauffassung und Gesetzebung über die Bolksschule, unter den gleichmäßigen Grundsäßen vom Schulzwang, von der Parität der Kirchen und von der gemeinen Schullast im Geltungsgebiet des Allg. Landrechts und allgemeiner Landesgesetze. Es handelt sich in den vorhandenen Zuständen nur um mangelhafte Aussührung der seit Menschenaltern anerkannten Grundsäße. Bei jedem neuen Anlauf zu einer provinziellen oder allgemeinen Schulgesetz gebung ist man daher auch in Preußen mit innerer Nothwendigkeit auf gleichmäßige Grundsäße in Bertheilung der Schullast stets zurückgekommen. Die mangelnde Energie der Staatsbehörden ist über den vorhanden grundsaglosen Zustand dennoch nicht mehr hinausgekommen.

Im hintergrund aller Verwirrung liegt aber heute, wie vor 100 Jahren, die Biderstandskraft der besitzenden Klassen, welche nach ihrem nächsten Interesse Schulgeld und Volksunterricht noch immer in dem wirthschaftlichen Verhältniß von "Leistung und Gegenleistung" betrachten, während beides nach der Grundauffassung des Allgemeinen Landrechts und nach dem feierlichen Anerkenntniß unserer Versassungs-Urkunden öffentliche Pflicht, öffentliches Recht und allgemeines Interesse nach jeder Richtung hin geworden ist.

Unbestritten anerkannt und ausgeführt ist diese Auffassung, soweit bas Interesse der besitsenden und der studirten Klassen reicht: in der Gestaltung unserer Universitäten, welche dem Gemeinwesen annähernd 1,500,000 Thir. jährlich kosten, zu welchen die Honorare der Studirenden nur einen Bruchtheil beitragen, welcher im Verlauf bes 19. Jahrhunderts so herabgesunken ist, daß an eine Erhöhung gedacht werden muß. Unsere besitzenden Klassen haben auf diesem Gebiete die nationale Bildung als Gegenstand des Staatsinteresse kaum jemals ernstlich bestritten.

In analoger Beife find die hoheren Schulen nur zur fleine= ren hälfte auf Schulgelber basirt, zur größeren hälfte auf Staate.

Communalmittel und Stiftungen. Die Schulgelber haben bier längst den Charafter der öffentlichen Gebühren erhalten, welche der= jenige, ber die Staats- ober Communaleinrichtung zu feinem Bortheil benupt, nach einem gleichmäßigen Tarif zahlt, ohne daß man nach dem Selbstfoftenpreis des Unterrichts in feinen verschiedenen Abftufungen fragt. Die Zahlung ist hier freie Bahl der besipenden Rlassen, welche die gelehrte Schule zum Unterricht der Rinder benuten. Nicht die Fähigkeit und die bestimmte Aussicht auf einen fünftigen Beruf ent= scheibet über diese Wahl, sondern die Standes und Vermögensverhältniffe der Eltern. Wer feine Rinder bis zum 18. oder 20. Jahre ohne Selbstverdienst zu erhalten vermag, mählt das Gymnasium ober die Realschule. Wenn nun eine Uebersicht der letten Jahre die Gefammtfoften der höheren Schulanftalten auf jährlich 2,573,000 Thir. angiebt, darunter nur 1,193,000 Thir. Schulgeld: fo liegt barin einerseits die Anerkennung eines bedeutungsvoll allgemeinen Interesses; andererfeits die Behandlung als Gegenftand des "Angebots und der Nachfrage," wobei es genugen mag, den armeren Rlaffen eine folche Babl von Freistellen offen zu laffen, welche ber entschiedenen Berufeanlage Raum schafft.

Auch für den kleineren Mittelftand entwickelt sich ein System von Mittelschulen,*) veranlaßt durch das Bedürfniß, den Elementar= unterricht in höheren Stufen zu einem selbständigen, für den Gewerbe=

^{*)} Bgl. &. Sofmann (Stadtichulrath), Ueber Die Ginrichtung öffentlicher Mittelfculen in Berlin. (1869. 4.) Bu ber umfangreichen pabagogifchen Litteratur über bas Beburfniß folder niederen Burger. ober Mitteliculen, vgl. jest auch die Bemertung in Stein, Bermaltungelehre V., S. 140: "Die Burgerichule ericheint in biefer Scheidung mehr ober weniger flar getrennt von der Clementarschule bei allen Bblfern; ihre Grundlage ift ber Bedanke einer Elementarbildungeanstalt fur die niederste Rlaffe ber Befigenben, benen bie Bolfeschule nicht genugt, und bie gur Berufofchule nicht nothwendig übergeben wollen. Gie wird fich baber ftets an bas fleinere Bewerbe anschließen, und zugleich bie Bermittlung zwischen Glementar- und Berufefoule bilben. Darnach wird fich naturlich ibr Unterricht und ihr Rlaffenspftem richten. - Es ergiebt fich barnach, bag bie Burgerschule Diejenige Unftalt ift, bei welcher Die brei Elemente bereits als erworbene Fähigfeiten vorausgesett werben, und welche daber in allen ihren Rlaffen nicht mehr ben Erwerb, wie bie Boltsschule, sondern bie Bermenbung berfelben zu zeigen und zugleich bie Elemente ber allgemeinen Bildung, Geographie, Naturlehre und Geschichte nebft Mathematit und Birthschafts: rechnung ju lebren bat." - Es wird fich empfehlen in einen Befegentwurf über bie Bolfeschule eine Ermächtigungeclausel fur bie Ginrichtung von Mittelfculen aufzunehmen (vgl. ben neueften Gefegentwurf Art. IV. § 3). Die Grunde für Beibehaltung bes Schulgelbes in ben höheren Schulanftalten ericheinen auch für biefe Bildung überwiegenb.

betrieb unmittelbar nüplichen Abschluß mit dem 14. Jahre zu bringen, — ein Bedürfniß, welches zur Zeit in den unteren Klassen der ge-lehrten Schulen nicht sachgemäß erfüllt wird, und deren Ueberfüllung herbeisührt. Auch hier ist es gerechtsertigt, aus Communalmitteln das all gemeine Interesse fachmäßiger Ausbildung eines Gewerbestandes zu fördern; diesen Unterricht aber doch als Gegenstand von "Angebot und Nachfrage" auf mittlere Schulgelbsäße zu stellen.

Für den Glementar=Unterricht aber verändern sich Diefe Gefich topuntte. hier handelt es fich nicht um ein Dehr ober Beniger, um ein Daß ber boberen Bilbung, von welchem man Gebrauch machen ober nicht Gebrauch machen fann: fondern um ein vom Standpunkt der Allgemeinheit nothwendiges Minimalmaß, welches dem aufwachsenden Menschen die Möglichkeit eines menschenwürdigen Daseins eröffnet, welches zur Aufrechterhaltung des Rulturftandes und des Rahrungsftandes der Gesammtheit, ja selbst für die Militareinrichtungen und andere Seiten des Staatslebens unentbehrlich erscheint. "Die Aufgabe ber Bolksschule ift, ber unmündigen Jugend das Mag nationaler, menschlicher und religiöser Bildung zu verschaffen und zu sichern, welches nicht als Gabe einzelner Familien, noch als ein besonderes Gut einzelner Rlaffen der Bevolferung, fondern als das gemeinsame Bedürfniß Aller für Alle gewährt werden muß." (Bluntichli, Allgemeines Staatsrecht II, S. 353.) Wie die Elementarbildung die unerläßliche Bildung für alle Staatsangehörige, so ist fie Boraussepung und Ginleitung für alle Beiterbildung in den bo= heren Stufen. Sie wird eben dadurch die Voraussehung des geistigen Berkehrs, der ineinandergreifenden Bewegung, des geistigen Fortschritts der ganzen Nation. Die in ihr gegebene Möglichkeit der Beiterbildung bes Einzelnen wird zur Vorbedingung für die geiftige Bewegung des Gangen. Für die Elementarichule tritt deshalb der Grundfat bes bireften Staatszwanges ein, welcher bie Eltern im Interesse der Gesammtheit nothigt, ihre Kinder bis zum 14. Jahre in die öffentliche Schule ju schiden, sofern fie nicht die Ertheilung eines gleich guten, aber ftets theueren Privatunterrichts nachweisen. Diese Urt ber Verpflichtung geht über den Maßstab der Gebühren . hinaus, welche der Staat für Leiftungen erhebt, von welchen der Einzelne nach seinem Ermessen Gebrauch machen ober nicht Gebrauch machen kann. Mit dem rechtlichen Iwang erhält in der Elementarschule das Schulgeld den Charakter einer Zwangssteuer, bei welchem nun die Frage dahin steht:

läßt es fich rechtfertigen, die unter dem Namen bes Schulgeldes erhobene Steuer von jeder Familie nach der Zahl ihrer unmündigen Kinder zu erheben?

Alles was im Steuerspftem gegen Kopfsteuern zu sagen ist, häuft sich als ein schwerer Vorwurf gegen diese Art ber Schulbesteuerung.

Sie ist als Kopfsteuer ungerecht, schon wegen der örtlichen Verstheilung, sofern sie nach verschiedenen Regierungsbezirken, Kreisen und Ortschaften, bald in den höchsten, bald in den niedrigsten Säpen besteht, bald aufgehoben ist, ohne jeden sachlichen Grund außer dem zufälligen Belieben von Gemeindebeschlüssen und Regierungsdecreten.

Sie ist als Ropfsteuer ungerecht wegen Begünstigung der Kinderlosen. Die antike wie die mittelalterliche Welt haben mit großem Ernst daran gedacht, den Hagestolzen und den Kinderlosen mit allerlei Lasten und Rechtsnachtheilen zum gemeinen Besten heranzuziehen: während hier der Ehe- und Kinderlose grundsählich steuerfrei, der Familienvater um des Besipes der Kinder willen steuerpslichtig gemacht wird.

Sie ift als Ropfsteuer ungerecht wegen ihrer Multiplication durch die Zahl der unmündigen Kinder, indem sie bei gleichen Einfünften denjenigen, der für andere zu sorgen hat, nach der Zahl der fürsorgebedürstigen Häupter besteuert; wozu noch kommt, daß ohnehin nicht bloß die laufenden Kosten des Unterhalts, der Kleidung und des Unterrichts, sondern auch die außerordentlichen Kosten der Krankbeiten und Unglücksfälle sich mit der Kinderzahl multipliciren. Statt den Kinderlosen und Sorgenfreien diese Chancen tragen zu lassen, vervielssätigt das Schulgeldsystem seine Anforderungen gerade in dem Berhältniß, in welchem ein Anspruch auf Erleichterung und Ueberstragung vorhanden wäre.

Rann ferner ein verkehrterer Zeitpunkt ber Kopfsteuer gebacht werden als dieser? welcher gerade in den Jahren, in welchen die kapitallosen Klassen ihren jungen Hausstand befestigen und die Anfänge eines Kapitalbesitzes gewinnen sollen, mit multiplicirten Lasten heranzieht; wogegen in der späteren Periode, in welcher die Kinder heranwachsen, ihren Unterhalt selbst verdienen, Erhebliches zu dem Hausstand der Eltern selbst leisten, die Beitragspflicht zum Schulgeld erlischt.

Kann ein verkehrteres Verhältniß speciell ben nicht besigenben Klassen gegenüber gedacht werden, als ihnen Schulgelder abzusfordern auf Kosten ber Ernährung und Kleidung der Kinder? Denn es ist leider wahr, daß jedes Desicit, welches die Arbeitslöhne im kinder-

reichen hausstand lassen, nicht durch den Verzicht auf den gewohnten Lebensgenuß, sondern durch eine wohlseile Ernährung und Kleidung der Kamilie ausgeglichen wird.

Diesen Berkehrtheiten gegenüber weiß das Schulgelbspftem keine andere Entschuldigung, als daß die Schulgelder der Unvermögenden mit einer gewissen Leichtigkeit niedergeschlagen und erlassen werden. Allein welche Form man auch diesem Erlaß geben mag, immer erscheint er wie ein Almosen, der nachtheilig auf die Sinnes-weise der Eltern wie auf die Stellung der Kinder zurückwirkt.

Für die Eltern ist der Erlaß des Schulgeldes der Anfang des Almosennehmens mit allen seinen Rückwirkungen auf vermindertes Ehrsgefühl und verminderte Thatkraft. Man frage bei den praktischen Berwaltern des Armenwesens nach, in wie viel Hausständen der Erlaß des Schulgeldes der Anfang des Almosennehmens geworden ist, und man wird begreifen, wie gerechtfertigt das Sträuben des besten Theils unserer ärmeren Klassen gegen das erste Bittgesuch um Erlaß der Schulgelder ist. Das ehrenhafte Gesühl derzenigen, welche mit sauerer Hände Arbeit sich selbst und die Ihrigen redlich erhalten, ist ein moralisches noli me tangere, welches Staat und Commune nicht sorgfältig genug achten und wahren können; denn einmal gelockert, führt es in unmerklichen Uebergängen bis zur gewerbsmäßigen Bettelhaftigkeit.

Und nun gar vom Standpunkt der Rinder felbst aus? Man versuche, ob ein Mittel gefunden werden kann, unter den Schulfindern den Standesunterschied der "gablenden" und der "armen" gu verbauen, wo beide einander als Klassen gegenübertreten. Auch in den jugenblichen Gemüthern tritt bas sociale Gefet ber Rlaffenunterschiede mit instinctivem Buge auf, und legt ichon frühzeitig bie Reime eines fpateren Sochmuths ber befigenden Rlaffen, eines fpateren Gefühls der Demuthigung, der Bitterkeit, des Reides der nichtbesitenden Rlaffen. Schon der eine Grund fann gegen das Schulgelberinftem den Ausschlag geben, daß es der Communalschule wenn nicht überhaupt den Charafter ber Armenschule aufdrudt, fo doch innerhalb ber Schule selbst einen Unterschied der "gablenden" Schüler begründet, der in dem Benehmen der Kinder unter fich wie in der mißtrauischen Beobachtung des Berhaltens der Lehrer nie völlig zu beseitigen ift, obwohl die deutsche Schule und das deutsche Lehrpersonal zu ihrer großen Ehre darin das Mögliche leiften.

Die Lebenserfahrung, welche ber Einzelne an fich felber macht, baß es unmöglich ist, diejenigen im Leben einander völlig zu entfremden, die auf denselben Schulbanten zusammengesessen, entscheidet auch über das

Berhältniß ber Gesammtklassen. Wollen wir das Geschick Frankreichs, die Feindschaft der Nichtbesitzenden gegen den Besitz abwehren, so wollen wir die Trennung der Schulbänke von unten herauf vermeiden. Unsere Ueberlegenheit über England und Frankreich beruht zum nicht geringen Theil darauf, daß Deutschland eine geschiedene Bildung der besitzenden und der nichtbesitzenden Klassen dem Grundsatz und dem Erfolge nach niemals gewollt hat. An die neue Erwerbsgesellschaft tritt die Frage heute zur endgültigen Entscheidung heran in ihrer ganzen Tragweite.

Die europäische Welt vom Westen bis zum sernen Often erscheint heute tief bewegt durch das "Problem der socialen Frage." Die Umwandlung aller Besiß= und Erwerbsverhältnisse der civilisirten Welt durch das Auftreten der Maschine und durch die damit völlig veränderte Beise der Gütererzeugung führt, wie die Besißentwickelung des Alterthums und des Mittelalters, zu einer beunruhigenden Auspäusung des Besißes, — heute nicht mehr des Grundbesißes, sondern des Kapitals im weiteren Sinne. Immer breiter scheint die Klust zu werden, welche Kapital und Arbeit trennt. Das Ankämpsen der Arbeit gegen die wirthschaftlichen Geseße des freien Tauschverkehrs hat weder diesen Gang zu hindern, noch die Erhöhung der Durchschnittslöhne einseitig zu erzwingen vermocht.

Die sociale Frage ist zwar nicht die einzige, sie ist aber die ern ste fte Frage der heutigen europäischen Welt geworden, obgleich sie von Vielen als Frage nur gestellt wird, um die Antwort schuldig zu bleiben, oder um geheimnisvolle Antworten zu geben, hinter welchen sich nur die Selbstsucht oder die Rathlosigseit verbirgt.

Sicher zu beantworten find allerdings nur die Regativen.

Es ift gewiß, daß die europäische Welt den arbeitenden Klassen die rechtliche Gleichheit nicht mehr versagen kann: aber ebenso gewiß, daß diese Gleichheit die wirthschaftliche Abhängigkeit von Besitz nicht aufzuheben vermag.

Es ist gewiß, daß keine Staatseinrichtung die untersten Schichten ber arbeitenden Klassen unmittelbar zum Besith führen kann. Es ist leider auch wahr, daß die Association und die "sociale Selbsthülfe" ein gewisses Maß von Neberschüssen des Lohnes zu ihrer wirksamen Entfaltung voraussett.

Ebenso gewiß ist es, daß die besitzenden Rlassen nicht durch Schens fungen und Almosen in die Gesammtverhältnisse der arbeitenden Welt eingreifen können, ohne deren Selbständigkeit zu verlegen, ohne durch planloses Eingreifen die vorhandenen Uebelstände zu vermehren. Es erscheinen danach nur vereinzelte Punkte, an welchen die Besitzenden durch Rath und That die sociale Selbsthülfe in Gang zu bringen und für Zustände der Arbeitsunfähigkeit und allgemeiner Noth periodische Abhülfe zu schaffen vermögen.

3m hintergrund aller dieser Erscheinungen steht ein scheinbar fester

Punkt.

Der Durchschnittslohn der rein mechanischen Arbeit (Maschinenlohn) hat im Spftem der freien Concurrenz sich bisher dauernd auf die Kosten des physischen Lebensunterhalts gestellt, und für Capitalansammlung, höhere Bildung und höheren Lebensgenuß teine Ueberschüsse gewährt.

Es ift ungewiß, ob biefer Punkt wirklich fest steht, ober ob er unserm Auge als firer Standpunkt nur erscheint, wegen der Unvoll-

ftandigfeit und Unvolltommenheit unferer Beobachtung.

Gewiß ift es bagegen, daß das Geset der fittlichen Weltordnung die menschliche Entwickelung nur auf dem Boden der Freiheit weiter führt. Nicht durch die Rücksehr zur gebundenen Arbeit also kann die Noth der freien Arbeit ihre Lösung sinden, sondern nur auf Wegen, welche die freie Arbeit selbst vorzeichnet.

Die bisherige Entwickelung führt aber den Beweis, daß jeder Fortschritt der Maschine und der Technik das Gebiet der blos mechanischen Arbeit beschränkt, die Controlle der Naturkräfte an die Stelle der Muskelthätigkeit sest und damit den Charakter der Arbeit selber verändert. Seder Zweig der erwerbenden Arbeit zeigt bereits den Uebergang in veränderte Arbeitsmethoden, welche mit weniger Mühe und Zeit eine erhöhte Production ermöglichen, welche an die Stelle der aufreibenden Körperarbeit eine Beaufsichtigung mechanischer Kräfte und chemischer Processe seine, und deshalb eine höhere Vorbildung des Arbeiters bedingen. Die freie Arbeit selbst führt zu ihrer Vergeistigung und eben damit zu ihrer Erhebung über das "eherne Gesep" des Maschinenlohnes.

Birft aber unsere Arbeitsweise die arbeitenden Rlassen mitten in das Gebiet eines freien Miterwerbs, in welchem es gilt, mit eigener Kraft seine Stelle zu erkämpfen: so ist die Gesellschaft auch berusen und veranlaßt, die aufwachsen de, unmündige Generation zu diesem Wettkampf auszurüsten mit dem Maß der Bildung, welches die arbeitende Kraft über die blos mechanische Leistung und über das Maß des Maschinenlohnes erhebt.

Der Staat vermag dem Einzelnen die bazu nothige Bildung eben so wenig zu geben, wie er die wirthschaftlichen Güter zu

geben vermag; aber er vermag die Vorbebingungen zu schaffen, welche ber Besitzlose sich selbst nicht geben kann. Die wirksame Benupung dieser Vorbedingungen bleibt dann Sache des Einzelnen und
seiner persönlichen Bemühung.

Hier liegt der Punkt, an welchem der Besit ohne Eingreisen in die Gesete des freien Tauschverkehrs und ohne Verletzung der Selbständigkeit der nichtbesitsenden Klassen gleichmäßige Hülfe gewähren, wo er das Erziehungswerk der Familie ergänzen kann, ohne in das Familienleben einzugreisen: es ist die Uebernahme des Elementarunterrichts der unmündigen Jugend als nationale Aufgabe, auf dem Fuß der Gleichheit, unter unmittelbarer Betheiligung der Besitzenden an Erhaltung der Volksschule durch ihre Steuern, an der Verwaltung der Volksschule durch ihre Persönliche Thätigkeit.

Die Scheidung der besigenden und der nichtbesigenden Rlaffen hat den Charafter der Unfreiheit überwunden, sobald die Borbedingungen der höheren Lebensstellung auch für den Richtbesigenden gegeben sind.

Die mittelalterliche Gesellschaft hat sich zu einer solchen solidarischen Aufgabe erhoben durch die in regem Wetteifer zu Stande gebrachte großartige Dotation der Kirche. In Unterweisung der aufwachsenden Zugend in Religion und Wissenschaft ist der heutigen Gemeinschaft der Menschen eine Gesammtaufgabe erwachsen, welche nicht minder bedeutungsvoll dasteht, und der vollen Erfüllung harrt.

Die sogenannte "Magenfrage" und die sogenannte "Lohnfrage", von welcher unsere conservative und liberale Demagogie zu reden liebt, erhebt sich damit zu der allgemeinen Frage der sittlichen und in=tellectuellen Hebung des Gesammtniveaus der Gesell=schaft. Zur Lösung der so gestellten Frage dient aber unmittelbar das längst sundirte System der deutschen Volksschule. Der Glaube an diese Lösung fällt in der That zusammen mit dem Glauben an die Bervollkommnungsfähigkeit, — an die Bestimmung des Menschen zu einer fortschreitenden Vergeistigung und Veredelung, — welche mit einem fortschreitenden Maß der äußeren Güter in Bechselwirkung steht.

In Verbindung mit dem höchsten Beruf der Monarchie ist dieser Gedanke in der preußischen Staatsbildung zu den umfassenden Grundsäpen vom Schulzwang, der Parität der Kirchen und der "gemeinen Schullast" schon vor hundert Jahren gereist, unter allen Wechsetfällen des Staates festgehalten und ergänzt durch das Correlat der allgemeinen Wehrpslicht. Der Staat, der von allen seinen Bürgern gleichmäßig das höchste verlangt, hat damit auch die Pslege des allgemeinen Wohls durch Entsessen, der Verkehrssschraften, die geistige Entwickelung auf

einer für Alle erreichbaren normalen Basis zu seiner unmittelbaren Aufgabe gemacht. Ein Staat, der diese höchste Aufgabe einmal erzgriffen, der sie als Staatsaufgabe und "gemeine Last" der Gemeinden einmal ausgesprochen hat, kann davon nicht mehr zurückweichen, ohne sich selber aufzugeben*). Die 1868—69 vorgelegten Gesepentwürfe thuen deshalb nicht recht, sich noch einmal auf einen halben, abwehrenden Standpunkt zu stellen mit der Erklärung:

"baß auf die aus dem Schulgelb fließenden Mittel zur Unterhaltung ber Volksschulen aus sinanziellen sowohl, als mannigfaltigen anderen Gründen nicht verzichtet werden kann oder darf**)."

^{*)} Die Tragweite ber Schulfrage als sociale Frage ift bervorgeboben in Stein. Berwaltungslehre V., S. 73: "Inhalt, Umfang, Allgemeinheit und Freiheit bes Clementarunterrichts bebeuten in ihrem Rreife bie Rraft und bie Richtung ber gangen focialen Bewegung einer Epoche, und gwar in ber Beife, bag bie Entstehung und Ausbehnung beffelben, fo wie feine organische Berbindung mit bem allgemeinen Bilbungswesen ben großen Proces ber hebung ber niedern Rlaffen überhaupt, fpeciell aber ben ber Erhebung berfelben jum geiftigen leben ber bobern bebeuten. Es ift baber ohne eine wohl organisirte Elementarbildung gar fein mabrer socialer Fortschritt möglich; wo berfelbe bagegen fehlt, fehlt bas große vermittelnbe geiftige Blied für ben Uebergang von einer Rlaffe jur anbern, mit ihm bas Element ber Ausgleichung ber Rlaffengegenfaße, und ber fociale Rampf wird daber ein rober und gewaltsamer, ber bie Bermehrung ber Bohlfahrt jum Inhalt und die Despotie zur Folge hat. Nur der tüchtige und allgemeine Glementarunterricht tann bas anbern, fast mehr noch burch sein Princip ale burch seinen Inhalt. Wo eine gute und fortschreitende Elementarbildung vorhanden ift, da ist einerseits amar ber fociale Fortidritt ber niebern Rlaffe ein unaufhaltfamer, aber da wird mit ber fleigenden Bildung auch die gewaltsame Revolution mehr und mehr unmöglich." - Der in Preugen bereits erreichte Buftand wird richtig bezeichnet in der mittelft Dentichrift vom 1. Gept. 1867 veröffentlichten Schulftatiftit S. X: "Die Erfenntniß, daß die Bemahrung eines guten Schulunterrichts eine Wohlthat für die Rinder ift, darf als eine allgemeine bezeichnet werden, und erleichtert bie amtliche Controle bes Schulbejuche. Das Aufblühen ber Bewerbe, ber lebhafte, die Befichtofreise erweiternde Bertebr, ber Bettftreit in den verschiedenen Erwerbezweigen, ber Einfluß der großen Schöpfungen ber Induftrie und Runft und der wissenschaftlichen Forschungen, die Theilnahme an den öffentlichen Angelegen: heiten weden ben Beift bes Boltes und führen es jum Erkennen bes Berthe ber geistigen Bilbung, jur Achtung gegen die Schulen. Auch ben Rinbern, welchen diese Gesichtspunkte noch fern liegen, ist ber Schulbesuch etwas Selbstverständliches, fie find zwar gewohnt, ihre Bespielen zur Schule geben zu seben und feben mit Spannung bem Tage entgegen, wo fie fich ben alteren Rinbern jum Schulgang anschließen." — Boran ce aber fehlt, bas ift ber Muth, die legislatorischen Confequengen bes preußischen Schulfpftems fortguführen.

^{**)} Der Regierungsentwurf fügt außerbem noch folgenden practischen Grund hinzu: "Für die Schulgelberhebung spricht ferner die Wahrnehmung, daß dieselbe einen heilsamen Einfluß auf die Benuhung und Wirksamteit der öffentlichen Volks-

Dieser Position gegenüber hat das Abgeordnetenhaus eine Abanderung bes Berfassundsapes von der Unentgeltlickkeit des Elementarunterrichts noch einmal durch Beschluß vom 10. Februar 1869 mit 202 gegen 134 Stimmen ausgesprochen (Sten. Ber. S. 1563). Der tiesgehende sociale Grundsap, welcher nach so vielen Wechselfällen und Contestationen nun schon im dritten Menschenalter seine Bestätigung gegen alle nächsten Interessen der besitzenden Klassen erzwingt, hat damit eine moralische Krast beurkundet, die sich siegreich durchsehen wird. Die Fortschung des bisherigen Versahrens, durch Erhöhung der Schulgelber den Steuerzahlern auf Rosten der "Familienväter" Erleichterung zu verschaffen, wird nach diesem erneuten Beschluß nicht mehr zu denken sein. Die nicht mehr sließende Quelle geht dem Versiegen entgegen; denn das Schulgeld in seiner jeht vorhandenen grundsap- und gedanken-losen Gestalt kann nicht mehr stationair werden.

Geht es damit nicht mehr rudwärts, so muß es vorwarts gehen. hat der alternde Absolutismus die volle Durchführung der Aufgabe nicht mehr zu finden vermocht; hat der Widerstreit der gesellschaft-lichen Klassen im constitutionellen Staat in dem ernsten großen Biel sich noch nicht zusammenzusinden gewußt, so wird die vereinte Kraft

Bir beidranten also jest die Beibehaltung ber Schulgelber auf die sogenannten Mittelschulen, soweit solche von dem Elementarunterricht ober ben Elementartlaffen fich abscheiden laffen. Bgl. oben S. 30 Note.

ichulen ju üben pflegt, welcher fich in ber Regel barin zeigt, bag ber Werth ber Schule in ben Augen ber Eltern und Rinber fleigt, bag ihre Benugung eine allgemeinere, auch von ben wohlhabenden Familienvätern nicht unterschätte, und eine regelmäßigere, auch von armeren gamilienvatern forgfältiger mabrgenommen wirb." Nach ber Sinnesweise unserer landlichen Bevolkerung ift bie Borquefegung in weitem Maße begründet. Sie ist die hauptveranlassung gewesen, aus welcher der Berfasser biefer Schrift bie Beibehaltung von gleichmäßigen, niebrigen Schulgelbern mit bem Charafter von Controllgelbern für ben Schulbefuch befürwortet hat. (Oneift, Berwaltung, Juftig. Rechtsweg, S. 576. 577). Die alternative Stellung des Schulgelbes als "Strafe ber Berfaumniß" follte die überaus läftigen Straf-Die ingwifden erfolgte Bereinziehungen für Schulverfaumniß vereinfachen. öffentlichung ber Actenftude über die Befegentwürfe ber letten 50 Jahre und wiederholte Erwägung ber verfahrenen Lage unseres gesammten Spftems ber Soul. laften haben ben Berfaffer bestimmt, jest ben burchgreifenden Grundfat ber Aufhebung zu befürworten. So zweckmäßig ein Schulgelbspftem mit jenem Charafter der Controlle fich auch im practifchen Leben bemabren mochte, und fo ausführbar bie Magregel in ber Gesetzebung eines absoluten Staats ift: so sower wird fie in bem Streit ber Parteien im constitutionellen Staateleben fich burchführen laffen; benn in bem Streit über Schulgelb und Steuer fvannen fich nach allen bisherigen Erfahrungen die Intereffen ber besitenben Rlaffen ju fo icarfen Begenfagen. baß zwischen ihnen fein Mittelweg jener Art mehr zur Geltung fommt.

bas nachzuholen haben, mas die getrennten beiben Seiten für sich nicht mehr vermochten.

Die moderne Gesellschaft und die aus ihr hervorgehende Bolks = vertretung sollen in den vorhandenen Staat hineinwachsen und über den Gesichtskreis der nächsten Interessen hinaus erkennen, daß alle Zweige des Wissens sich gegenseitig ergänzen, daß die gleichmäßige Hebung der elementaren Bildung das gegenseitige Verständniß und das nügliche Ineinandergreisen aller Klassen der Gesellschaft erhöht, daß die gleichmäßige Heranbildung der Jugend den Gesammtertrag der Volksarbeit, des Volksreichthums und der Staatskraft vervielfältigt.

Die Staatsverwaltung andererseits soll den längst von ihr anerkannten Grundsat, daß die sittliche und intellectuelle Bildung der Bolksjugend das Fundament der Erhaltung und Erhebung des Staats ist, endlich auch voll verwirklichen, und nach dem anerkannten Grundsat solgerecht handeln, nachdem sie Jahrzehnte hindurch, gedrängt von widerstreitenden Interessen, die Führung verloren hat.

Sobald beide Richtungen sich zusammenfinden, wird baraus die Ausbebung der Schulgelder hervorgehen.

IV.

Warum es mit dem System der Schulsocietäten und Societätslasten nicht geht?

Rann die Schulerhaltung nicht auf die Schulgelber basirt werden, so bedarf es einer Vertheilung der Schullast auf die Hausstände des Communalverbandes.

Diese Consequenz hat der Großtanzler v. Carmer schon bei dem ersten Entwurf eines preußischen Schulrechts als nothwendige Folge des gesetlichen Schulzwanges erkannt. Die preußische Gesetzgebung (analog der älteren englischen über die Armenlast), wurde damit auf den Weg des selfgovernment gewiesen. Die darauf bezügslichen Artikel des Allg. Landrechts enthalten in der That sämmtlich Ansähe zu dem System der wirklichen Selbstverwaltung.

§. 29. Die Unterhaltung der Lehrer liegt den fämmtlichen hausvätern jedes Orts ohne Unterschied, ob sie Kinder haben oder nicht, und ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses ob.

- §. 31. Die Beiträge muffen unter die hausväter nach Ber= hältniß ihrer Besigungen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichtsobrigfeit ausgeschrieben werden.
- §. 34. Auch die Unterhaltung der Schulgebäude und Schulmeisterwohnungen muß als gemeine gast von allen zu einer solchen Schule gewiesenen Einwohnern ohne Unterschied getragen werden.

Es war hier eine neue staatliche Funktion geschaffen, welche über die älteren Zwecke der kirchlichen und der weltlichen Gemeinde, der politischen und der Realgemeinde und über das Genossenschafts-wesen des deutschen Privatrechts hinausging. Der so gedildete Verband hatte nicht mehr wie die Stadt= und Landgemeinden der seudalen Periode seine eigenen Rechte zum Gegenstand, sondern die Erfüllung staatlicher Aufgaben nach Maßgabe bestehender Gesehe und Regulative. Die Ortsgemeinde war zur Trägerin einer höheren Funktion bestimmt, durch welche sie, wie das englische Kirchspiel, zu versjüngter Bedeutung und Selbständigkeit gelangen konnte. Die Staats= bildung Englands zeigt uns, was dazu gehörte, nämlich:

1) gesetliche Firirung ber Schulbegirte;

2) gesetsliche Organisation verantwortlicher Aemter des Areisverbandes (Friedensrichter), denen die Abmessung des zeitigen Bedürfnisses der Schulverwaltung und deren Oberleitung selbständig überlassen werden konnte;

3) gesetliche Fixirung des Steuermaßstabes, durch welche der Streit der gesellschaftlichen Klassen über ihre Theilnahmepflicht an der gemeinen gaft aufgehoben wird.

In dieser Beise hat sich das englische Selfgovernment der Kirchsspiele für die Armen = und Wegeverwaltung gebildet und mit dem Kreisverband zusammengesügt. In dieser Weise hatte schon die Gesegebung des Mittelalters das Selfgovernment der Kreisverbände und Städte im Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Milizwesen geschaffen.

Allein jene Parallele ergiebt zugleich die Hindernisse, welche dem preußischen Gesetzgeber am Schluß des XVIII. Jahrhunderts noch entzgegenstanden. Das Feudalwesen hatte unsere alten großen Communalverbände in dem Maße zersplittert und zersetzt, daß unter dem Namen von "Gemeinden" hier eine Ueberzahl von gutsherrlichen und bäuerzlichen Besitzgruppen bestanden, welche weder die persönlichen noch die Steuerkräfte für eine erhöhte Gemeindethätigkeit besaßen. Auch die zwerghafte, ärmliche Bildung vieler sog. Stadtgemeinden entbehrt der wirklichen Vorbedingungen eines lebensfähigen Selfgovernment. Das

Allgemeine Landrecht konnte diese Zustände nicht durch allgemeine Säte ändern. Es mußte die vorgefundenen Besitverhältnisse, Nachbarverbände, und vor Allem die gewohnte Sinnesweise der Bevölkerung ansnehmen, wie sie war. Die Codisication hatte ohnehin so mannigsaltige Interessen der besitzenden Klassen verlett, daß sie an dem Widerstand derselben zu scheitern drohte. Tedenfalls waren die privilegirten wie die nicht privilegirten Klassen einig, sich neue Gemeindelasten abzuwehren; am wenigsten geneigt, für den Elementarunterricht der ärmsten Schichten der Bevölkerung namhafte Opfer zu bringen. Die Gesetzgebung mußte daher überall auf halbem Bege stehen bleiben, und an Stelle einer lebensträftigen Selbstverwaltung entfaltet sich solgendes Bild der Verwirrung.

I. Die Soulbezirke murben nicht burch Gefet firirt, fondern in dem vorgefundenen Zuftand übernommen, deffen Berbefferung den Verwaltungsbehörden überlaffen blieb. In England batte bie parallele Gesetzgebung über bas Armenwefen bie Rirchspiele (parishes) zur dauernden, legalen Grundlage bes selfgovernment gemacht. In Preußen hatte fich bie Bolfeschule zwar auch querft aus ben Kirchenverbanden entwickelt: allein ber Widerftreit ber lutherischen, reformirten und fatholischen Rirchen, machte es unmöglich, die firch = liche Parochie zur Grundlage bes Schulwefens zu machen. Der Staat hatte vielmehr gerade biefen Antagonismus erst zu überwinden, und überall für das Bedürfniß der Minoritäten zu forgen, die ichon damals in vielen hundert Ortichaften neben der berrichenden Confession wohnten. Es tam bazu, daß in Taufenden von Kirchspielen felbst für die berrschende Confession bas firchliche und bas Schulbedurfniß fich nicht decten. Die größeren Varochien batten besondere Dorficulen für die Filialbörfer, welche aus besonderen Mitteln erhalten, ihr eigenes Bebaube, ihren eigenen Lehrer, auch wohl ihren eigenen "Schulpatron" au haben pflegten. In den Stadtgemeinden umgefehrt griff die Ginrichtung der Elementarschule über die vorhandenen Kirchspiele hinaus mit der ftetigen Tendenz, das Schulmefen als Sache der Gefammt-Commune zu behandeln. - Es blieb alfo ber Gefengebung vorläufig nur übrig, den Staatsbehörden eine administrative Formation der Schulverbande durch Trennung und Busammenlegung nach Anhörung ber betheiligten Gemeinden beizulegen. Für die Bezirfsbilbung treten daher die "Regierungsresolute" an Stelle der gesetlichen Regel des Selfgovernment. Die Gesetgebung konnte bafür nur wenige Gesichts= puntte geben. Das fatholifche Schulreglement für Schlefien v. 1765, § 12 (Regl. v. 1801, § 26 ff.) giebt die Regel, daß keine zur Schule

gewiesene Gemeinde weiter als eine halbe Meile, (im Gebirge nicht weiter als eine Viertelmeile) abliegen dürfe. Das gesetzliche Regulativ für Neu-Borpommern v. 1831 nimmt als die höchste zu-lässigige Entsernung des Wohnorts der Kinder von der Schule eine halbe Meile an, und verbietet, daß einem Lehrer mehr als 100 Kinder zugewiesen werden. Das Schulgesetz für die Provinz Preußen v. 1845, §§ 50-54, 55-65 hält die Gesichtspunkte für das Versahren der Rezgierungen bei Errichtung neuer, Trennung oder Bereinigung schon vorhandener Schulen wieder ganz allgemein, wenn eine "Ueberfüllung" eingetreten, wenn die Entsernungen "zu groß," die Schulwege beschwerzlich oder gesahrvoll sind, wenn eine "hinreichende" Anzahl von Kindern, wenn überhaupt ein "Bedürsniß" vorhanden ist.

Diese Beweglichkeit ber Schulbezirke, — bie unter Einwirkung ber Behörben jederzeit mögliche Reugruppirung der Hausväter zu Schulsbezirken, — hat die Gerichte wie die Verwaltung, in eine gewisse Verslegenheit gebracht, welche rechtliche Auffassung diesen Schulgemeinden zu geben.

Augenscheinlich war die Schullaft keine der altherkömmlichen Dbjette ber politischen und ber Realgemeinde. Die Regierungeinftruction v. 23. Oft. 1817, § 18 Litt. K., aber hatte solche Verbande ausbrudlich als "Schulfocietäten" bezeichnet. Die Rechtsprechung erhielt daburch eine Art von legalem Anhalt zu der Annahme, daß es sich hier um keine Communallast, sonbern um eine eigenartige "So= cietatela ft" berjenigen Mitglieder handle, welche bie "Schulsocietät" bilden (v. Rönne, Preußisches Staatsrecht Ib. S. 524.) In einem Rescr. des Unterrichtsministers v. 17. Sept. 1838 wird bemerkt, daß bie Schulerhaltung eine "ber Parochiallast ähnliche Societätsangelegenheit" bilbe, und daß auch der Minister des Innern solche nicht als Communal=, sondern als Societätslaft ansehe. In einem Rescript vom 8. Juni 1838 (Annalen XXII, 638) wird gefagt, daß es eine "perfönliche Parochiallaft" sei, und daß der Schulverband von dem Communalverband wohl zu unterscheiden und unabhängig sei, da er die Berpflichteten ohne Rucksicht auf ihre sonstige Stellung zur Commune ober Grundherrichaft treffe. — Trop biefer Autoritäten blieb indeffen ber Begriff einer "Societät" und einer "Societätslaft" doch bem Allg. Landrecht fremd, ber Natur ber Sache nicht angemeffen und zu irrigen Folgerungen verleitend. Die privatrechtliche Ausbildung unseres Beamtenthums verkannte, daß jene durch die Gesetzgebung neu geschaffenen staat= lichen Funktionen der Gemeinde gerade die zeitgemäße reifere Fort= bildung darstellen, welche das solfgovernment (die Verwaltungsgemeinde)

von der privatrechtlichen Idee der "Societät" und den deutschen Genossenschaften scheidet.

Im Verlauf der Zeit haben sich indessen immer mehr die praktischen Consequenzen geltenb gemacht, welche über ben Begriff ber "Societät" hinausgeben. Der Plenarbeschluß bes Dber-Tribunals vom 30. Juni 1853 erkennt die durch die Staatsbehorde eingerichtete, mit einem Borftand versehene Schul = Societät ober Schul = Gemeinde als "Rorporation" an. — Bei der Frage nach der Exemtion ber Staatsbeamten von den Communalsteuern find in den Entscheibungen ber Bermaltungsbehörden die Schullaften nach den Grundfägen der ordentlichen Communalabgaben behandelt worden. — Ebenso ift für ihre executivische Beitreibung das Princip der Communal= abgaben in der R.D. v. 19. Juni 1836 und der B.D. v. 30. Juli 1853 maßgebend gewesen. — Der Competenz-Gerichtshof schließt den Recht 8 weg gegen Kestsenungen ber Aufsichtsbehörden über die Schullaften aus, weil die bier in Rebe ftebenben Leiftungen fur ben Schullehrer "auf einer Linie mit den Communalbeiträgen stehen." (Erk. bes Komp.-Gerichtshofes vom 29. Juni 1850). — Ausführlich spricht sich in biesem Sinne ein Rescript des Unterrichtsministers vom 24. April 1842 (Ministerial=Blatt 1842, S. 196) aus*) — Auf biefem bestrittenen Boden sind aber die sog. "Schulgemeinden" stehen geblieben bis heute.

II. Die Abmessung des periodischen Bedürfnisses der Bolksschule konnte bei bieser Lage der Dinge endgültig nur dem Ermessen der Verwaltungsbehörde überlassen bleiben. Das englische Selfgovernment sest große Kreisverbände (Grafschaften) vor-

^{*) &}quot;Das A. E. : R. hat die Schulen recht eigentlich als Communalanstalten angesehen; es hat fie nirgend ale Anftalten besonderer Besellschaften und Societaten bezeichnet, sondern ale Inftitute, welche ben Ort und die Gemeinde betreffen, für welche fie errichtet find. Gerade bieraus find die Bestimmungen ber §§ 29 und 34. IL 12. A. 8. . R. hervorgegangen, indem bie aus bem Schulverbande hervor. gehenden Pflichten nicht nach dem individuellen Bortheil, welchen ber Ginzelne von ber Schule hat, sondern mit Rücksicht auf den gemeinsamen Vortheil Aller, nach Berhaltniß ber Rrafte bes Ginzelnen vertheilt find. Ift es gleich richtig, bag der Umfang bes Schulbezirks nicht überall mit bem Umfange der Dorfgemeinde zusammenfallt, daß vielmehr mitunter ein Dorf mehrere Schulen hat und mehrere Dorfer ju einer Schule geboren, fo fchlieft boch ber Umftand, bag irgend ein gemeinfames, aus bem öffentlichen gemeinfamen Leben hervorgebenbes Beburfniß, nicht alle einzelne Glieber ber Rommune berührt, ober bag über ben Umfang ber Rommune hinaus auch Gingelne gur Befriedigung beffelben beitragen, die urfprungliche Gigenschaft als Kommunalsache nicht aus, obgleich fich badurch das Dag ber Beitragspflicht modificiren tann." (v. Ronne, Unterrichtem. II. 801.)

aus, in welchen bober gebildete und nach ben Gefeten verantwortliche Beamte die obrigkeitlichen Lokalämter fammt und fonders verwalten. In solcher ständigen Verwaltung größern Stils bilden fich die weite= ren Gefichtspunkte, benen die periodifche Abmeffung bes Beburfniffes der Schul-, Armen-, Bege-Polizeiverwaltung u. A. überlaffen werben kann. Unferen 22,000 Dorfschulverbanden bagegen konnte nicht die endaultige Bestimmung über bas Beburfniß der Schullofale und der Lebrergehalte überlaffen bleiben; benn bie landlichen Gemeindebeschluffe geben regelmäßig nur dahin, die Gemeindelasten nicht zu erhöhen. Fast das Gleiche gilt oft genug auch von ben Gemeindeverwaltungen ber kleinen Da nun aber für den Umfang eines großen gandergebietes Normalfähe für Lehrergehalte, Schulgebaube und Schulbedurfniffe fich nicht aufftellen laffen, so blieb ftatt eines gesetzlich geregelten selfgovernment nur die administrative Einwirkung der Behörden als unentbehrlicher Regulator übrig. Bei ber Reorganisation ber breußiichen Beborben wurde ben Provinzial=Regierungen in ihrem Plenum und in ihrer Abtheilung für Rirchen= und Schulfachen bie geeignete Geftalt gegeben, um folche Funktionen zu üben, und die Regierungs= Inftruttion v. 23. Oft. 1817, § 18. specialifirt die Befugnisse ber Regierungsabtheilung als "allgemeine Aufficht, Regulirung des Schulgelbes, Prüfung und Bestätigung bes Schul-Ctats" in fo weiter Faffung, daß daraus eine allgemeine Befugniß zur Bemessung der Schulbedurfnisse bervoraina.

In diesem Sinne autorisirte ein Rescr. des Unterrichtsministers v. 20. Mai 1834 die Provinzialbehörden unter Berusung auf die Absichnitte f. und k. des § 18. der Instr. v. 23. Okt. 1817. (Annal. Bd. XIX S. 396.) In noch umfassenderem Sinne hat das Ministerium v. Raumer durch Circ.-Rescr. v. 6. März 1852 die Provinzialregiezungen aufgefordert, kraft ihres Aufsichtsrechts Schulgelder und Schulzbeiträge in dem Maße zu erhöhen, daß den Lehrern ein genügendes Auskommen im Sinne der Verfassungs urkunde beschafft werde. *) Noch im laufenden Jahre hat ein Rescript der Unterrichtsverwaltung ausgesprochen, daß der von einer Provinzialregierung angenommene

^{*) &}quot;Mit Bezug barauf, daß nach § 9 bes A. E.- R. II. 12 und § 18 Litt. d, e, f, g, k ber Geschäfte-Instr. fstr die Regier. vom 23. Oft. 1817 die letteren besugt seien, eine neue Regulirung der Gehaltsverhältnisse bei allen benjenigen Elementar-Schulen vorzunehmen, wo dies nach den Lotal-Berhältnissen erforderlich, sollen die Regier. damit vorzehen. Sie sollen traft ihres Ober-aufsichtsrechts bestimmen, was und wie viel zur Unterhaltung der Schule und ihres Lehrers nach den Lotalverhältnissen unerläslich erforderlich ist."

Minimalsat für die Lehrergehalte keinesweges die Grenze bilbe, über welche hinaus die Schulgemeinde zu Mehr-Leistungen nicht weiter verpflichtet wäre: "wo die Verpflichteten dagegen ohne wirkliche Uebersbürdung ein Mehres leisten können, sind sie auch dazu nachdrücklichst anzuhalten, da dem Bedürsnisse mit jenem Minimalsate noch bei weitem nicht volle Genüge geschafft, geschweige etwa über dieselbe hinaussgegangen wird."

In Ermangelung größerer Selbstverwaltungs = Körper ist die preußische Gesetzebung über diesen Standpunkt auch dis heute noch nicht hinausgekommen und projektirt in ihren neuesten Entwürsen nicht Einrichtungen der Selbstverwaltung, sondern Gemeinde=Beschlie= hungen unter fortlausender Bestätigung und Correctur der Staatsaussschaftsbehörden.*) Es ist in der That nicht einzusehen, wie jemals über diesen Standpunkt hinaus zu kommen ist, so lange es an einem größeren, verantwortlichen, verwaltungsfähigen Körper des Selfgovernment für die Kreis= und Provinzialverbände sehlt.

III. Der Maßstab der Beiträge innerhalb der Schulsgemeinde endlich blieb der unfertigste Theil des Systems der Schulgemeinden. Das A. E.-R. II. 12, — in der Unmöglichkeit, ein sesteuersystem einzusühren, — hatte sich mit der obengedachten vorsichtigen Allgemeinheit begnügt:

- §. 31. Die Beiträge, fie bestehen nun in Geld ober Naturalien, muffen unter die hausväter nach Berhältniß ihrer Besitzun = gen und Nahrungen billig vertheilt und von der Gerichts= obrigkeit ausgeschrieben werden.
- §. 33. Gutsherrschaften sind verpflichtet, ihre Unterthanen babei (zeitweise) nach Nothdurft zu unterstügen.

Auf bas Spftem der neueften Gefegentwurfe wird im folgenden Abschnitt gurudgutommen fein.

[&]quot;) Der Gesehentwurf vom Juni 1819 hat an Stelle der gesehlichen Kirirung des selfgovernment ebenso nur eine Generalvollmacht für die Verwaltungsbehörden in allerweitestem Umsang geseht: "Zede öffentliche allgemeine Schule und Erziehungsanstalt muß durch eine ihrem innern Zweck entsprechende äußere Ausstatung und Unterhaltung zu Erreichung desselben in den Stand geseht, und wo es daran gegenwärtig noch sehlt, soll mit Abbülse des Bedürfnisses vorgeschritten werden, so wie nach Beurtheilung der dem Erziehungswesen vorstehenden Behörden die Möglichteit eintritt, das nach diesem Geseh und den Provinzial-Schulordnungen dazu Erforderliche zu leisten." Das Schulgeset sür die Provinz Preußen vom 11. Dezember 1845, § 17. wiederzholt eine generalis clausula in gleichem Sinne. "Wo nach den örtlichen Verhältnissen eine Erhöhung des Lehrergehalts nothwendig und aussührbar ist, sind die Regierungen ermächtigt, die Gemeinden zu einer Erhöhung desselben zu veranlassen."

Um zu einem Spstem bes solfgovernment zu reifen, bedurfte es an dieser Stelle eines Ausführungsgesetetes für den ausgesprochenen Grundsat. Ein specialisites Geset, wie die Schulslast "nach Verhältniß der Besitzungen und Nahrungen" vertheilt werden solle, wäre für Preußen (wie in England die poor rate im Gesets Elisabeths) das grundlegende "Communalsteuergeset" geworden, welches uns sehlt, um zu einem Spstem freier Selbstverwaltung zu gelangen.

Allein dieselben hindernisse, welche die Redactoren des gandrechts zu jener Ausdrucksweise nothigten, haben fortgebauert bis heute.

Etwas Allgemeingeltendes, mas fich aus ben Ebicten bes achtzehnten Jahrhunderts allenfalls generalifiren ließ, wurde nur für die Schulbauten (§. 34. 36.) ausgesprochen, zu benen Gutsherrschaften und Magistrate die an dem Ort der Schule gewonnenen ober gewachsenen Materialien unentgeltlich bergeben follen. (Die Berpflichtung ber Gutsberrschaft fällt indeffen meg, wenn die vorhandenen Materialien gur Beftreitung der eigenen Bedürfniffe nicht ausreichen, Ert. b. Db.= Trib. v. 25. Sept. 1837.) - Alles Beitere blieb den provinziellen Berordnungen überlassen, welche für Bauten und Heizungsmaterial vielfältig andere Bertheilungsmaßstäbe gaben, wie für die Behrerbefoldungen. Das fatholifche Schulreglement für Schlesien v. 18. Mai 1801 belastet die Herrschaften mit 1/8 des baaren Geldes und des Brennholzbeputats und mit einem nach ber Acerfläche zu repartirenben Getreibedeputat; ber übrige Theil ber Unterhaltungetoften wird auf die Stellenbefiger gelegt, die unangeseffenen Sausväter find von allen Beiträgen freigelaffen. In bem ganbtagsabichieb v. 22. Febr. 1829 wurde diese Beitragspflicht ber Gutsherrschaften auch auf die evangelischen gandschulen ausgebehnt, mit ber Maggabe, daß bie Gutsberrschaft zu dem Baargehalt und zu dem Brennholg = Deputat nur mit 1/4 concurriren folle. In der Ober = Laufig murden durch B. D. v. 11. April 1846 bie Bestimmungen bes Allg. Landrechts für anwend= bar erklärt, aber mit dem Vorbehalt, daß der Patron immer nur ein Drittel der baaren Geldbeiträge zu leiften habe. — Speciell für ben Schulbau bestehen in den meiften Provingen spezialisirte Beitrage-Beispielsweise hat im Departement des ehemaligen Ober-Confistoriums zu Breslau ber Rirchenpatron observanzmäßig doppelt soviel beizutragen wie jeder andere Grundbefiger des Sprengels. Mancherlei zufällig Entstandenes erscheint in anderen Provinzen. Bo jede gesetliche Norm fehlt, maren die Bermaltungsbehörden schlieflich auf das Syftem der "gemeinen Communalabgaben" verwiesen. Allein auch für diese hatte das A. E .= R. nur hochst subsidiäre Normen gege=

ben, welchen überall die localen "Dorfverfassungen" vorgingen. Es wird sich im folgenden Abschnitt ergeben, wie mit dem "herkömmlichen" Bertheilungsprinzip der Ortsgemeindelasten vollends nicht auszukommen war. Konnte aber von "Ortsobservanzen" für die Schullast überhaupt die Rede sein? Es handelt sich dabei um eine durch die Gesetzgebung neu geschaffene, dem historischen Gemeindeleben völlig fremde Function des selfgovernment, bei welchem ein Zurückgehen auf "historische" Berhältnisse keinen Sinn zu haben scheint. Das Ober Eribunal hat daher im Gebiet des Allgemeinen Landrechts die Observanzen bei Schulzhausbauten nicht anerkannt (Entscheidung v. 14. Oft. 1859,) während die Berwaltung auf Grund des § 19 II. 12. A. E.=R. sie noch beachten zu müssen glaubt.

Auf biesen Wegen ergaben sich denn allerdings sogenannte "provinzielle Eigenthümlichkeiten", welche die Staatsregierung eine Zeit lang durch sorgfältige Redaction in Provinzialrechten zu conserviren suchte, während die laufende Verwaltung dem Nothstand der Gegenwart von Tag zu Tage mühsam abhelsen sollte. Seit dem Tode des Staatskanzlers v. Hardenberg galt die privatrechtliche Behandlung dieser Fragen als konservative Staatskunst. Trop dieser Tendenz war die Verwirrung der Beitragsverhältnisse aber doch so weit gediehen, daß ein Rescr. v. 26. Februar 1844 (Min.=VI. S. 82) im Allgemeinen den Maßstab der Klassensteuer empfahl.

In dem Schulgesetz für die Provinz Preußen v. 11. Dez. 1845 §§ 38—42 wurde endlich ausgesprochen, daß die Schulbedürsnisse in der Regel "ebenso wie die Communallasten" aufgebracht werden. In der rheinischen Gemeindeordnung von 1845, § 86 werden die politischen Gemeinden im Allgemeinen verpflichtet, die von der Staatsbehörde festzgesetzen Schullasten aufzubringen. Für alle übrigen Verhältnisse blieb nur eine allgemeine Vertröstung auf eine fünftige "Landgemeindeordnung", deren Projecte indessen Alles eher zu enthalten pflegten, als eine gesehliche Regelung der Communalsteuern.

Das Gesammt-Resultat des Systems der Schulsociestäten ergiebt hiernach leicht erkennbar ein Auseinandersgehen der beiden Hauptmassen der städtischen und ländslichen Schulgemeinden.

Die städtischen Schulsocietäten sind im Wesentlichen identisch mit der Stadtverwaltung im Geltungsgebiet unserer Städteordnungen: die 3149 städtischen Elementarschulen nach der Schulstatistik von 1864 bilben in der Regel nicht besondere Schulsocietäten, sondern fließen mit der allgemeinen Stadtverwaltung zusammen.

Ihnen gegenüber stehen die 21,971 gandschulen, welche in der Regel eine besondere ländliche Schulgemeinde respräsentiren.

Als entwickelungsfähig haben sich bisher aber nur die ftabtifden Soulverwaltungen erwiefen, beren verhältnigmäßig rafder Fortschritt ichon an ben Berhältnißzahlen ber Schulftatistit pro 1861—64 fichtbar wird. Dies gunftige Verhältniß beruht einerseits auf der größeren und wohlhabenderen Zusammensehung der Stadtge= meinden, andererseits auf ber Städteordnung von 1808 und beren Nachbildungen. Die Schulgemeinde blieb hier nicht ifolirt wie auf bem gande; fondern bas Syftem der Verwaltungsgemeinde erstreckte fich in der Regel auf die Gesammtverwaltung der Polizei burch den Bürgermeifter, auf Bermaltung des Armenwesens, der Pflafterung, Erleuchtung, und fast auf alle fonftigen zur Gelbstverwaltung geeigneten Angelegenheiten bes Nachbarverbandes. Die lebendigen Bedurfnisse des städtischen Lebens durchbrachen das alte "Herkommen" ber Gemeindeumlagen und führten fast überall zur Neuvertheilung ber Lasten mit freilich sehr bunten Bariationen. In den Magistraten und Schuldeputationen war ein verwaltungsfähiges Personal geschaffen, welches mit einer gewiffen Selbständigkeit auch bas Schulwefen ju handhaben wußte. Ueberall haben die Städteordnungen den Gemein= finn geweckt, die persönliche Verwaltung zur Ehrenpflicht erhoben, durch die Deffentlichkeit der Berhandlungen, durch die gewohnheitsmäßige Mitthätigkeit der Stadtverordneten den Gefichtskreis der Gemeinde= beschlüsse erweitert.*) Die städtischen Berwaltungen bilden damit eine

[&]quot;) Ein practisch umsichtiger Kenner unseres Bolksschulwesens giebt barüber solgendes Zeugniß: "Mag von den Stadtverordneten dieser oder jener ärmlichen und vom regen Verkehr abgelegenen Kleinstadt auch bis auf die Gegenwart noch nicht das Ersorderliche geleistet d. h. gewährt worden sein, was zur gehörigen Schulausstatung und Ausgestaltung gehört: seit den 50 Jahren ihres Bestehens ist das Schulwesen der Städte in Preußen zu einer Entwickelung und Ausstattung gediehen, gegen welche alles Frühere gering erscheinen muß und die zu ersreulichem Gedeihen die sicherste Aussicht bietet." (Thiso, Volksschulwesen S. 79.) — Der gute Wille der Stadtverwaltungen ist indessen vielsach gehemmt worden durch das dem Allgemeinen Landrecht widersprechende System, die Elementarschulen in evangelische, tatholische und jüdische auseinander zu reißen, und dadurch in den kleineren Städten, welche eine gute mehrklassige Elementarschule bilden können und wollen, zwei oder drei kümmerlich ausgestattete Sonderschulen zu bilden. Diese Berwaltungspragis, welche auch für die Entstehung wirklicher Nittelschulen ein hinderniß bildet,

communale Welt für sich, in welcher die vom Allg. Landrecht formirten "Schulgemeinden" im Wesentlichen aufgehen. In den Städten lebt kaum noch eine Erinnerung daran, daß die ser Theil der Stadtverwaltung eine gesetliche Grundlage für sich, unabhängig von den Städtesordnungen gehabt hat. Es sind nur die Ansprüche der Staatsaussicht, welche von Zeit zu Zeit daran erinnern, daß die städtische Schulverwaltung aus den Schulgemeinden des Allg. Landrechts hervorgegangen ist.

Das Gegenbild der Entwickelungsunfähigkeit stellen nun aber ebenso bestimmt die ländlichen Schulsocietäten dar. Schon der dreijährige Zeitraum der Schulstatistit von 1862/64 ergiebt, wie unverhältnismäßig — weit über die Proportionszahlen der Bevölkerung hinaus — die städtischen Schulen vorwärts gehen, die ländlichen zurückleiben. Die Zunahme der gedachten drei Jahre beträgt (bei einer Bevölkerungszunahme von etwa 4 pCt.) in den Hauptsactoren:

ber Schulen 7,8 pCt. in ben Städten,

0,6 pCt. auf dem gande;

ber Rlaffen 9,0 pCt. in ben Städten,

1,0 pCt. auf dem gande;

ber Behrer 7,0 pCt. in ben Städten,

1,9 pCt. auf bem ganbe;

ber Behrerinnen 13,0 pCt. in ben Städten,

16,8 pCt. auf bem Lande;

der Lehrerbesoldungen 13,5 pCt. in den Städten,

4,4 pCt. auf bem Canbe;

ber Schulgelber 14,6 pCt. in ben Städten,

3,5 pCt. auf bem ganbe.

Im Ganzen wie im Einzelnen erscheint hier bas Bild bes Stillsftandes und eine Ungleichheit ber Berhältnisse, welche in den kleinsten Bezirken noch immer das Bild der Berkummerung darftellt.

Die unheilbare Rrantheit der ländlichen Schulgemeinden ist ihre lebensunfähige Kleinheit. Nur die äußerste Dürftigkeit der Anforderungen an die Elementarschule im XVIII. Jahr-

hat in der Provinz Posen begonnen und ist dort nächster Gegenstand der Klagen practischer Schulmanner. Die daraus hervorgehenden Misstande werden aber mit den fortschreitenden Wirkungen der Freizügigsteit und mit der zunehmenden Mischung der Confessionen in allen Städten immer fühlbarer. Ihre Wirkungen erstrecken sich auch auf die böheren Bürgerschulen, Realschulen und Gymnasien. Für die Beseitigung dieser Misstände kommt es nur auf herstellung einer Rechtscontrolle gegen die nicht legalen Grundsäte der heutigen Schulverwaltung an (vergl. Gneist, die Confessionelle Schule 1869).

hundert konnte den Irrthum erzeugen, als ob für daffelbe Territorium, welches einer Dorffdule bedarf, auch eine Bermaltungegemeinde zur Selbsterhaltung und Selbstverwaltung einer Schule gebildet werden konne. Auch bei der geringsten Dichtigkeit der Bevolkerung muß eine besondere Landschule auf einem verhältnißmäßig kleinen Raume vorhanden fein. Als Grenze der Ausdehnung haben, wie bemerkt, die älteren Schulgesete den Maßstab angenommen, daß die Schulfinder nicht über eine halbe Meile Beges, refp. 1/4 Meile, gur Dorficule haben follen. Auch bei verbefferten Begen werden ichon unsere klimatischen Berhältniffe ein Beiteres nicht zulaffen. Das regelmäßige Gebiet einer Landschule bleibt demnach ein Amtsborf ober ein autsberrliches Dorf, dem fich nur noch Borwerke, Stabliffements und andere Splitter ländlichen Gemeindelebens zulegen laffen. In Kolge folder kleinen Combinationen haben sich unsere mehr als 30,000 Dorfgemeinden bisber auf etwa 22,000 Schulgemeinden reducirt. Durchschnitt des gangen Staats befinden fich jur Zeit funf öffentliche Elementarschulen auf je einer Quadratmeile: in den Provinzen Preußen. Pofen, Brandenburg je vier; in Pommern, Schlefien, Weftphalen je fünf; in der Proving Sachsen je feche; in der Rheinproving je acht. Das Bedürfniß wird an vielen Orten eine weitere Theilung fordern; fast nirgende werden die vorhandenen Schulbegirke burch Bulegung einer wohlhabenden Nachbarschaft zu erweitern sein. Die gegenwärtige Durchschnittszahl ergiebt 600 Einwohner auf eine Dorfschule: die Durchschnittszahl der Kinder variirt von 56 (R.=B. Stralfund) bis 108 (R. = B. Oppeln).

Die in diesem räumlichen Maß fich zusammenfindenden Bevolkerungen besigen aber die Fähigkeit, eine Schule zu bauen, auszustatten, zu erhalten, den Behrer zu befolben in allerungleichftem Dafe. Um gleichmäßigften ware die Fähigfeit etwa in wohlhabenden Bauer= borfern zu fuchen, obwohl auch bier burch Parzellirung und Ber= einigung von Bauergütern die alte Basis der Gemeindelasten sich ändert und unficher wird. Bolltommen flar ift es aber, daß unfere arme Tagelöhnergemeinde für sich keinen Schullehrer befolden, kein Schulgebäude bauen, keine Schule ausstatten kann, und ebensowenig ift ber Gutsberr anftatt ber Gemeinde bagu verpflichtet. malige Gutsherrschaft hat allerdings, wie oben bemerkt, oft noch einen bervorragenden Antheil an der Befoldung des Lehrers, noch häufiger an den Schulbauten. Allein soweit diese Verpflichtungen auf bem ehemaligen Berhältniß der "Gutsunterthänigkeit" beruhen, haben sie mit dieser ihre Grundlage verloren. Ihre Beibehaltung ift incon-

fequent, jede Erhöhung auf diefer Bafis nicht zu rechtfertigen. anderer Theil der gutoberrlichen Beitrage aus dem "Rirchenpatronat" hat fich in jener Zeit gebildet, als die Dorfschule noch ein Anhang ber Rirche und bes firchlichen Verfonals mar. Rachbem aber iene Berbindung durch die Geset gebung gelöft worden, ift der ganze Begriff eines "Schulpatronats" ohne Fundament in den allgemeinen Landesgesehen, und jede Fortbildung dieser Art von gutsberrlicher Belaftung nicht gu rechtfertigen. Der innere Biberfpruch ber Berhaltniffe ift fo groß, daß meder bie Gerichte noch die Bermaltungsbehörden einen Grundsat fur die Stellung des "Guteberrn" ju finden ver-Den Gutsherrn, welcher außerhalb des Orts der Schule feinen Bohnsit hat, rechnet das Ober-Tribunal noch zu den "hausvätern," welche nach Allg. gandr. II 12. g. 29. ff. zu den Schullaften nach Maggabe ihres "Befitftandes" beranzuziehen feien. Fur ben am Schulort felbft wohnenden Guteberrn wird die Qualität als "Sausvater", und damit eine entsprechende Beitragspflicht negirt! In ber Proving Pofen murbe nach einer Berordnung der Erziehungestube zu Warschau vom 12. Januar 1808 ben Gutsberrschaften längere Zeit ein erheblicher Beitrag zu ben Schulen auferlegt, fpater aber wieder beseitigt, da man annahm, daß die Einführung des Allg. Landrechts jene Specialverordnung beseitigt habe. In der Proving Sachsen wurde der durch fremdherrliche Gefengebung eingeführte Beitrag ber Guteherrichaften zur Dorficule burch Gefet wieder beseitigt. Bohl in jeder Proving besteht irgend eine Gigenthümlichkeit d. h. Berkehrt= beit in der Stellung des fog. Gutsherrn zur Schule. — Wann wird endlich die Zeit kommen, um der Bahrheit die Ehre zu geben, daß ber große Grundbefit nicht mehr und nicht weniger als das allgemeine Intereffe des erwerbenden Befiges bat, feinen Tagelohnern, wie allen wirthschaftlich von ihm abhängenden Arbeitsnehmern eine geordnete Sauswirthschaft und Kindererziehung zu erleichtern? Dies Interesse an dem durch bie Schule zur Arbeit und Gesittung berangezogenen Arbeiterversonal foll fich in dem Rachbarverband zu einer wichtigen communalen Pflicht erheben, welche ber Staat anzuerkennen und gegen einen kurzsichtigen Egoismus gesetzlich zu erzwingen hat. Diefer Gefichtspunkt trifft aber nicht blos ben Grundbefig in Geftalt ber ehemaligen "Gutsherrschaften," sondern jeden größeren Besit, jede Gewerbs = und Fabrifanlage, jedes Etablissement, jeden Sausstand, welcher arbeitende Rräfte im fleineren ober größeren Nachbarverbande beschäftigt.

Man wolle nur in ein ober zwei unserer Kreise die Territorial=

Ausschnitte von etwa 1/3 bis 1/6 Quabratmeile, auf welchen sich unsere ländlichen Schulgemeinden befinden, genauer untersuchen, und fich fragen, ob es zuläffig ift, ben fo gruppirten Bevollerungen auf armlichem Boden, — ber hauptmaffe nach oft nur Budnern und Tagelöhnern, ohne weitere Erwerbsquellen, — die Erhaltung einer Elementarschule nach einem und bemfelben Magftabe zur gaft zu legen? Gollen bicfe armseligen Gruppen von etwa 300-600 Röpfen auf Saibeland und Forstrevier gleiche Schulhäuser bauen und gleiche Lehrergehalte zahlen, wie die Nachbarbezirke, welche auf Biefen und Marschboden, mit reichlichen Erwerbsquellen aus Gewerbe und Induftrie, vielleicht das zehnfache an wirthschaftlichen Kräften besigen? Wie ist diese territoriale Zersplitterung der Schullaft langer vereinbar mit der unwiderstehlichen Bewegung einer freizugigen Bevolkerung in fo kleinlichen Raumverhältniffen? Die Unmöglichkeit, eine Armenverwaltung und ein Armenniederlassungsrecht in diesen zwerghaften Dimensionen fortzuführen, gilt in fehr verftärktem Mage von der Schulerhaltungslaft; benn es ift weber thatfachlich noch rechtlich gulaffig, die Bildung und das Gehalt des Bolfsichullehrers nach der Leiftungsfähigfeit folcher territorialen Fragmente abzumeffen.

Derselbe Grundschade hindert jede Fortentwickelung der ländlichen Schulgemeinden auch von der Seite der personlichen Verwaltung aus. Diese Kleinlickeit der Berhältnisse ist der zulest entscheidende Grund, aus welchem trop aller Anläuse weder für unsere Dorsordnungen noch für das ländliche Schulzenamt eine lebenstähige Fortbildung sichtbar wird. Auch unsere Versuche der Mittelbildung sind nicht glücklich gewesen. Die in Westphalen versuchten Amtsbezirke und Ehrenamtsmänner sind unter büreaukratischen Umgebungen sast wieder verkümmert. Die rheinischen Bürgermeistereien haben zwar eine geregelte Localverwaltung, aber ausnehmend wenig von dem Geist des selfgovernment erzeugt. Die für die Dorsschulen gebildeten Ortsschulvorstände aber haben weder für die Hebung der Schule, noch für die Belebung des Communalsinns irgendwo Nennenswerthes geleistet.

Man wolle sich nicht darüber täuschen, daß diese "Schulsocietäten" trot eines richtigen Princips zu keinem System der Selbstverwaltung führen, daß damit nicht ein Schritt weiter zu einer Selbstverwaltung gemacht ist. Noch heute sind hier keine festen geseylichen Bezirke vorshanden, sondern die Combination erfolgt durch die Staatsaufsichtsbehörsden. Noch immer ist hier keine communale Selbstvestimmung des Bedarfs, vielmehr bestimmt die Aussichtsbehörbe, was die Schule zur Zeit bedarf. Nach immer fehlt ein geseslicher Steuerfuß, son-

bern zulett bestimmen die Verwaltungsbehörden die Repartition der Schullast unter die "Hausväter." Es giebt noch immer keinen Rechts-weg über die Streitigkeiten wegen Vertheilung der Schullast nach allgemeinen und provinziellen Gesehen, und es kann keinen Rechtsweg dasur geben, weil bei der vorhandenen Lage der Dinge das stetige Eingreisen der Verwaltung unentbehrlich ist, um für die periodische Erhöhung der Lehrergehalte, und für die bauliche Unterhaltung der Landschulen zu sorgen, — weil ohne dies Eingreisen unsere Landschulen vollends verkümmern würden. Das Ges. vom 24. Mai 1861 gewährt zwar den Rechtsweg bei Streitigkeiten über Ortsobservanzen; aber dieser Rechtsweg ist illusorisch, da die Aufsichtsbehörde jede Ortsobservanz durch neue Vertheilung der Schullasten außer Kraft sehen kann, — und muß, um nicht die Landschulen verkümmern zu lassen.

Das lebendige Bedürfniß der Volksschule geht über biese ländlichen Schulsocietäten nun einmal hinaus. Es ist unmöglich, auf dem Boden der kleinen, armen Schulgemeinde bei dünner Bevölkerung und spärlichen Erwerbsquellen die Erhaltung der Schule nach dem jezigen Maßstabe zu sichern, geschweige denn zu beschaffen, was nöthig ist für die Zukunft. Diese patriarchalische Maschinerie mag allenfalls noch 25 bis 50 Thaler Zulage für einen Landschullehrer herausbringen; was aber mit dieser Compresse übershaupt herauszubringen ist, wird jezt wohl herauszebracht sein. Ein weiterer gesicherter Fortschritt des Volksschulwesens erscheint nicht mehr andsührbar auf dem streitigen, zweideutigen Boden der bisherigen Schulsocietäten des platten Landes, sondern nur auf dem Boden allseits anerkannter gesetslicher Communalverfassungen und Communalsteuerpflichten.

V.

Warum es mit ben Landgemeindeordnungen und bem bisberigen Spstem ber Gemeindelasten nicht geht?

Ist das an sich richtige Princip der Schulgemeinden an der Kleinheit der Bezirke und an der halben Aussührung der gesetzlichen Regel gescheitert: so folgt, daß man größere Gemeindekörper bilden und die gesetzliche Regel ganz aussühren muß.

Saben sich unsere städtischen Berfassungen in ihrem größeren Maßstab und fortgeschrittenem Steuerwesen als lebensfähig erwiesen: so wird man die an den Städteordnungen gemachten Erfahrungen auf unsere Kreisverbande und ländliche Gemeindelasten anzuwenden baben.

Für die Richtigkeit dieser Schlußfolgerung hat es wohl niemals an der Einficht gefehlt, sondern nur an dem Willen.

Die Unfertigkeit der Schulgemeindebezirke entspricht eben den Interessen der besitzenden Klassen, welche zur Uebernahme der Lasten bes nächsten Nachbarverbandes immer an letter Stelle geneigt find.

Die unfertige Abmessung bes Bebürfnisses ber Volksschule entspricht dem Zuge der Interessen, welcher lieber den Schein einer Autonomie unter staatlicher Vormundschaft bewahrt, ehe er sich gesetzlichen Regeln ein für allemal unterwirft.

Die Unfertigkeit des Vertheilungsmaßstabs entspricht der gesellschaftlichen Reigung, lieber den Schein einer communalen Besichließung und Geldbewilligung unter staatlicher Bevormundung zu beswahren, als eine gesehliche Steuerregel anzunehmen.

Diese socialen Grundneigungen haben das System der französisch en Communalverfassung von unten auf gebaut, — jenes Scheinsystem von beschließenden conseils unter einer realen Präfektenverwaltung, — ein System, in welchem die Selbständigkeit und das Wesen des selfgovernment wie ein Spottbild erscheint. Die Gesellsschaft hat sich aber längst dahin geeinigt, auch das eine "Selbstverwaltung" zu nennen.

Aus solchen gewohnheitsmäßigen Anschauungen heraus kommt die Gesetzebung nicht vorwärts, sondern rückwärts. Anstatt die Schulgemeinden zu vergrößern, werden sie verkleinert; anstatt zu

dem Ausführungsgeset über die Schullast zu kommen, klammert man sich an das "locale Herkommen" in kleinstem Maßstab.

Die preußische Staatsverwaltung aber hat nach dem gewaltigen Aufschwung der Jahre 1808—15 dieser Grundrichtung keinen ernsten Widerstand mehr geleistet; später unter der persönlichen Leituug König Friedrich Wilhelms IV. solche sogar zum Staatssystem erhoben.

Es entsteht baburch folgender Kreislauf unserer Gesepentwürfe.

Der Gesehentwurf vom Juni 1819 behält die Grundlage der Dorfgemeinden und Gutsbezirken bei, und will die Schullast auf "alles ländliche Grundeigenthum ohne Unterschied der Besitzer" vertheilen nach dem Maßstab ihres Grundbesitzes, ihres Einkommens oder Erwerbs, sei es durch Geld oder Naturalien oder Dienste. (Aktenstücke S. 32, 40, 41.)

Die Provinzialschulordnung für Preußen von 1845 §§ 38—42 will die Schulbedürfnisse der Dorfgemeinde in der Regel "ebenso wie die Communallasten" aufbringen; ist dazu eine besons dere Communalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung nach dem Maßstab der Grunds und Classensteuerbeiträge. — Dieselbe Bestimmung wurde in die Gesepentwürfe für die übrigen Provinzen aufgenommen.

In den Verhandlungen der, Jahre 1849-1850 wurde zunächst anerkannt, daß die Beschaffung der Kosten für das Schulzwesen "in derselben Weise wie für die übrigen Communalbedürfnisse" aus innern Gründen gerechtsertigt sei (Erläuterungen des Ministers v. Labenberg 1849, v. Könne Unterr. I 229). In den Gesehentwurf wurde demgemäß aufgenommen, daß die für die Volksschule ersorderzlichen Mittel "bei den übrigen Gemeindebedürfnissen" aufgebracht werden (Attenstücke 165).

Der von Bethmann = Hollweg'sche Entwurf erklärt vorweg, baß das landrechtliche Princip der Schulsocietäten aufzugeben, die bür = gerliche Gemeinde zur Trägerin der äußern Eristenz der Schulge= meinde zu machen sei (Aftenstücke 195. 234). Demgemäß soll die Schulunterhaltung von der Gemeinde "mit den andern Communalslasten" aufgebracht werden (Aktenstücke 207). In den selbstständisgen Gutsbezirken werden die in den Provinzialgesehen und im A. E.=R. II. 12. §§ 33—36 vorkommenden Sonderverpflichtungen der Gutsherrschaft aufgegeben; in Zukunft solle die Hälfte der Gesammtskoften nach dem Maßstab der Staatsgrunds und Gewerbesteuer, die andere Hälfte nach der Zahl der Haushaltungen aufgebracht werden (Aktenstücke 207. 235. 243).

Die neuesten im Jahre 1867 und 1868 vorgelegten Gesesentwürfe erkennen nochmals das "Communalprincip" als das
richtige an. "Dasselbe steigert ersahrungsmäßig und nach der Natur
oder Sache die Leistungsfähigkeit der Schulbezirke; es gewährt die Möglichkeit eines durchaus billigen, den Nupen von der gemeinsamen Anstalt entsprechenden Vertheilungs-Waßstads für den Fall, daß mehre Gemeinden resp. Gutsbezirke zu einer Schule gehören, und in jeder einzelnen Gemeinde ist es allein und am besten im Stande, den besonderen örtlichen und herkömmlichen Verhältnissen die ersorderliche Berücksichtigung zu sichern".")

Alle so projektirte Gesetze leiden an den gleichen Mängeln, daß sie

- 1. die bauerliche Dorfgemeinde und den Gut & bezirk als Grundlage ber Schulerhaltung beibehalten;
- 2. daß fie die Berbindung diefer Elemente zu einem Schulvers band ben Berwaltung behörden überlaffen;
- 3. daß sie als principalen Maßstab die hergebrachten Gemeindes umlagen voraussehen, und nur ergänzend ein Grunds und Einkommenssteuersystem eintreten lassen wollen.

hatten die Urheber jener Gesegentwürse ein Bild der Gemeindegesetzgebung vor Augen gehabt, wie sie in England seit der Resormbill unter dem zwingenden Einfluß der heutigen Erwerbsgesellschaft geworden ist, so würden sie sich überzeugt haben, daß

^{*)} Aus ungenügenden Grunden wird indeffen eine ausnahmsweise Un: wendung bes fogenannten Societatsprincips vorbehalten, da daffelbe (mit Ausnahme ber Provinzen Preugen und Rheinland) "fich in biefen Gegenben fo tief in die gegebenen fozialen, lotalen und confessionellen Berbaltniffe eingelebt habe, bag nur eine zwingende Rothwendigfeit am einzelnen Orte es rechtfertigen fonne bavon abzugeben." - "Denn nicht allein, daß Schulbedurfniffe auch ba vorfommen und befriedigt werden muffen, wo feine burgerlichen Gemeinden vorhanden find, fondern es haben fich auch, namentlich in Wegenden tonfessionell-gemifchter Bevölkerung, die Berhältnisse nicht selten thatsachlich so entwickelt, daß eine Zerreißung ber vorhandenen, durch verschiedene Gemeinden burchgreifende Schul-Berbande und eine Uebertragung ihrer Leiftungen unmittelbar auf die burgerlichen Gemeinden nicht eine Stärfung, fondern eine febr bebentliche Erschütterung bes gegenwartigen Bestandes des Schulwesens zur Folge haben mußte. Eine allgemein anwendbare Bafis für die Regelung der Unterhaltungspflicht bietet hiernach in Berücksichtigung ber gegebenen Berhaltniffe nur ber Begriff bes Schulbegirte." — Unverkennbar ift es die Borliebe für die durch die neuere Berwaltung geschaffene Confessionetrennung von besonderen katholischen, evangelischen und jüdischen Schulen für benfelben Gemeindeverband, ber biefe Ausnahme veranlagt. Die fur bie Boltsichule verwirrenden Folgerungen, welche aus § 30 A. E.R. II. 12 gezogen worden find, ergeben aber, wie weittragend Ausnahmen der Art für ein ftaatliches Spftem ber Schulvermaltung werden.

alle auf dem Boden von "Dorfgemeinden" und Gutsbezirken projectirten Einrichtungen des selfgovernment unter dem Einfluß der Gewerbefreiheit und Freizügigskeit, in dem Gesammtspftem der heutigen Erwerbsgesellschaft, practisch unmöglich sind. Die alte vollentwickelte Kirchspielsversassung zeigt sich in den kraftvollen Umgebungen des englichen selfgovernment nicht mehr haltbar, und geht trop alles Widerstrebens in die Formation von größeren Kreisverbänden auf. Um wie viel weniger wird man daran denken können, aus den zwerghaften Elementen der Dorfschaft und des Gutsbezirks heute noch eine Landzemeindeordnung aufzubauen. — Aber auch ohne diese Erfahrungen einer fremden Gesetzebung liegen die wirthschaftlichen und staatlichen Factoren unseres Schulwesens offenkundig genug vor, um die Gegenwart aus Fantasiegebilden derart aufzurütteln, und um das alte Nebelzbild einer "allgemeinen Landgemeindeordnung" aufzulösen.

Die deutsche Philosophie der "Selbstverwaltung" sett voraus, daß auf dem platten Lande "Gemeindeverbände" schon vorhanden seien, welchen man nur die nöthigen Berechtigungen und die nöthige Selbständigseit zu verleihen brauche, um eine "Selbstverwaltung" nach bewährten Mustern in Gang zu bringen. Sobald nur die Politiser von Fach die richtige Gemeindeordnung, sobald die Pädagogen von Fach das richtige Unterrichtssystem sestgestellt haben würden, werde sich der "Kostenpunkt" und alles Uebrige durch die Beschlüsse der Gemeindeversammlungen — natürlich unter der nöthigen Staatsaussicht — von selbst sinden.

Diese Voraussetzungen möchten theilweise zutreffen für einige hunsbert sehr große Landgemeinden, welche durch Fabrikanlagen und bessondere Erwerbsquellen zu großer Wohlhabenheit aufgewachsen, die Vorbedingungungen einer Stadtverfassung besser erfüllen als viele hundert unserer kleinen sog. "Stadtgemeinden". Für den Gesammtdurchsschnitt unserer ländlichen Verhältnisse sind aber jene Voraussetzungen nicht vorhanden.

Unter dem Namen von Landgemeinden bestehen auf den Flurkarten der acht älteren Provinzen nach verschiedenartiger Berechenung 30,000—45,000 Amtse oder Bauerdörfer, herrschaftliche Dörfer, selbstständige Gutsbezirke, Borwerke, Colonien, Etablissements, welche (inclus. der Städte) zu etwa 9500 Pfarrspstemen, und zu etwa 22,000 ländlichen Schulgemeinden vereinigt sind, mit denen sich dann wieder die Bezirke der Ortspolizeiverwaltung durchkreuzen. Diese sogenannten "Gemeinden" sind Splitter einer älteren Ordnung, in welcher einst das Feudalwesen, ergänzt durch die Corporationsversassung der Städte

und ber Kirche, die staatlichen Funktionen nach den Bedürfnissen seiner Zeit erfüllte. Der beutsche Bildungsgang unterschied sich aber von dem englischen und französischen badurch, daß bei uns das Feudalwesen weniger gewaltsam und durchgreifend eindrang, daß vielmehr in langsamem, gewohnheitsrechtlichem Entwickelungsgange stets die Reste einer älteren Ordnung stehen blieben, sich mit der späteren durchkreuzten, und in einer Deutschland eigenthümlichen Zerbröckelung bis zum kleinsten Maßstab herab sich neben einander schichten.

Inzwischen find seit Jahrhunderten die staatlichen Aufgaben auf die größeren Territorien, und in diesen auf ein geschlossenes Beamtenthum übergegangen. Der moderne Staat konnte sein zeitgemäßes Militair-, Gerichts-, Polizei- und Finanzwesen nur auf Kosten der landschaftlichen, städtischen und kleineren Gemeindeverbände durchführen, so, daß er die letzteren in eine subalterne, nahezu privatifirende Stellung herabsette.

In dieser neuen Ordnung der Dinge blieben auf dem platten Lande größere Landgüter und kleinere rusticale Genossenschaften stehen, welche für wirthschaftliche Zwecke und durch hergebrachte örtliche Lasten, überhaupt durch kleine unmittelbar gemeinsame Interessen zusammengehalten wurden. Bis in den Anfang des neunzehnten Jahrhunsderts beruhten solche auf einer zwiespältigen Versassung, — entsweder Dorfs oder Hospersassung.

Die genossenschaftliche Dorfverfassung bildete eine ländliche Pairie von angesessen Bauern unter einem selbstgewählten oder vom Landesberrn eingesetzen Schulzen. Das in den Städten voll ent-wickelte Princip der bürgerlichen Gemeinde war hier in kleinerem Maßsstad zur Geltung gekommen. Die Macht des großen Nachbarbesitzes hatte jedoch unter den schweren Bechselfällen der Kriege und der Zeiten fast überall die freie Bauergemeinde unter obrigkeitliche Gewalten des großen Grundbesitzes und andere Abhängigkeitsverhältnisse gebracht, welche sie den Hofverfassungen vielsach gleich stellten.

Die Hofverfassung andererseits bilbete "Gutsbezirke", beren Einsassen von Hause aus in dinglicher und persönlicher Abhängigkeit von einem Grundherrn standen. Das System der Leibeigenschaft, auch in der ermäßigten Gestalt der "Unterthänigkeit", und die Erwerdsverbältnisse hielten die Masse der Bevölkerung an die Scholle gebunden, und diese Gebundenheit war es, welche die geistige und wirthschaftliche Entwickelung der Nation mit einem Alpbruck belastete. Sie war der nischeidende Grund, aus welchem alle Bestrebungen zur Hebung der

Tropped.

Bolksichule an dem dumpfen und ftörrigen Sinne der ländlichen Bevölkerung scheiterten.

An bieser Stelle hat die Stein = Harbenbergische Geset; gebung in der That das Erlösungswort gesprochen: "seit dem Martinitage 1810 giebt es in Preußen nur noch freie Leute." Die wirthsichaftliche, die privatrechtliche und die staatliche Befreiung knüpsen sich in stetiger Entwickelung an diesen entschenden Act: aber der Natur der Sache nach konnte diese Fortbildung nur langsam vorrücken.

Der Buchstabe des Gesetzes konnte nicht unmittelbar die wirthsichaftlichen Unterschiede ändern, welche nun einmal vorhanden waren. Es blieben in den östlichen Provinzen in großen, zum Theil compacten Massen, die gutöherrlichen Bestitzungen, die mit ihren Beamten, Gesinde und Zubehör den Bauerschaften gegenüber immer noch eine andere communale Welt darstellten, — in einer Sonderstellung, deren Unzuträglichseiten nur darum weniger empfunden wurden, weil der Gutöherr vorläusig noch die Gerichtsbarkeit und die Polizei über den Gesammtbezirk behielt, und die Staatsverwaltung rücksichtlich der Schule, des Armenwesens, der Militairaushebungen 2c. die ungleichartigen Körper meistens als zusammengehörig behandelte.

Die so aneinandergerückten, innerlich widerstrebenden Elemente leiden als Communen an drei unheilbaren Mängeln,

- 1) sie find zu klein für alle heutigen Zwecke einer Selbstverwaltung;
- 2) sie sind zu ungleichartig für ein System von Aemtern ber Selbstverwaltung;
- 3) fie entbehren des durchgreifenden Steuerfußes, ohne welchen jebe Selbstverwaltung unausführbar bleibt.

Man konnte sich über diese untrennbar ineinandergreisenden Mängel täuschen, so lange der absolute Staat dem Gemeindeleben eine nur passive Stellung zuwies. Sobald aber an eine communale Selbständigsteit der Polizeiverwaltung, der Steuereinschäpung, des Armenwesens, Wegebaues, der Kirche, Schule, kurz sobald an ein wirkliches selfgovernment innerhalb der heutigen Staatsordnung gedacht wird, bleibt die Masse dieser Gemeindefragmente entwickelungsunfähig, so lange wir uns nicht zu erweiterten Gesichtspunkten zu entschließen vermögen.

Die jetige Gestaltung der Kreis = und Ortsgemeinde= bezirke giebt Dr. Meipen (Der Boden und die landwirthschaft= lichen Verhältnisse bes Preußischen Staats, Berlin 1868, S. 65. 66.) in folgender Tabelle:

Provingen	L.: u. St :Rreise	Städte	Landgemeinben	Gutebegirfe
Preußen	57	121	7767	4089
Pommern	27	72	2312	2362
Posen	27	142	3553	2075
Brandenburg	33	1 3 8	3285	1911
Schlefien	5 9	144	5 691	392 3
Sadfen	41	144	29 8 2	1243
Weftphalen	35	100	1531	· —
Rheinprovinz	64	133	3132	_
	343	994	30,253	15,603

Nach Abzug der 16 großen Städte, welche einen Kreis für sich bilden, handelt es sich für die Gegenwart um Organisation der 327 Landrathskreise mit ihren Dorf- und Gutsbezirken.

Seit länger als einem halben Jahrhundert hat sich die deutsche Politik mit dem englischen Selfgovernment als einem dafür bewährten Muster vertraut gemacht: aber es war vergeblich, den Zeitzgenossen klar zu machen, daß das so lange bewunderte System einen ganz andern Maßstab vorausseht als den unseres feudalen Partikularismus; daß es auch nicht auf Kirchspiele, sondern der Anlage nach auf Kreisverbände fundirt ist, ja daß die englische Grasschaft (county) noch erheblich größer formirt ist als unser Kreisverband.

Wir haben heute das Gefühl, daß das deutsche Kleinstaaten= thum ftetig babin gewirkt bat, unfere Anschauungen vom Staate flein und engherzig zu machen. Es fehlt aber noch das consequente Beitergehen: das Anerkenntniß, daß das Kleingemeindewesen uns noch tiefer in den Gliedern liegt, als das Kleinstaatenthum, und daß dies das entscheidende hinderniß für jedes Fortschreiten der inneren Berwaltung geworden ift. Alles in fich Unklare und Bidersprechende, was fich unter bem Ramen "Selbst verwaltung" zusammenfindet, hat ichon diefes Maßstabs wegen mit dem englischen selfgovernment wenig ober nichts gemein, obgleich man fich allerseits barauf als auf ein "bewährtes Berhältniß" zu berufen pflegt. Der Grund bes Miglingens aller Beftrebungen in diefer Richtung, ber Berbildung unferer Gefchworenenverfassung, ber Bernachlässigung unseres gandwehrspftems, ber gaben Fortbauer ber Gutspolizei, der abortiven Versuche zu "Landgemeindeordnungen" liegt in dem localen Partifularismus, welcher an der firen Idee hängt, jedes zufällige Bruchstück der aufgelösten Feudal-Ordnung in eine Gemeindeverfassung zwängen, und daraus eine "Selbst= verwaltung" machen zu wollen. Und dafür wird bann entweder irgend eine Standschaft, ober irgend eine Bahlversammlung nach dem Muster des englischen House of Commons, für das allein Wesentliche gehalten, mahrend bas historische selfgovernment gerade biese Dinge nicht kennt.

Dieser locale Partifularismus ist es, der auch eine Selbstverwal= tung des Landidulmefens unmöglich macht, fo lange wir nur mit 30,000 Dorfgemeinden und 15,000 Gutsbezirken operiren. Wir haben an dem Spftem ber landlichen Schulgemeinden nachgewiesen, wie vollfommen lebensunfähig jene Territorialeinschnitte von etwa 1/8 bis 1/6 Quabratmeile, und durchschnittlich etwa 600 Einwohnern fich als Begirte einer Selbftverwaltung erwiesen haben. Um wie viel weniger ift beute weiter zu kommen. wenn die Gefetgebung gar auf die Unterfragmente der ichon einmal verunglückten "Schulgemeinden" jurudgeht. Sind die 22,000 landlichen Schulgemeinden nicht lebensfähig, fo ift es um fo gemiffer, baf ibre 45.000 Elementarbezirke (Dorfgemeinden und Gutsbegirke) nicht lebensfähig fein konnen, mogen fie von der Bermaltung fo ober fo aufammengeschoben werden. Nachdem die Gesetgebung sich in der Grundlegung der Begirte der Gemeindeverwaltung vergriffen hat, müssen alle weiteren Anläufe vergeblich bleiben.

Diesem sehlerhaften Aufbau entspricht es dann, daß die Gesegentwürfe in dem innern Ausbau, d. h. in der Bertheilung der Schulzlaften, durch ein "enges Anschließen an die historisch gegebenen Berzhältnisse" weiter zu kommen suchen, und für die staatliche Schöpfung des Bolksschulwesens mit seinen neuen, stetig wachsenden Bedürfnissen immer wieder auf das "Gerkommen" zurückgehen.

Alles herkömmliche in der Umlage der ländlichen Gemeindelasten hat sich in einer Zeit gebildet, in welcher eine Dorfs
schule überhaupt noch nicht zu den "hergebrachten Lasten" eines Gemeindeverbandes gehörte. Alles herkommen datirt aus einer Zeit, in
welcher das platte Land nur eine rusticale Wirthschaftsgenossenschaft darstellte, in welcher die Militair-, Gerichts-, Polizeilasten und
ihre Surrogate sich zwischen Gutsherrn, Bauern, halbbauern, Kossäthen,
Gärtner, Büdner, häußler und andere kleinere Stellen nach den Abstufungen der ländlichen Wirthschaftsgenossensschaft vertheilten.

Die historische Stufenordnung wird aber unter dem Einfluß ber neueren Agrar=, Gewerbe= und Freizügigkeitsgesetzgebung von Jahr zu Jahr haltloser. Alle Stufen des ländlichen Besiges, — die großen Grundherren voran, — haben sich jeden Bortheil dieser neuen Ordnung der Dinge angeeignet, Production und Erträge an allen Punkten erhöht und vervielfältigt: nur in dem einzigen Punkt, den gemeinsamen Lasten des Nachbarverbandes, soll es durchaus bei der alten Wirthschaftsordnung verbleiben, welche nicht mehr auszusinden

.

Schon die heutige Stellung des Ritterautsbesiges markirt fich nirgends mehr durch eine wirthschaftliche Abgrenzung, sondern nur burch bas äußerliche Erbtheil gemiffer Vorrechte. Rächstdem ließe fich allenfalls noch die Stufe der "gespannhaltenden Nahrungen" festhalten, obgleich auch biese durch Müller, Gewerb = und Sandel= treibende, die zum Betriebe ihres Gewerbes Bugvieh halten, durchbrochen wird, während andererseits mancher bäuerliche Wirth mit Ochsen und Rüben zu wirthschaften anfängt. Darüber hinaus aber gruppirt die freie Beräußerlichkeit, Theilbarkeit und Cumulirbarkeit bes Grundbesites die Stellen fortschreitend in neuer Beise. Der veränderte Birthichaftsbetrieb andert auch ohne Gebietsanderung die wirthschaftliche Bedeutung der Stellen fo, daß frühere Gleichheiten febr ungleich, frühere Ungleichheiten einander gleich werden. Die neue Landwirthschaft nimmt ferner so viel Elemente des Gewerbebetriebs, ber Fabrifation und bes Handels in ihr eigenes Syftem auf, daß in allen Stufen die Abgrenzung zwischen Landwirthschaft und Gewerbe als Hauptzweig oder Nebenerwerb unklar und unficher wird. maffenhaft überzieht Gewerbe, Sandel und Fabrifation in direkter Umfiedlung das platte gand; eine einzige Fabrik aber vermag im gaufe weniger Jahre die wirthschaftlichen Grundlagen einer gandgemeinde von Grund aus umzuwandeln. Diese unaufhaltsam fortschreitenden Berhältnisse sind es, welche das "herkömmliche" System der Gemeindelaften theils ftillschweigend untergraben, theils offenkundig zertrummern. Für eine gemeinsame Besteuerung eines so zusammengesepten Nachbar= verbandes ift das "biftorische" System nie berechnet gewesen, am weniasten zu ben neuentstandenen Bedürfnissen. Die weitgreifende Thätigkeit unserer Generalcommissionen bat zu gelegener Beit zwar Einzeles geregelt. Das Gefet v. 3. Jan. 1845 (§§. 12-17) erstreckt sich jedoch nur auf Abgaben und Leistungen, welche die Natur von Auch biefe bankenswerthe Rachbulfe ift nur ein Reallasten baben. Palliativ, welches burch ben unfteten Banbelungsprozeß ber modernen Gesellschaft wieder unzureichend wird.

Der ländliche Grundbesit bringt allen diesen Umwandelungen stets den "conservativen Sinn" entgegen, welcher in Abwehr jeder neuen Last einig ist. Anstatt an irgend eine neue gesetzliche Steuerzegel zu benken, klammert er sich bis zur letzten Grenze des Möglichen an jeden Rest lokaler Autonomie, wie ihn das Allg. Landrecht II, 6. §§. 26. 30. 33. 51. den Gemeinden gewährt, "unter Genehmigung der Staatsbehörde ihre Versassung den veränderten Umständen und Verhältnissen durch zu errichtende Corporationsbeschlüsse anzupassen."

Diese Gemeindebeschlüsse unter stringenter "Aufsicht" der Regierungen wurden zu einer modernisirten Magna Charta des Landbesiges, welche das sehlende Gesetz der Selbstverwaltung ersetzen muß, um den Preis der durchgreisendsten Bevormundung alles Gemeindelebens durch die Berwaltungsbehörden. Allen Umgestaltungen gegenüber blieb das Bessitzinteresse dabei stehen, für die Bertheilung der Gemeindeabgaben immer noch die "bestehenden Berträge" oder "hergebrachten Gewohnseiten" gelten zu lassen; für jedes neue Bedürfniß aber im äußersten Kall die Staatsregierung sorgen zu lassen. Die Regierungsinstruktion v. 1817 §§ 1. 2 hatte den leitenden Sat an die Spipe gestellt:

"daß die Bezirksregierung als Aufsichtsbehörde das Berhältniß, in welchem die Gemeindeglieder zu den Gemeindelasten beizutragen haben, nach ihrem Ersmessen von der Nothwendigkeit und Zweckmäßigkeit zu reguliren hat".

Diese Clausel bildet nunmehr das eigentliche Grundgesetz unseres Gemeindelebens in jener Weise, in welcher der Absolutismus Jahr-hunderte lang gewachsen, groß und absolut geworden ist: — durch die Kurzsichtigkeit der Interessen, welche jedes neue Staatsbedürfniß lieber durch den "Staat" und seine beamteten Organe erfüllen läßt, weil man sich neuen Steuern und neuen gesetzlichen Regeln zu unterwersen nicht entschließen kann.

Die Staatsgemalt bes letten Menschenalters aber, anstatt ihr Werk zu vollenden und die dem Staat nothwendige Ordnung weiter= zuführen, machte gemeinschaftliche Sache mit jenen Bestrebungen. Die geiftreichen, aber nicht auf bem Boden ber heutigen Gefellichaft ftebenben Doctrinen König Friedrich Wilhelms IV., welche in jener Beit die Patrimonialgerichtsbarkeit als monarchisches Princip ber Berfaffung proclamirten, und die gutsobrigfeitliche Gewalt mit ihren Confequenzen befestigten und fortbildeten (Gef. vom 8. Mai 1837, 31. März 1838, 24. April 1846, 23. April 1847 2c. 2c.), faben es als ihre Aufgabe an, den Widerspruch der alten Gesellschaftsordnung mit dem neuen Staat ju befestigen. Wo die Gesetgebung ber Zwischenberrichaft Guter und Gemeinden zu communalen Verbänden bereits verbunden hatte, hat der Staat (!) solche sogar wieder getrennt, wie in den ehemals fgl. sächsischen Landestheilen durch die Kgl. Berord. vom 31. März 1833 § 2: "Die Beiträge ber Ritterguter und Domainen zu benjenigen Gemeindebedürfniffen und Anftalten, von welchen fie feinen Rugen haben, und welche lediglich zum Beften der Gemeindeglieder beftehen, ober für welche die Güter auf eigene Roften forgen, boren vom 1. Jan. 1834 an gänzlich auf." —

In diesem Sinne hielt man es für Aufgabe des Staats, das "herkömmliche" System der ländlichen Gemeindeabgaben gegen jede Zumuthung der neuen Bedürfnisse kräftigst zu schüßen, und die Rezierungen sogar durch allgemeine Anweisungen von einer wirksamen Anwendung ihres reformirenden Aufsichtsrechtes abzuhalten, — ohne die Frage aufzuwerfen, was aus diesem Staat und dieser Dynastie geworden sein würde, wenn das "historische Preußen" solchen Grundsähen und solchen Rathgebern gefolgt wäre").

^{*)} Das von Rochow gezeichnete Rescript vom 20. Juli 1839, (v. Ramph, Annalen Bb. 23. G. 128-141) ift bezeichnend fur ben Wedanten: gang ber preußischen Bermaltung, wie er gur Beit bes Uebergange ber Regierung von Friedrich Wilhelm III. zu Friedrich Wilhelm IV. geworben war. Mit großer Scharfe wird hervorgehoben, wie das Allg. gandrecht neben den Ortsobfervangen nur subsibiare Bultigfeit babe, - wie bies auch in ben neuen und in ben wiedervereinigten Provingen ber Sall fei. Aufgehoben feien immer nur diefenigen Observangen, in Betreff beren eine ausbrudliche Aufhebung und Abichaffung aur Beit ber Fremdberricaft fic nachweisen laffe. Der bloge Musipruch ber Auf: bebung fei noch nicht ausreichenb; es fei die realifirte Abichaffung nachzuweisen. Inobesondere sei in den Landgemeinden nach A. L.R. II., 6, § 26-36, 40 ff. auf Bertrage, Stiftungebriefe, Privilegien, Concessionen und die bieberige Gewohnheit vorzügliche Rudficht zu nehmen, neben welchen ber Abichnitt von Dorfgemeinden im VII. Titel nur subfidiare Gultigfeit habe. Dergleichen Obfervangen ber gandgemein: ben seien ale locales offentliches Recht, ale ein Theil ber "Landesverfaffung" ben geschtiebenen Besegen gleichzustellen. Jebe provinzielle Dorf: und Bauernordnung fepe bie wichtigften Theile ber Berfaffung, die Bedingungen ber Mitgliedichaft, bie Rechte ber Mitglieder zc. ale nach Gewohnheiterecht bestebend, voraus. Wie febr die Intereffenten an dem herfommen hangen, wie leicht altgewohnte, wie fcmer neue, wenn auch leichtere gaften getragen werben, bas lebre bie Erfahrung. Ungleich erheblicher aber fei, daß in bem Bolfe bas Bewußtsein lebe, daß mas herkommens ift, gutes Recht fei, wie alles Andere, bas fich aus Berträgen, Gefegen und Berleihungen berleite. Die ehrenfeste Befinnung bes Bauernftandes werbe untergraben, wenn er aus feinen gewohnten Rechten in einen ibm aufgedrungenen Buftand hineingedrängt wird. - Die Entscheidung über die Berfaffung ber gand: gemeinden und die Rechte und Pflichten ihrer Gemeindeglieder fei ale "Communal: angelegenheit" ber richterlichen Cognition entzogen. Die Entscheibung ber Berwaltungebeborben tonne nun freilich auf jahlreiche Ralle treffen, in welchen auch ohne Buftimmung ber Betheiligten eine Abanderung observanzmäßiger Buftande von der Nothwendigfeit geboten fei, j. B. wenn von den Befigern der gefpannpflichtigen Wirthichaften jur Zeit tein Gefpann mehr gehalten werde. Aber auch in biefen Fallen fei gunachft mit allem Ernft babin gu wirken, burch bie Guteberr: ichaften und burch bie gandrathe eine "freie Bereinigung" ber Gemeinbemitglieber nach Stimmenmehrheit berbeiguführen, und erft in deren Ermangelung haben bie Regierungen bie ftorenden oder ftreitigen Berhaltniffe durch einen Befdluß nach Anhörung aller Intereffenten ju reguliren. Bon bestehenden Gewohnheiten werde fich ber Befdluß nur foweit ju entfernen baben, ale es wirklich erforberlich icheine.

Diese Umkehrung bes staatlichen Beruss hat die Folge gehabt, auch die Gegeninteressen von den wirklichen Zielen abzuleiten. Bon liberaler Seite wurde nun eine gleiche Vertheilung der Belastungen zwar grundsählich anerkannt, dabei aber die Nothwendigkeit einer Communalsteuergesetzgebung und einer Verwaltung nach Gesehen sortdauernd verkannt. Der Parteistreit wurde damit zu einem bloßen Streit um Wahlrechte und ständische Besitzrechte. Den ständischen Kreisordnungen wurden schematische Kreis- und Gemeindeordnungen entgegengestellt, welche nur auf Formen der Beschließung und des politischen Einflusses bedacht waren, ohne an eine gesehmäßige Verwaltung der dem öffentlichen Recht zugehörigen Gegenstände des solfgovernment zu denken, ohne überhaupt an das Wesen der Sache heranzutreten.

So ist denn auch nach Publication ber Versassungsurkunde der Streit über die Kreis- und Gemeindeversassung ziellos verlaufen. Eine schon publicite Kreis- und Gemeindeordnung wurde wieder außer Kraft geset, um durch die restaurirten "Kreisstände" einer Selbstverwaltung so fern zu bleiben wie jemals. Das Ges. vom 14. April 1856 führt die Scheidung der Dorfgemeinden und der selbständigen Gutsbezirke nochmals als ein System durch, erschwert sogar die Verbindung der Güter mit den Landgemeinden, bestätigt den verrotteten Wust der "Urbarien, Stiftungsbriefe, Privilegien, Observanzen", und überläßt es dafür den Regierungen, ebenso die Communalsteuern wie die Stimmrechte der Gemeinde nach

Ein folder Befdluß tonne aber auch in mehrfacher Beziehung nur interimiftifde Rraft haben, infofern nach A. 2 .- R. II. 14. § 79 noch ber Rechteweg julaffig, und infofern die Intereffenten, beren Uneinigfeit bas Ginfdreiten ber Regierung veranlaßt habe, fich fpater anderweitig einigen konnen, und diefe Ginigung bann ber interimistifchen Fortsegung ber Beborbe substituirt werben moge. Nicht minder tonne auch bie Beranderung ber Umftande, welche eine anderweitige Regulirung peranlaßt bat, fich möglicherweise ale eine vorübergebenbe erweisen. Die barin liegende Disposition über observanzmäßige Buftanbe als eine befinitive zu betrachten, würde eine "Ueberschreitung" ber ben Regierungen in bem Auffichterecht ber Regierunge-Inftruction vom 23. Dft. 1817, § 8 ertheilten Befugniffe fein. Sofern alfo ber neugeschaffene Buftand später burch freie Buftimmung ber Betheiligten seine befinitive Confolidation nicht erhalten follte, wurde die Sache nur in legislativem Bege ihre Erledigung finden fonnen, und ju bem 3med follen die Regierungen halbiabrlic tabellariiche Ueberfichten von ben nach biefen Grundfagen vorgenommenen Reuregulirungen einreichen. - Es war biefelbe perfonliche Unschauung Friedrich Bilbelme IV., welche in bem gandtageabschied vom 30. Dec. 1843 für die Proving Dreußen aussprach, bag eine Cobificirung "bie naturgemäße Entwidelung bes land. lichen Gemeindewesens ftore und ber Wirksamteit bes eigenen prattifchen Sinnes ber betheiligten Gemeinben bemmend entgegen trete".

ihrem Ermessen umzugestalten. Noch einmal kehrt das Verwaltungsrecht des Absolutismus als vermeintlich "conservativer" Staatsgrundsat zurück in den §§ 11—13 a. a. D.:

"Wenn der herkömmliche Maßstab der Vertheilung zweiselhaft oder nicht mehr passend ist, insbesondere wenn die hergebrachte Gewohnheit keinen sicheren Anhalt gewährt oder zu erheblichen Misverhältnissen sührt, soll ein von der Regierung zu bestätigen der Gemein debeschluß herbeigeführt werden, und wenn ein solcher nicht zu Stande kommt, die Regierung besugt sein, nach Anhörung des Kreistages, mit Genehmigung des Ministers des Innern, eine andere Vertheilung der Abgaben oder Dienste vorzuschreiben."

Auf dem unfruchtbaren Boden solcher Regierungsgrundsätze bleiben nun aber auch die neuesten Entwürfe eines
Schulgesetzes stehen. Die Pflicht zur Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Bolksschulen wird den "bürgerlichen Gemeinden"
auferlegt (Art. III). Ihnen gleichgestellt bleiben die selbständigen
"Gutsbezirse" (Art. I). Bei deren Unvermögen oder zu geringem
Umfang sollen mehre Schulverbände zu gemeinsamen Schulen vereinigt werden (Art. II). Es bleibt ebenso bei dem Herkommen
der Ortsgemeindeabgaben, und nur aushülflich wird ein geseplicher
Maßstab angenommen:

Art. VI. "Die einer bürgerlichen Gemeinde zur Laft fallenden Koften der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen werden zu fammen mit den zur Bestreitung der übrigen Communals Bedürfnisse erforderlichen Mitteln aufgebracht."

"So lange es innerhalb ländlicher Gemeinden noch an einem auf alle Gemeindelasten gleichmäßig anwendbaren subsidiärischen Ber=theilungsfuß fehlt, erfolgt bei solchen die Aufbringung der Schulskoften nach denselben Grundsähen, welche Art. VII für die selbständigen Gutsbezirke bestimmt."

Art. VII. "Die einem selbständigen Gutsbezirk zur Last fallenden Rosten der Einrichtung und Unterhaltung der öffentlichen Bolksschulen werden nach Verhältniß der in dem Gutsbezirk zur Erhebung kommenden Grund-, Gebäude-, Rlassen- und klassifikzirten Einkommensteuer auf-gebracht."

Die Unterhaltung ber bisher bestehenden Volksschulen bleibt zu Lasten der gegenwärtig dazu verpflichteten bürgerlichen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke (Art. XI). Es kann jedoch amtlich oder auf Antrag der Schulinteressenten, sowie bei Unzulänglichkeit der bisherigen Schuldotation, eine neue Regulirung der Schulunterhaltungslaft (unter Umftänden mit Beibehaltung confessioneller Schulgemeinden) eintreten. (Art. XIII, XIV.)

Es bleibt also zunächst bei dem vorhandenen Steuerspsteme, und nur wo ein subsidiärischer Vertheilungssuß sehlt, kann das Grund= und Einkommensteuerspstem des Staats an die Stelle treten*).

Das Gesammtresultat dieser Kreisbewegung ift, daß alle Anläuse zu einem Gemeindesteuerspstem durch die Kleinheit der Steuerbezirke mindestens ebensoviel zurück wie vorwärts gehen, daß wir dem Ersolge nach über die Zustände des A. E.-R. II. 12. §§ 29—38 nicht hinauskommen. Noch immer kann sich die Gesetzgebung nicht entschließen, die Schulerhaltung auf solche Bezirke zu legen, welche sie wirklich tragen können, und ebendeshalb bleiben alle wesentlichen Beschließungen in den Händen der Staatsverwaltung, welche die Angemessenheit der Bezirksbildung, die Angemessenheit der Lastenvertheilung und das Maß des Bedürsnisses nach ihrem Ermessen bestimmen soll. Unverändert nach dem Schema büreaukratischer Verwaltung beswegt sich Alles im Kreise**).

[&]quot;) In der Commissionsberathung des herrenhauses wurde zur Vervollständigung bes alten Systems sogar vorgeschlagen: die Schulgemeinde soll beschließen, "nach welchem Maßstab" die Kosten zur Unterhaltung aufzubringen sind. Gegen einen solchen Beschluß sindet eine Berufung an die zuständige Schulaufsichtsbehörde Statt, sobald die diffentirenden Mitglieder den vierten Theil der projectirten Unterhaltungs-kosten aufzubringen haben würden (Commissionsbericht vom 11. Febr. 1868, S. 45).

^{**)} In den Berathungen mit der Commission des herrenhauses vom gebr. 1868, S. 15-16 giebt die Staatsregierung eine Selbsteritt der bisherigen preußischen Beife, anftatt bas Schulmefen burch bie gefetliche Regel bes solfgovornment ju ordnen, fich mit bem Spftem ber Bermaltungeregulative ju bebelfen. "Es fei reiflich erwogen worben, ob jur Berbefferung ber Lage ber Lehrer ein neues Befet erforberlich fei, ober ob nicht ber 3med auf bem Bermaltunge: wege in Gemagheit einer am 6. Marg 1852 ergangenen Circular-Berfügung genugend erreicht werden tonne. Die Regierung habe aber biefes lettgebachte Mittel ale unzulänglich erfannt, besonbere in Bezug auf 3 Puntte. Erbobungen ber Behalter feien früher - bis jum Erlag jener Berfügung - gegen ben Billen ber Berpflichteten nie burchgesett worben. Wenn auch bas auf jene Berfügung geftutte Berfahren bei entstanbenen Conflicten burd Entscheibungen bes Gerichtsbofes für Rompeteng. Conflicte befraftigt worden, und bie Regierung banach ben einzelnen Biberftand brechen tonne, fo werbe boch daburch bas Rechtsbewußtsein im Bolte nicht befriedigt. Es fei bemnach eine gefetliche Regelung erforberlich. Dazu tomme ber fnappe Standpuntt ber fraglichen Gircularverfügung. Sie ermögliche nur bas Allernothwendigfte; Folge bavon fei bie Ungufriebenheit unb ber Mangel an Ronturreng für ben Schullebrer-Beruf, melder jest bervortrete. Es muffe alfo nicht eine blos nothburftige, fondern eine angemeffene Befolbung gemabrt werben tonnen. Dazu bedurfe es eines Gefetes. - Endlich babe bie frag.

Die Burzel des Nebels ist und bleibt der enge Gesichts= freis unseres Kleinstaaten= wie unseres Kleingemeinde= thums.

Die Unmöglichkeit, ben vollen Begriff einer Staatsverfassung auf souverane Landrathsämter anzuwenden, läßt sich durch Beweise zeigen, die in sichtbaren Schlägen die Ohnmacht des Kleinstaatenthums darthun.

Für das Rleingemeindethum find folche handgreiflichen Beweise nicht zu führen, sondern es bedarf der ausdauernden Geduld, den Beitgenoffen immer von Neuem vorzuführen, wie unfere armliche Tagelöhnergemeinde und unfer Gutsbezirf nicht Korper zur gleichmäßigen Einrichtung einer wirksamen Bolksschule sein können; wie unsere heutige Bolksichule eine wesentlich gleiche Besoldung der Lehrer vorausset, die auf dem Boden des reichen und des armen, des dicht= und des bunnbevolferten Schulbezirks ebenso ungerecht wie unmöglich ift. Es bedarf der stetigen Erinnerung daran, wie die Beitragsverhältnisse nach den alten Abstufungen des ländlichen Grundbefiges fich mit den Erträgen, der Leiftungsfähigkeit und dem Intereffe der Steuerzahler an ben Communaleinrichtungen völlig verändert haben; wie die ftudweise Nachbesserung dieser Verhältnisse durch Gemeindebeschlüsse und Regierungeresolute an die Stelle des Gemeinfinnes den socialen Saber im Kleinen sest, an die Stelle des selfgovornment die Bevormundung, und zugleich die Unfähigkeit zu jedem bedeutsamen Fortschritt des Gemeindelebens. Es bedarf der stetigen Erinnerung an die lange Reihe der verfehlten Bersuche und getäuschten hoffnungen auf diesen Gebieten. Erst aus dem Anerkenntniß der Nichtigkeit der früheren An= läufe wird ber Entschluß hervorgeben, auf welchem alle Consolidirung unserer Stände und Körperschaften zu wirklichen Staatskörpern beruht:

liche Circular-Verfügung die Mängel und Unzulänglichkeiten der bestehenden Geses nicht beseitigen können. Beispiele: Verpstichtung der sogenannten asseititen Rittergutöbesiter in Posen nach Entscheidungen des Ober-Tribunals; ferner provinzialrechtliche Bestimmungen in Schlesien, speziell im Kreise Beuthen, bei Entstehung neuer Bergwerkschulen, wo die Gutöherren und Gemeinden die überwiegende Last, die Bergleute, als Einlieger, nach dem katholischen Schul-Reglement von 1801 troß ihres guten Verdienstes nichts beitragen, als das Solz zu spalten haben; serner mangelhafte provinzialrechtliche Bestimmungen in der Provinz Sachsen, auch in Neu-Vorpommern. Das Bedürfniß neuer gesehlicher Bestimmungen über die Schul-Unterhaltung sei hierdurch constatirt." — Die übrigen zusammenhängenden Erörterungen ergeben wirklich überzeugend die Unmöglichkeit mit den "herkömmlichen" Landgemeindelasten weiter zu kommen. Die Staatsregierung scheut indessen der Consequenz ihrer Vordersätze zurück.

Erweiterung des Kreises der Berpflichtung, d. h. Berbindung der Schulerhaltung und Schulverwaltung mit solchen communalen Körpern, welche sie wirklich zu tragen vermögen.

Ist die öffentliche Meinung bis zu diesem Anerkenntnis weiter gerückt, so wird sich zunächst noch ein Hindernis in den Weg legen, welches nicht zu unterschäpen ist. Geht es nicht länger mit der Dorfgemeinde und dem Gutsbezirk, so wirft sich die Vorliebe für Kleinbildungen zunächst wieder auf die Theorie der Gesammtzgemeinden und Bürgermeistereien, welche einst von der Fremdherrschaft eingesührt, durch die Bequemlichkeit des Verwaltungssystems sich die Freundschaft der industriellen Gesellschaft erworden haben. Man kann darauf die Zusicherung geben, daß deutsche Vorliebe für Sonderbildungen Formationen der Art aus der Kreisverwaltung sicher herauszarbeiten wird, so weit sie nachahmungswerth sind. Vorläusig aber kommt dagegen in Betracht, daß

- 1. gerade für die Shulverwaltung die Bildung von Gesammtsgemeinden oder Bürgermeistereien am wenig sten ausreicht, weil sie dusgleichung der communalen Kräfte noch nicht in dem genügens den Maße herbeiführt. Die dünn bevölferten, auf gedehnten Saides, Sands und Forstländereien belegenen Schulgemeinden von 200 bis 600 Seelen erhalten die volle Leistungsfähigkeit für gleiche Lehrersgehalte auch dann nicht, wenn man ihrer 5 bis 10, oder 10 bis 15 Dorfsgemeinden und Gutsbezirke, zusammenlegt.
- 2. So nothwendig und ausstührbar die Bildung von Amts bezirken für die Verwaltung sich darstellt, so schwierig wird die Zusammenfügung von kleinen Bauergemeinden und Gutsbezirken zu unmittelbar ökonomischen und Steuerlasten. Gerade dagegen sträubt sich die Ungleichheit der Interessen und der Besitzweisen in nächster Nachbarschaft am lebhastesten. Keine andere Maßregel der Fremdherrschaft hat in den mittleren Theilen Deutschlands mehr Widerstreben gefunden und mehr üble Erinnerungen hinterlassen als diese Zusammenpressung. Wie das Kleinstaatenthum sich leichter in einem Großstaat als in einem größeren Kleinstaat zusammensügt, so ist es. leichter, die widerstrebenden Elemente der Herrschaften, Rittergüter, Wittelbesitzungen, Bauergüter, Häusler, Forstbesitzungen, Bergwerks-, Gewerbs-, Fabrikanlagen u. s. w. zu einem größeren Kreißverband, als sie zu einer kleineren Gesammtgemeinde zusammenzusügen.
- 3. Die schwere Arbeit ber Formation von mehren Tausend so zusammengesetter Gemeindekörper stände in keinem Berhältniß zu bem

bamit erreichten Nugen. Sie behielte stets ben Charafter ber Willstür und Gewaltsamkeit. Sie bedürfte stetiger Abänderungen, da bei der ersten Formation mancherlei übersehen wird, und die Beweg-lichkeit des freizügigen Berkehrs die engeren Localverhältnisse stärker als die weiteren alterirt. Alle Formationen der Art würden nur einen ephemeren Charafter tragen.

Die Gesetzebung, welche ohnehin mit so nachhaltigen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, knupft immer am besten an die schon vor-

handenen, gewohnten Berhältnisse an.

Das höhere Glied über den Dorfgemeinden und Gutsbezirken ist bei und seit Menschenaltern formirt vorhanden: Es ist der Kreisverband, wie er in den 327 Kreisen als seste, gleichmäßig
geordnete Bezirkseintheilung für alle Beziehungen der
öffentlichen Verwaltung dasteht, wie er die bisher so ungleichartigen Verhältnisse von Stadt und Land bereits zusammenfaßt.

In dem Kreisverband find im großen Durchschnitt die Vorbedingungen wirklich vorhanden, welche dem zersplitterten, verkummer= ten Communalleben bes platten gandes gefehlt haben. Bas die ein= zelne Rlaffe ber ländlichen Bevölkerung für unfer Schulwefen bisher nicht leisten konnte, — was die Tagelöhnergemeinde nicht vermag und mas ber Schulvatron mit seinen sporabischen Leiftungen nicht vermag, - das vermag die Gefammtheit der großen Grundbesiger, der mittleren, ber kleinen Grundbefiger und ländlichen Stellen — bie Befammtheit der Sandeltreibenden, der Gewerbetreibenden, der Fabrifanten in ihren jezigen Anlagen auf bem gande, — bas vermag bie gegen= feitige Erganzung von Stadt und gand. In ben verhaltnigmäßigen seltenen Fällen, in welchen fleinere und arme Rreise ber öftlichen Provinzen auch als folche bie Schullaft nicht voll zu tragen vermögen, kann bis zur Entwickelung der provinziellen Selbstverwaltung an biefer Stelle die Staatshulfe erganzend eintreten, welche bann wenigstens rationeller eintritt, als in ihrer beutigen Geftalt, in welcher fie den einzelnen "Schulgemeinden" zu helfen fucht. Die göfung des Problems nach fo viel vergeblichen und hoffnungsloß fortzusenenden Versuchen wird also in dem neuen Grundsat zu finden fein:

Die Erhaltung der Elementarschule geht von den bestehenden ländlichen Schulgemeinden, Landgemeinden und Gutsbezirken, als gemeine Kreislast auf den Kreiss

verband über.

VI.

Das System ber Kreis- und Communalbesteuerung durch Zuschläge zu den Staatssteuern.

Mit dem Nebergang der Schulerhaltung und Schulverwaltung auf ben Kreisverband ist der vitiose Zirkel durchbrochen, in welschem bisher die Ordnung unserer ländlichen Gemeindeverhältnisse und damit das ländliche Schulwesen sich bewegt hat.

Es ist damit die elementare Grundlage — ein gesetlich fester, für die Steuerleistung und personliche Verwaltung aus = reichen der Bezirk des solfgovornmont gefunden, welcher die wesentlichen Lebensbedingungen enthält, unter welchen bisher in der europäischen Welt eine Selbstverwaltung sich als ausführbar erwiesen hat.

Schon seit langer Zeit hat eine Reihe ländlicher Gemeindebedürfnisse auf ein Kreissteuerspftem hingewiesen. Das praktische Besbürfniß hat auch schon den Gesichtspunkt zur Geltung gebracht, daß Gemeindes, Kreiss und Provinzialsteuern in einem ergänzenden Berhältniß stehen müssen, und daß es einer Gleicheit des Maßstabs bedarf, um diese Ergänzung ausführbar, und das ergänzende Eintreten der Staatssinanzen rechtlich möglich zu machen. Ohne diese Gleichsmäßigkeit des Maßstabs entsteht das ungerechte Berhältniß, daß die Gesmeinden, welche am wenigsten aus eigenen Mitteln zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten thun, durch Nachhülfe der größeren Berbände und des Staats am meisten begünstigt werden, wie dies bei den bisherigen Staatsbeiträgen zur Bolksschule unvermeidlich eintritt.

Diese richtigen Anläufe find indessen zu einem durchgreifenden Grundsatz ber Gesetzgebung noch nicht gereift, weil von unten herauf ein völlig ungleiches Shstem der Communallasten vorhanden war.

Für die unterste Stufe des Gemeindelebens in den einzelnen Stadt- und Dorfgemeinden ist häusig noch ein Stammvers mögen vorhanden, welches in einer summarischen Uebersicht vom Jahre 1849 auf 123,780,000 Thir. Werth abgeschätt worden ist. Dies Stammvermögen bildet eine glückliche Zugabe zur Deckung der Ortszemeindebedürfnisse, kann aber nicht die Grundlage der Gemeindelasten bilden, weil es in ganz zufälligen Verhältnissen vertheilt, in der Mehrzahl der Gemeinden von kaum nennenswerther Bedeutung ist. Das

Ginkommen aus Grundstücken insbesondere vertheilt sich in folgender Beise:

		Stadtgemeinde	en Landgemeinden
Proving	Preußen	92,605 Thi	r. 20,119 Thir.
	Pommern	305,467 "	15,344 "
,	Posen	22,729 "	21,330 "
	Brandenburg	233,311 "	46,623 "
	Schleften	259,804 "	38,292 "
,	Sachsen	227,991 "	216,949 "
	Beftphalen .	83,010 "	121,710 "
,,	Rheinproving	130,160 "	925,978 "
	-		

1,355,077 Thir. 1,406,346 Thir.

Genauere Nachweisungen über das sonstige Stammvermögen sehlen. Nach einer summarischen Uebersicht vom Jahre 1857 wurden jährlich 8,628,000 Thlr. insgesammt aus dem Grundvermögen und aus selbständigen permanenten Einnahmequellen aufgebracht. Daneben aber erscheinen in derselben Uebersicht 14,941,000 Thlr. steuerartige Beisträge zu Gemeindezweien, 3,441,000 Thlr. für Kirchen und Pfarren, 5,956,000 Thlr. zu Schulzweien. So summarisch diese Ueberssichten sind, so lassen sie doch erkennen, daß das Stammvermögen nur einen Bruchtheil der wachsenden Bedürfnisse deckt, daß also der Schwerpunkt auch für die Ortsgemeindelasten schon längst in dem Steuerssystem liegt.

In erhöhtem Maße gilt dies von dem Kreisverband, für dessen bisherige Bedürfnisse nach der summarischen Uebersicht von 1857 2,241,000 Thir. erfordert wurden.

In analoger Beise gilt daffelbe von den Beiträgen zu Provinzialzweden, welche für 1857 auf 1,941,000 Ehlr. angegeben werden.

Schon in den Landgemeinden zeigt sich nun aber das Bedürfniß eines neuen Steuersußes bei jeder Neuregulirung der "herkömmlichen" Beiträge, und als gesetzlicher Maßstab bleiben dafür nur Zuschläge zu den directen Staatssteuern übrig. In den Stadtgemeinden ist das Steuersystem bereits massenhaft in Staatssteuerzuschläge übergegangen. Für die Aufbringung der Kreis- und Provinzialbedürfnisse blieb trot aller Anhänglichkeit an das "herkommen" von Anfang an kein anderer Ausweg übrig.

In Ermangelung einer Communalsteuergesetzebung kommt damit in allen Stufen das Communalsteuerwesen zur Zeit auf die Regu=lative und Einzelverfügungen der Berwaltungsbehörden zu stehen. (Regierungs-Instruction von 1817 §§ 1. 2.) Die Bezirks- und Gemeindeabgaben können mit deren Genehmigung durch Erhöhung der Klassensteuer, oder auch der Mahl= und Schlachtsteuer

aufgebracht werden. (Reser. v. 15. Dez. 1821, v. 21. Jan. 1822). Andere Steuerzuschläge sollen nur dann erhoben werden, "wenn sie bereits bestehen", wenn sie in der "Bersassung" oder auf landesherr- licher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, "sosern sie den allgemeinen Steuergesehen nicht widersprechen und der Freiheit des inneren Berkehrs nicht hinderlich sind." — In gleicher Beise hat man sich nach Bildung der Kreisstände damit begnügt, die sehlenden Kreissteuergesehen. Die Kreisstande damit begnügt, die sehlenden Kreissteuergesehen. Die Kreisscommunalbeiträge werden von den "Kreisständen" beschlossen, und über den dabei beliebten Steuermodus haben die Provinzialregierungen durch den Oberpräsidenten an die Ministerien zu berichten.

Sämmtliche vorhandene Staatssteuern sind nun aber nach Grundsähen gebildet, welche für eine Communalbesteuerung von hause aus nicht gemeint waren. Grund= und Gebäudesteuer, Klassen=, Einkommen= und Gewerbesteuer eignen sich in der That jede für sich noch nicht zum Normalmaßstab der Gemeinde=, Areis= und Provinzial=steuern. Die Praxis selbst erkennt dies auch an, indem sie in buntestem Bechsel, in willkürlichsten Proportionen und zufälligster Berbindung alle jene Steuern heranzieht. Sieht man von der auf wenige Städte beschränkten, und an sich ungeeigneten Mahl= und Schlachtsteuer ab, so stehen sich zwei Hauptsysteme gegenüber.

I. bie Bufchlage gur Grund = und Gebaubefteuer,

II. die Zuschläge zur Rlassen=, Ginkommen= und Gewerbesteuer, welche als Communalbesteuerung alternativ oder cumulativ angewandt werden.

I. Die Bufchläge gur Grund = und Gebäudefteuer für fich erscheinen als unzureichend aus folgenden Erwägungen.

Die jest geltende Staatsgrundsteuer ist zur Beilegung alten Streits nach Gesichtspunkten der altständischen Gesellschaft auf einen Gesammtbetrag von jährlich 10 Millionen Thalern contingentirt. Der gesammte Acerbesis des Landes hat sich noch einmal durch ein sestes Pauschquantum mit allen Steuerbedürfnissen des Staates abgesunden. Durch eine steise Ratastrirung, mit einer Revision nach 15 jährigen Katasterperioden, ist der Grundsteuer die Beweglichkeit entzogen, welche zu einer Communalbesteuerung gehört; denn zu den jährlichen Communalbedürsnissen muß auch der Grundbesis mit seinem jährlich wechselnden actuellen Ertragswerth herangezogen werden. Die Grundsteuer enthält überhaupt nur einen Maßstab für die Beitragspslichten des Rusticalbesiges unter sich, während zu einer geregelten Gemeindes

und Rreisbesteuerung Gebäude und gand, ftabtifche und landliche Gemeindeverbande gleichmäßig herangezogen werben muffen.

Scheinbar geschieht dies nun allerdings dadurch, daß mit der Grundsteuer zugleich die neu geregelte Gebäudesteuer herangezogen wird. Allein die Gebäudesteuer ist zu keinem sesten Betrage contingentirt, sie ist zu einem andern Procentsat und mit noch anderen Modalitäten sestgesellt, welche zu den Communalsteuern nicht passen. Die Motive, aus welchen die Staatsgrundsteuer von Ackergrundsstücken mit 8 pCt., von Gebäuden mit 4 pCt. berechnet wird, tressen für die Communalsteuern im Durchschnitt nicht zu, welche sich für das Jahresbedürsniß der Commune an die actuellen Jahreserträge zu halten haben. In jedem Fall ist die Herabsehung der Staats-Gebäudesteuer von "Fabriken und Manusacturgebäuden, Brauereien und Brennereien, Ziegeleien, Hüttenwerken, Schmieden, Mühlen, Speichern" 2c. 2c. auf 2 pCt. für die Erhebung von Communalsteuern in keiner Weise zu rechtsertigen.

Die bloge Cumulation von Grund - und Gebaubesteuer ergiebt also noch keinen gerechten Maßstab. So bedeutungsvoll über= haupt der Grundbesit als Grundlage aller Communalbesteuerung erscheint, so kann er doch nicht die ausschließliche, objective Grundlage bilden, da Handel, Gewerbe und Fabrifation nach dem vollen Ertrags= werth ihrer Anlagen im Communalverband zu den Communalbedurf= niffen herangezogen werben muffen. Gin gemeinfamer Mangel ber Staategrund = und Gebäudefteuer bleibt ferner, bag fie grundfätlich auf die Steuerpflicht des Gigenthumers berechnet find, mahrend es im System ber Communalsteuern barauf ankommt, jeden Inhaber eines jeden hausstandes mit seiner Person und seinem localen Bermögensinteresse an den Nachbarverband zu fesseln. Für das System der Communalsteuern muß daher als verpflichtetes Subject ebenso ber Miether, ber Pachter, ber Nutnießer, ber nutende Inhaber (occupier nach englischem Sprachgebrauch) behandelt werden, wenn auf bem Boben ber Communalbesteuerung ein lebendiger felbstthätiger Nachbarverband fich bilden foll.

Alle biefe Gefichtspunkte scheinen auf eine Ergänzung bes bissherigen Grundsteuerspstems burch bas nachfolgende hinzuweisen.

II. Die Zuschläge zu der Staats-Rlassen-, Einkommen- und Gewerbesteuer gelten als ein naturgemäßer Steuermaßstab auch für den Nachbarverband. Sie sind als solcher schon in dem englischen Mittelalter vorhanden gewesen, und erfreuen sich auch heute des überwiegenden Beifalls der öffentlichen Meinung. Bei der wirklichen Ausführung ergeben sich inbessen Einseitigkeiten und Wibersprüche, welche nicht bemerkt werden, so lange die Einkommensteuer nur das "Steuer-Ibeal" bleibt.

Von unten herauf zeigt die Alassensteuer erhebliche Schwierigsteiten bei Heranziehung der untersten Schichten der arbeitenden Alassen, für welche sie zwar durchgehends das "Steuerideal" bildet, aber doch den lebhaftesten Widerstand sindet, sobald man sie selbsteinzuschäßen anfängt. Dieser Widerstand wird bei Neueinführungen von Gemeindesteuern so lebhaft, daß man habituell die unterste Klasse von der Beitragspflicht freiläßt. Wie ist es aber möglich, den kleinen Hausständen eine rechtliche Stellung im Gemeindeleben zu geben, wenn man ihnen keinen Antheil an den Gemeindelasten zu geben weiß?

Andere Widersprüche treten für die besitzenden Klassen hervor, und zwar sowohl von Seite des Grundbesitzes, wie von der Seite des beweglichen Bermögens und Erwerbs.

Der Grundbesiger leiftet einerseits gu wenig, wenn er nur nach bem Berhaltnig feines perfonlichen reinen Gintommens fteuert; benn der Grundbefit fteht burch alle an ihm haftenden Arbeitefrafte und Erwerbsquellen mit bem Gemeindeverband fo eng verbunden ba, und nimmt für Armenpflege, Wegeerhaltung, Polizeischut zc. die Geldmittel ber Commune in fo ftarkem Mage in Anspruch, daß seine Beitragepflicht fich burch ben jährlichen Ertragewerth Diefes Befiges, nicht aber burch die zufällige Sobe feines perfonlichen Reineinkommens bestimmen kann. Der answärts wohnende Grundbefiger ginge babei gang fteuerfrei aus. Die Beitrage aller Anfaffigen maren bem zufälligften Bechsel unterworfen. Benn beispielsweise eine Dorfgemeinde aus einem Gutsherrn, 10 Bauern=, 30 Tagelohnerfamilien und einigen Gewerbsleuten beftände: follen etwa die Beitragsquoten der Dorfichaft fich plöglich verdoppeln, weil ftatt bes reichen Gutsherrn, beffen Gintommenfteuer bisber die Salfte aller Gemeindebedurfniffe bestritten hat, ein überschuldeter Erbe tritt? - Noblesse oblige ist ein Grundsat, der hier seine reale Seite herauskehrt. Der Realbesit darf fich seinem Beitrag jum Nachbarverbande nicht entziehen, mag er mehr ober weniger durch Sypothekenlaften ausgehöhlt fein. Unabbangig von allen realen Belaftungen weifen feine Beziehungen zur Armenpflege, Begebaulaft, Schule, Polizeiverwaltung burch die von ihm abhängigen Arbeitsträfte auf eine feste Beitragspflicht bin, entfprechend dem Sahrebertrage, welchen ber Befiger in feiner Berbindung mit diefem Communalverbande bezieht.

Umgekehrt führt bie Personalbesteuerung nach bem Ginkommen

an einer Neberburdung bes beweglichen und Rapitalver= mögen 8. Nur in ber älteren Wirthschaftsordnung, in welcher ber Bohnfit des Monschen durchschnittlich auch die Quellen seines Gin= tommens in fich begriff, ließ fich dies Migverhaltniß ignoriren. besitzenden Klassen in der heutigen Formation der Gesellschaft beziehen ihr Einkommen aus lokal febr gerftreuten Besitzungen, Anlagen und Wenn ein großer Kabrifberr ober ländlicher Grund-Unternehmungen. berr seinen Wohnsit etwa vor den Thoren der Saudtstadt in einem Landhause auf dem Boden einer benachbarten Dorfmark nimmt, so erfüllt er seine Berpflichtung gegen die Dorfgemeinde ficherlich, wenn er nach bem Miethes und Pachtwerth feines Wohnfiges nebst Bubehor beifteuert gleich den Bauern und fleineren Sauseigenthumer. Es ift aber nicht einzusehen, wie biefe Ortsgemeinde zu bem Recht kommen foll, das Jahreseinkommen eines Millionars zu ihren gokalbedurfniffen ju ichagen, und annahernd ihr gesammtes Gemeindebedurfniß auf bie Einkommensteuer eines Einzigen abzumälzen, - ein Einkommen, welches auf einer Reihe von Grundbefigungen, Fabriketabliffements, Actienunternehmungen, Gifenbahnanlagen 2c. beruht, beren Ertrag vom Staat und von anderen Gemeinden, jedes an feiner Stelle, in Anipruch genommen wird. Aus welchem Rechtstitel foll bies ichon burch multiplicirte Steuern beanspruchte Einkommen noch einmal in feinem vollen Betrage einem Lokalverband dienftbar gemacht werben, mit welchem ber Besiger nur durch seine Wohnung im Zusammenhang steht?

Es wird an diesen Verhältnissen jest sichtbarer als früher, daß wohl der Staat ein unzweiselhastes Recht und alle Veranlassung hat, das persönliche Gesammt einkommen für die Gesammt bedürfnisse des Staats zu besteuern; und wo dies in einem erhöhten Maße noch ausssührbar ist, mag das Steuerspstem die Prozentsäte der Einkommenssteuer erhöhen. Für die Communalbesteuerung aber bleibt das persönliche Reineinkommen ein zufälliger und ungerechter Maßstab, dessen gesteigerte Durchführung zu einem förmlichen Ausbeutungsspstem gegen die besigenden Klassen führt, welches kein anderes Gegengewicht hat, als die Furcht, daß eine allzu arge Uebertreibung die reicheren Beswohner in andere Verbände treiben werde.

Es kommen dazu noch andere schwer wiegende Nebelstände der Einkommensteuern: die Schwierigkeit der Abmessung des "reinen" Einskommens im Verhältniß zu den Betriebskosten; die mangelnde Buchstührung und Kenntniß des wirklichen Einkommens bei den meisten Steuerpslichtigen selbst; der verschiedene Werth des Einkommens je nach den Bedürfnissen der Familie; vor Allem die Schwierigkeit der

Einschähung, welche in bem Maße wächst, je größer bie Gemeindeverbände und Einschähungsbezirke werden, je mehr das Einkommen in seiner heutigen beweglichen Gestalt äußerlich unerkennbar und uncontrollirbar wird.

Was speciell die Gewerbesteuer betrifft, so wird der Gewerbesbetrieb einerseits durch die Hauss und Miethösteuern der Communen, andererseits durch die besondere Staatsgewerbesteuer neben der Klassen und Einkommensteuer schon zweimal doppelt betroffen, und es scheint dieser Grund auch die neueren Schulgesetzentwürfe bestimmt zu haben, die Gewerbesteuer nicht noch einmal mit besonderen Zuschlägen zu bedenken.

III. Eine Berbindung der vorigen beiden Systeme er= scheint als eine nahe liegende Abhülfe gegen ihre Ein= seitigkeit.

Nebersieht man das unendlich verwickelte System der Communalbeiträge nach der Verschiedenheit der preußischen Provinzen und Kreise, nach den Variationen von directen Steuern und Steuerzuschlägen in den deutschen Mittelstaaten, Kleinstaaten und Städten*), so bietet sich eine Combination der Grund= und der Personalsteuern als naheliegende Transaction dar. Die deutschen Territorialgesetzgebungen zeigen auch einen überaus häusigen Gebrauch dieser Aushülse so, daß neben dem Grund steuersystem die Ergänzung durch Personalsteuern, neben dem Personalsteuersystem die Ergänzung durch Grundsteuern saft überall vorkommt.

^{*)} Der Congreß der deutschen Bolkswirthe hat fich in seinen Berhandlungen von 1867 das Berdienft erworben, die von der Boltswirthschaft und ber Finanzwiffenschaft fo lange vernachlässigte Gestaltung ber Communalsteuern naber zu erörtern, und bie actuellen Buftanbe in ben heutigen beutschen Staaten nach einem Fragebogen festzustellen, ber freilich fehr ungleich und ungenügend beantwortet ift. Die in bem Bericht des Prof. Dr. Emminghaus (mit einem Nach. trag für die thuringischen Staaten und einer Ergangung über bas Communalabgabenwefen im Ronigreich Sannover) gegebenen Busammenftellungen zeigen ein Bilb beuticher Mannigfaltigkeit, welches in Guropa feines Gleichen nicht wieber finden wird. Es wurde fich in bas Unabsehbare vervielfaltigen, wenn in bie weiteren Einzelheiten binein die Bariationen ber ftabtifchen und ber Dorffteuern betgillirt werben tonnten. Ein Unfang ift gemacht in ber "Deutschen Gemeinbezeitung", bie Steuerspfteme ber preußischen Städte zu sammeln, wie folche mit hundertfältigen Bariationen und Ruancen eine Bestätigung burch Resolute ber Regierungen gefunden haben. Es läßt fich nur jagen, bag teine Art ber birecten Steuern, und feine heute noch mögliche indirecte Steuer in biefem Ratalog fehlt, und bag burch bie Majoritätebefdluffe ber nachften Intereffenten eine fo munberbare Combination von directen und indirecten Steuern, von Real- und Personalsteuern zu Stanbe gebracht ift, bag barin irgend ein Rechtsgrundsat ober irgend ein wirthschaftlicher Grundsat nicht zu entbeden und zu verfolgen ift.

Auch die Praxis der Kreissteuerbeschlüsse hat da, wo nicht das entschiedene Uebergewicht einer Besitzweise den Ausschlag gegeben, ziemlich häusig den Mittelweg gefunden, die Kreisbedürfnisse theilweis auf die Grund= nnd Gebäudesteuer, theilweis auf die Klassen-, Gin= kommen= und Gewerbesteuer abzulagern.

Von näherer Bedeutung für unsern Zwed ist, daß die einzige in Preußen zur Ausführung gekommene Provinzialschul= gesetzgebung für die Provinz Preußen vom 11. Dez. 1845, § 39,

zu der Maxime gelangt ift *):

"Ift zur Erhaltung der Schulen eine besondere Communalumlage erforderlich, so erfolgt die Vertheilung, nach Verhältniß der von den Einzelnen zu entrichtenden Grund= und Klassensteuerbeträge, und wird die Grundsteuer da, wo sie nicht besteht, nach dem Besit= stande ergänzt." — Derselbe Grundsat war auch in die Gesepentwürfe für die übrigen sieben Provinzen ausgenommen (Actenstücke S. 121) und würde heute schon das Geset des Landes bilden, wenn die schon abgeschlossenen Gesepentwürfe nicht durch die Ereignisse des Jahres 1848 unterbrochen worden wären.

Es ist damit in jedem Falle der Weg angezeigt, welcher als Ueber gang aus den grundsaplosen Zuständen der Gegenwart einzuschlagen ist; und es ist darin den neuesten Gesepentwürfen beizustimmen, wenn sie die inzwischen neu geordneten Grund = und Gebäudesteuern, Klassen = und Einkommensteuern cumulirt als ergänzenden Steuer=maßstab annehmen.

Allein auch dieser Fortschritt bleibt im vitiosen Cirkel, wenn die Gesetzebung nicht direct, bestimmt und ein für allemal das Berhältniß festset, nach welchem die Steuerzuschläge geschehen soll. Zebe offene Stelle, welche wieder Gemeindebeschlüsse über die

^{*)} Die älteren Entwürse haben noch einige Bariationen. Der Entwurf von 1819 will die hausväter ber ländlichen Schulgemeinden "nach Berhältniß ihres innerhalb des Bereins gelegenen Grundbesties, und wo solcher nicht vorhanden ist, ihres Einkommens oder Erwerbes, sei es durch Geld oder Naturalien oder eventuell durch Dienste heranziehen." Der auf die Grundstücke treffende Theil der Beiträge soll auf diesen als eine "Reallaft" ruhen (Actenstücke Seite 41). Der von Bethmann-hollweg'sche Entwurf will in den selbständigen Gutsbezirken die eine hälfte der Schulkosten burch Zuschläge zur Staatsgrund- und Gewerbesteuer, die andere hälfte nach der Zahl der haushaltungen aufbringen (Actenstücke S. 207). Es ist anzuerkennen, daß die neuesten Gesehentwürse sich dagegen mit Recht an die directen Normalsteuern halten, nachdem inzwischen die Grundund Gebäudesteuer einerseits, die Klassen- und Einsommensteuer andererseits durchgreisend neu geordnet waren.

Proportionen zuläßt, führt unmittelbar in die Collision der Interessen und in die Regierungsbevormundung zurück, welche jede wirkliche Selbständigkeit unseres Communalwesens unmöglich macht.

Bährend das historische selfgovernment an jedem Punkt mit der gefeslichen Reftstellung bes Steuerfußes begonnen bat, möchte un= fere Socialphilosophie immer noch eine Gemeinde = Autonomie des Steuerfußes festhalten, welche trop aller Staatsbevormundung in die hülflose Verwirrung geräth, in welcher wir uns eben befinden. der Wirklichkeit besteuert durch die Steuerbeschlüsse unserer Rreisstände, unferer Stadtverordneten, unferer ländlichen Gemeinde=Berfammlungen überall die locale Majorität die Minorität, und die Auflichts= behörden find frob, wenn sie mit leiblichem Anstand die Majoritäts= beschlüffe bestätigen tonnen, sofern nur fein Widerspruch mit dem Staatssteuersustem und feine evidente Ungerechtigfeit an bem Majoritatsbeschluß fichtbar wird. Es schiebt fich dabei die beliebte Phrase von localen und berechtigten Gigenthumlichkeiten unter, mabrend es febr positive Steuerinteressen sind, nach welchen bewußt ober unbewußt die Mehrzahl jo ftimmt, um felbft möglichst wenig zu gablen, Andere möglichst viel zahlen zu laffen. Dies unfertige Spftem unferer Localbesteuerung macht in Gemeinden, Städten und Rreisen jede Art ber Repräsentation zum Tummelplat handgreiflicher Gelbintereffen. Streit der gefellichaftlichen Rlaffen, über bie "richtige" Communalbesteuerung bat junachst in ben großen Städten begonnen; er schreitet aber fort von Gemeinde zu Gemeinde, je mehr die heutige Bildung zu einer raich machienden Auftlärung der Menichen über ihre nächften Intereffen führt. Der Zeitpunkt liegt nicht mehr fern, in welchem die Steuerzahler einsehen werden, wie die Sache wirklich liegt: daß da wo der große Grundbefit überwiegt, die Rreis- und Communalbedürfnisse auf die Rlaffens, Einkommens und Gewerbesteuer geschoben werden; daß umgekehrt, wo der bewegliche Befit und die fleinen Steuerzahler überwiegen, möglichst Alles auf die Grund- und Gebäudesteuer abgewälzt wird. Dies ift (vielfach unbewußt) die Lage ber Sache ichon beute.

Die unabänderliche Begleiterin der unfertigen Steuerregel ist die dauernde Unselbständigkeit alles Gemeindelebens. Können wir wirklich daran denken, die wachsenden Bedürfnisse unserer Nachbarverbände noch länger so zu bestreiten, daß in acht Provinzialparlamenten, 327 Kreisparlamenten, 1000 Stadtparlamenten, 30000 Dorsparlamenten die Majorität die Minorität besteuern soll? so daß die Staatsbevormundung den einzigen Rechtsschutz der überstimmten Mino-

ritätsintereffen bilbet? Auf biefer unfertigen Grundlage beginnt un= vermeiblich bei jedem Projekt neuer Kreis- und Gemeindeordnungen eine eifrige Berechnung des funftigen Stimmrechts des großen und des fleinen Befiges, des Grund= und gewerblichen Befiges. - ein accu= rater Calcul in jedem einzelnen Rreis-, Stadt- und Dorfverband, wie die steuerbeschließende Majorität zufünftig gebildet sein wird. Ueberall findet fich eine dringende Gefahr der Majorifirung burch bevorzugte Stimmen, und dies Berhältnig ift es, welches die Busammensepung der Kreiß= und Gemeindevertretungen zu einem leidenschaftlichen Streit macht, in welchem fich Seber junachft als Befteuerter ben Befteuern-Un diesem Streit icheitern die meiften Entwürfe den gegenüberfühlt. neuer Communalgesete; benn über bem verworrenen Census-Streit kommt Riemand an die wirklichen Aufgaben einer Selbstverwaltung heran. — Alles Schelten auf die "Bureaukratie" führt aber eben fo wenig weiter, wenn unfere Beamtenkörper an den einzelnen Stellen burch ihre Decrete die fehlende gesehliche Regel erseben muffen, zu ber fich die gesellschaftlichen Rlaffen nicht entschließen können.

Die Unfruchtbarkeit aller Bemühungen auch auf dem Gebiet des Schulwesens, die stadile Mistere der kleinen Landschule ist vielleicht ein geeigneter Punkt, um endlich die Ueberzeugung zum Durchbruch zu bringen, daß kein Schritt vorwärts möglich, keine wirkliche Selbstverwaltung zu schaffen ist, ohne einen festen geseplichen Commusnalsteuerfuß.

Im Anschluß an bas in der Provinz Preußen bereits gelfende Geseh, und an die in den Regierungsentwürfen nun wiederholt ange-nommenen Grundsähe, wird also die gesehliche Steuerregel des selfgovernment in ihrer Uebertragung auf den Kreisverband endlich dahin zu formuliren sein:

die Rosten der Errichtung und Unterhaltung der öffent= lichen Boltsschulen sind durch gleichmäßige Buschläge zu den im Rreisverbande zur hebung kommenden Grund=, Gebäude=, Rlassen= und klassisierten Einkommensteuern aufzubringen.

Es liegt in der Gleichmäßigkeit dieser Zuschläge ein Element der Transaction, welches Majoritätsbeschlüsse auch in heterogen zusammen=gesetzen Parlamentskörpern ermöglicht, sofern die Staatsregierung entsscheden dafür eintritt.

Ob damit aber das lette Wort der Communal=Steuergesetzgebung gesprochen ist, bleibt allerdings mehr als zweifelhaft, und bes darf noch einer weiteren Erörterung.

VII.

Das System ber realen Hausstandssteuer für die Provinzen, Kreise und Ortsgemeinden.

So entscheidend ber obige Gesetevorschlag für die Grundlegung der Kreisverfassung fein wird, so wolle man fich boch nicht barüber täufchen, daß damit bie endgültige Geftalt bes Communal= fteuerfufteme in Deutschland noch nicht gefunden ift. Die Berwirrung und Grundsaplofigfeit der bisberigen Besteuerung in gand und Stadt, im Rreis = und Provingialverband, lichtet fich burch eine gleichmäßige Beranziehung ber bireften Steuern, welche in ber beutigen Finanzverwaltung des Staats als die Normalsteuern anerkannt sind, allerbings. Es ist auch richtig, daß die Einseiligkeit der Grund= und der Personalsteuern in ihrer Anwendung auf die Communalbedürfnisse durch ihre Cumulation vielfach aufgehoben wird: ebenfo oft wird fie aber auch verdoppelt und in ihrer Ungerechtigfeit verschärft. Es bleibt ber unabanderliche Uebelftand fteben, daß unsere Grund= und Gebaude= fteuer eine ungleichmäßige Grundlage unter fich, und daß beide kein commensurabeles Berhältniß zu dem Gefammteinkommen haben. Gin großes Einkommen mit seinem ganzen Betrage für einen Local= verband beranzuziehen, mahrend es an jeder Eingangsftelle bereits besteuert ist, bleibt ein ungehöriges Berhältniß, auch wenn eine besondere Steuer vom Grundbefit noch hinzugefügt wird. Je bober bie Procentfape ber Buichlage fteigen, befto fühlbarer werden biefe Mififtande ; je mehr Steuern neben einander mit Bufchlagen bedacht werden, defto mehr vervielfältigt fich die Doppel-Besteuerung deffelben Objects für engbegrenzte Lokalzwecke. Und da gerade sehr einflußreiche Klassen burch biefe Migftande betroffen werben, fo wird vorausfichtlich bie Communalbesteuerung Gegenstand einer machsenden Agitation werden. Man wird nunmehr die Ueberleitung in ein einfaches norma = les Spftem der Communalbesteuerung suchen, fur welches die Reformgesegebung Preußens in ber Beit der Regeneration uns eine fo folgenreiche Lude hinterlaffen bat.

Die tiefgehenden Reformen der Stein-harbenbergischen Gesetzgebung, indem fie die dringenbsten Resormen mit Recht voranstellten, sind bis zur Stufe der Localbesteuerung überhaupt nicht herabgegangen. Die spätere rückläusige Bewegung hat den ganzen Unterbau unter dem Landrathsamt in einer unentschiedenen, unsertigen Gestalt belassen, welche auch für das Communalsteuerspstem bestimmend geworden ist. Für die altständische Gesellschaft war die Zumuthung neuer Steuern von jeher der empsindlichste Punkt. Die neue Erwerbsgesellschaft dachte immer zuerst an "steuerbewilligende" Dorf., Stadt- und Kreisparlamente, durch welche alle Localbehörden zu "aussführenden Organen" der beschließenden Versammlungen werden sollen. Bon den Interessen der Gesellschaft aus wurde daher eine ge setzliche Gestalt der Communalsteuern nie verlangt, welche unvermeidlich zur Uebernahme neuer Lasten führen mußte.

Bur Ausfüllung solcher Euden sind wir im Allgemeinen gewöhnt auf die Erfahrungen unserer Nachbarländer zurückzugehen, und es ist in der That nicht zu bezweiseln, daß die Communen in Eng-land und Frankreich ziemlich vollständig die Combinationen enthalten, auf welche es in einer deutschen Reformgesetzung ankommen wird. Es ist aber ungemein schwer eine practisch zusammenhängende Kennt-niß der Einrichtungen fremder Länder zu gewinnen; am schwersten ist es, wo die lebendigen Steuerinteressen mitsprechen.

Das Borbild Frankreichs empfiehlt sich der heutigen Gesell= schaft ftets burch bie Gefichtspunkte ber Zweckmäßigkeit und Bequemlichkeit der Verwaltung, welche darauf berechnet ift, den besitzenden Rlaffen an keinem Punkte eine ernfte Zumuthung perfonlicher und verantwortlicher Thätigkeit zu machen, vielmehr ben ganzen Staat auf eine zweckmäßig vertheilte Beamtenthätigkeit zu bauen, umgeben von mitbeschließenden, thatsächlich nur mitberathenden conseils. wirklichen ober vermeintlichen Borzüge kommen aber für das Communalfteuersuftem nicht in Betracht, welches weber in noch außer Frantreich bisher für eine Mustereinrichtung erklärt worden ist. sich vielmehr nur der negative Schluß ziehen: da das französische Syftem, welches ben communalen conseils gestattet Steuerzuschläge mit Erlaubniß der Staatsbehörden durch Majoritätsbeschlüsse zu creiren, bie Communen nur zu unfelbständigen Unhängen der Staats= verwaltung gemacht hat, so werden nach französischen Erfahrungen die Steuerzuschläge sich eben nicht als eine Basis communaler Selbftändigkeit empfehlen. Und da auch in Preußen das bisherige Syftem von Steuerbeschlüffen unter Bestätigung der Regierungen und Ministerien als ein Haupthinderniß communaler Selbständigkeit gewirkt hat: so sind wir darauf verwiesen, die erstrebte Selbständiakeit des Ge= meindelebens vor Allem in felbständigen Gemeindesteuern zu fuchen.

Das englische Vorbild, welches damit in den Vorbersgrund tritt, ergiebt, daß selbständige Gemeindeversassungen zu jeder Zeit und an jedem Punkt auf dem Boden selbständiger Commusnalfteuern gestanden haben. Da aber nach Auflösung des Feudalsstaates die Provinzen, Kreise und Gemeinden nicht mehr Staatskörper aus eigenem Recht, sondern Glieder des Staatsganzen sind, so können "selbständige" Steuern nur gesetzlich geordnete Steuern sein, d. h. in Uebereinstimmung mit den Rechtssund Finanzgrundsäpen des Staatsgesetze.

Alles Selfgovernment in England hat demgemäß seinen Anfang genommen von einer gesetlichen Regel der Communalsteuer, und da die Natur des Staats unabänderslich ist, so ist es dabei geblieben, troß hundertfältiger Umwandlungen der Geselschaft und neuer socialer Ideen. Unsere bisherigen Versuche eine "Selbstverwaltung" ohne gesetliche Steuern aufzubauen, von Jahr zu Jahr durch Gemeindebeschlüsse einen Steuersuß festsehen und durch die Verwaltungsbehörden bestätigen zu lassen, sind noch heute dem Vaterlande des Selfgovernment unverständlich, und selbst den Theorien der dortigen volkswirthschaftlichen Schule fremd.

Der Werth der englischen Staatsbildung liegt für uns überhaupt wohl weniger in der äußerlichen Nachahmung parlamen arischer Geschäftsformen, als in dem durchgebildeten Verhältniß der Kreise, Städte und Kirchspiele zu der Gesammtverwaltung des Staats, aus welchem die Parlamentsversassung entstanden ist. Die alten Erfahrungen auf diesem Gebiet sind für uns schon aus dem Grunde nutdar, weil das Zusammenrücken von ländlichem und städtischem Besit, von Grunds und gewerblichem Besit, welches bei uns erst seit Auslösung der seudalen Gesellschaft datirt, schon am Schluß des englischen Mittelalters vorsbanden war.

Alles Selfgovernment beruht aber auf gesetlichen Grundregeln, weil die Grundsäße der Gesammtheit auch die einzelnen Glieder beherrschen müssen; weil die heutigen Communalverbände nicht mehr Körperschaften aus eigenem Recht, sondern integrizende Glieder des Staatsganzen sind. Die gesehliche Feststellung umsfaßt aber diesenigen Punkte, welche von weiteren Gesichtspunkten der Gesammtheit aus, dem Interessenstreit der gesellschaftlichen Klassen innerhalb des Communalverbandes ein für alle Mal entzogen werden müssen, d. h. die Bezirke, die Objecte, die Subjecte und die Beitragspflichten der Commune.

Als Bezirke des Selfgovernment sind von Altersher fixirt

bie Provinzial- und Kreisverbände (counties) und die Kirchspiele, in stetiger gegenseitiger Ergänzung, so daß der Kreisverband an persönlichen und Steuerlasten trägt, was der kleine Ortsverband nicht zu tragen vermag. Die Stadtverfassung bildet sich durch die Zusammensschiedung von Kreis- und Ortsverfassung in einem localen Körper.

Das gesetliche Object des Selfgovernment bilden die auf dem Communalverband ruhenden staatlichen Funktionen: der Geschworenendienst der Civil= und Strafgerichte, die Sicherheitspolizei (Friedensbewahrung) im weitesten Sinne, die Wohlfahrtspolizei in einem allmählich wachsenden Maße, die Miliz=, die Wege= und Armenverwaltung.

Actives Subject ist nach der Gesetzgebung des XVI. Jahrhunderts jeder Inhaber eines Hausstandes im Communalverbande mit der Verpslichtung zum persönkichen Dienst und mit der Steuerpslicht nach dem Maßstab der visible prositable property in the parish.

Das Selfgovernment in dieser Gestalt erscheint als die Verjünsgung des Gemeindelebens in dem aus der aufgelösten Feudalsordnung hervorgehenden modernen Staat. Die dadurch sormirten sesten Nachbarverbände sind die Bausteine des Parlaments, die bestimmende Grundlage des Verfassungs- und Verwaltungsrechts, die Basis der Grundrechte der englischen Gesellschaft geworden.

Für die Zwede der nachfolgenden Erörterungen kommen indessen nur in Betracht die Grundsäße, nach welchen die persönlichen und Geldlasten des Nachbarverbandes sich unter die Hausstände vertheilen, also das System der Communalbesteuerung, welches auf folgenben historischen Voraussegungen ruht.

Die volle Steuerpflicht des großen Grundbesitzes war schon im XII. Jahrhundert durchgesett; die Kriegslehne unterschieden sich von dem gemeinen Freibesitz nur durch ein Mehr von Geldleistungen an die Krone. Es genügte, daß durch ein Gesetz die Restaurationszeit diese Mehrbelastung aufgehoben wurde, um in England die adligen Herschaften und Rittergüter auf den Fuß des gemeinen Freibesitzes, "free and common socage", zu stellen. Gerade von dieser Gleichstellung an datirt die vollere Entwickelung der Aristoskratie, welche von da an ihre hervorragende Stellung durch die persönsliche Berwaltung der Kreisangelegenheiten zu gewinnen hatte.

Die directe Besteuerung im englischen Mittelalter war als Einkommensteuer gemeint, die schon damals prima facie als die normale Beise der Besteuerung erschien. Erst die reifere Praris kam von ber Borliebe für Einkommensteuern zurud. Der Antheil des Mobiliarvermögens schwindet immer mehr zusammen, die alte verfassungsmäßige Einkommensteuer geht durch mehre Zwischenstufen unmerkbar in die moderne land tax über.

218 Communalfteuersyftem ericbien aber bie mittelalterliche Besteuerungsweise icon aus bem Grunde unzureichend, da fie nur bas Freisassengut (freehold) vollständig und gleichmäßig beranzog, während bas hinterfässige Baueraut (copyhold) in den Staatslasten der Anlage nach von ber Gutsberrichaft vertreten mar. Dies Berhältnift wurde unerträglich, als in der Periode der Tudors die Staatsbesteuerung wuche. Es wurde unhaltbar, seitdem in Folge der Reformation der Staat die humanen Aufgaben der Rirche in sich aufnahm. Uebernahme der Armenlast auf den Staat hat die Entstehung eines neuen Communalfteuerinftems zum Durchbruch gebracht. Unter Sinwegsepung über alle älteren Mehr= ober Minberbelastungen von freehold oder copyhold, von Acer- oder Hausbesit, wird jeder Hausstand, soweit er mit nugbarem Realbesig an dem Rirch= spiel betheilt ift, nach seinem Ertragswerth zu gleichem Procentfat zur Armensteuer herangezogen, und das System poor rate nunmehr von Menschenalter zu Menschenalter fortschreitend zum gleichmäßigen Steuerfuß für alle Provinzial-, Rreiß= und Bc= meindebedürfniffe erhoben, nach folgenden Befichtspunkten.

- 1. Der Nachbarverband des Selfgovernment hat eine factlich beschränkte Aufgabe. Go entscheidend feine Bedeutung für die Zusammenfassung und Gewöhnung ber Gefellichaft zur Gelbstthätigkeit erscheint, fo konnen fich doch die Aufgaben bes Staatsganzen in seinen lokalen Gliebern nicht erschöpfen. Die Gefammtbeziehungen bes Staats nach außen, die Colonialverwaltung, bas ftebende Beer, das Syftem der indirecten Steuern und Regalien, wichtige Theile der Berichtsverwaltung, die Rirche und die firchliche Schule, entziehen fich der Decentralisation und lokalen Selbstverwaltung. iprechend beschränken fich auch die personlichen Pflichten des Gemeindelebens auf die Beziehungen des Nachbarverbandes: Gefdmorenendienft. Polizeiverwaltung und Polizeidienft, directe Steuer = und Communal= fteuererhebung, Miliz, Armen = und Begevermaltung. In Ueber= einstimmung damit ist
- 2. die Communalsteuerpflicht eine sachlich beschränkte:

 beschränkt auf die Beziehungen des Nachbarverbandes, wie auch alle Communalsteuern in ihrem Entstehen nur Surrogate und Erleichterungen persönlicher Dienstpflicht darftellen. Dem entsprechend

ift nicht das gange Bermogen des Gemeindegenoffen der Gemeinde dienstbar (wie in den staatlich abgeschlossenen Gemeindeverbanden des Mittelalters), fondern nur die visible profitable property in the parish, b. b. Gebaube, Aecter, Bergwerte, Gewerbs - und Fabritanlagen und aller ertraggebende Realbefig, welcher bem Gemeindeverband dauernd zugehört. Als gerechter Maßstab ber Besteuerung erscheint ber jährliche Ertragswerth diefes Realbefines, der durch die lokalen Anstalten ber Sicherheits- und Bohlfahrtspolizei, des Begebaues und der Armenpflege in diefem Berbande ermöglicht und erhöht wird. Die Einkommensteuer als Communalsteuer aufzugeben, mar man in England ichon frühzeitig badurch genothigt, weil die besigenden Rlaffen von Alters ber zerftreute Lebne besagen, und weil fie in Folge der Gewerbefreiheit und Beräußerlichkeit bes Grundbesiges icon in früheren Sahrhunderten ihre Ginnahmequellen aus verschiedenen Grafichafts-, Stadt- und Gemeindeverbanden zu beziehen pflegten. Der Difftand der multiplicirten Steuern wurde dadurch schon in früheren Sahrhunderten fichtbar. Die neueren Staatsbedürfnisse haben allerdings eine erganzende property and income tax zurudgeführt, aber nur als eine für den Staat ausschlieflich geeignete Steuerweise.

- 3. Der für das Communalwesen nothwendige sichere Maßstab war durch die Natur der realen hausstandssteuer selbst Der jährliche Ertragswerth, d. h. ber Rug= und Pacht= werth eines lotalen Realbesiges, ließ sich nach alter Praris durch vereidete Nachbareleute, ohne Gefahr der Billfur und Ueberschätzung, ficherer feftstellen, als jebe andere Beife einer Schapung. fchähung, Erhebung und Verwendung der Communalfteuern wurde zu einem Haupttheil des Selfgovernment selbst, vermittelt nur durch Kreisund Gemeindebeamte, mit einer Recursinstanz bei den Friedensrichtern und einer Controllinftang bei den Reichsgerichten wegen ftreitiger Fragen der Gesetauslegung. Die Kreis = und Gemeindeverwaltung ging banach ihren gemeffenen Bang, unabhängig von jeder Beftätigung, Enscheidung, jeder Einmischung einer Behörde ber Staatsverwaltung. Das Selfgovernment erhielt damit von der ökonomischen Seite aus feinen festen, von dem Suftem der zeitigen Ministerverwaltung unabhängigen Gang.
- 4. Die den Communalsteuern unentbehrliche Gleichsheit der Grundlage war dadurch gewonnen, daß Acters und Hausbessit, gewerblicher, industrieller Besitz und jeder andere firirte nutbare Besitz nach gleichen Prozenten herangezogen war, so daß Stadts und Dorfgemeinden, Kreißs und Ortsgemeinden ihre communalen Bedürfs

nisse sammt ober sonders befriedigen. Jede Combination vorhandener, jede Anerkennung neuer Communalbedürfnisse fand den bereiten gleichen Boden der Besteuerung vor. Auch im XIX. Jahrhundert hat die Besitzumbildung der industriellen Gesellschaft, die Einschiedung der größten industriellen Unternehmungen in den Rusticalbesitz, nirgends ein hinderniß der Communalbesteuerung gefunden.

5. Kür die perfonliche Stellung der Gemeindegenoffen ergab die Sausstandsftener die biegsame Grundlage, welche bem Gingelnen von ber Seite ber Steuern aus feine Stellung im Gemeinde-Im Unterschied von ben Grundsteuern ift bier ber leben anwies. nupende Inhaber (occupier) verpflichtetes Subject, und damit auch dem Miether, Dachter, Niegbraucher die birecte Stellung im Gemeindeverband angewiesen, welche das Zusammenleben im Nachbarverband bedingt. Als im XIX. Jahrhundert die Geldwirthschaft auch in das Gemeindeleben stärker eintrat, und die Gemeindelasten überwiegend als Steuerlasten formirte: so ergab sich aus dem Communalfteuersuftem die neue Formation einer Rirchspiels-, Stadt- und Rreisvertretung, welche nun, den Steuermaffen entsprechend, in flaffificirtem Für die unabsehbaren Combinationen Stimmrecht geftaltet wurde. der alten und neuen Gesellschaft, für die Neubildung der Krei8= und Unterbezirke, enthielt die Sausstandssteuer das überall anwendbare elaftifche Suftem.

Auf diesen Momenten beruht die Stetigkeit des englischen Communalfteuersnftems. Wie das normannische Bermaltungs= recht schon im XII. Sahrhundert den gleichmäßigen Magstab für die Besteuerung von geistlichem und weltlichem Gut, von herrschaft, Rittergut, ftadtischem und gandbefit geschaffen batte: fo bat die Gefetgebung der Tudors durch Ginfugung des "hausstandes" und der "visible profitable property" bie lette Sand angelegt, um alle gefellschaftlichen Rlaffen in dem Lokalverband zu vereinigen. Die Armengesetzgebung Elisabeth's mar insofern für Jahrhunderte entscheidend; denn fie bob das Communalwesen nicht bloß über die hindernisse des Feudalspftems, sondern auch über die späteren Umbildungen der Besellschaft binmeg. Der Mafit ab für die Befteuerung von Eigenthümern und Miethern, der ackerbau = und gewerbetreibenden Bevölkerung, ber Maßstab für Stadt und Land, mar hier in einer munderbaren Sicherbeit gefunden, an der die englische Gesetzgebung und Prazis seit drei Jahrhunderten keinen Augenblick zweifelhaft geworden ift. eine Umftand, daß die englischen Reichsgerichte, die friedensrichter= lichen und Gemeindeversammlungen diese gange Zeit hindurch das

Syftem ber Befteuerung bes "fichtbaren, nupbaren Realeigenthums im Gemeindeverband" als die einzig zuläffige Communalfteuer fefthielten und burchbilbeten, murbe eine entscheidende Autorität sein. mals in England ein Uebergriff ber communalen Autonomie in bas Bebiet ber Staatsgesetgebung, so ift auch fein Uebergriff in die bem Staate zukommenden Versonal- und indirecte Steuern gebuldet worden. Gesetzgebung und Gerichte hielten consequent ben Grundsat fest, bag die Commune nur einen Saupttheil, nicht aber das ganze der ftaatsburgerlichen Pflichten umfaßt, daß fie Beitrage nur zu lotalbegrenzten Böllig consequent hat auch bie neue Socialgeset; Zwecken fordert. gebung, trop fonftiger Experimente, diese Art ber Besteuerung und ber jährlichen Ginschähung des wechselnden Miethe und Pachtwerthe durch die Ortsgemeinden feftgehalten. In den gabllofen Gefegen über die Armenverwaltung, in allen Begeordnungen, in der neueren Gruppe der Gefundheits= und Baupolizeigesehe, in hunderten von Lokalacten hat die Gesetzung von Menschenalter zu Menschenalter den Grundsat geprüft und probat befunden. Ohne Geset, selbst gegen zufällige Bariationen des Ausbrucks in einzelnen Gefegen, bat fich dies Besteuerungssystem immer ausnahmeloser durch die Rechtsprechung der Gerichte durchaesett. Bahrend die englischen Staatoftenern im Berlauf der Zeit fast jede Bariation und Berkehrtheit von indirecten Steuern, jeden Modus von Bermogens ., Ginfommen ., Rlaffenfteuern practifirt haben, zeigt fich auf dem Gebiet der Communalfteuern nirgends ein Schwanken ober ein 3weifel.

Auf die Erfahrungen und Erfolge des englischen Solfgovernment hat man sich seit den Zeiten Montesquieu's bis heute berufen, als das vollgültige Muster der Einsfügung selbständiger Provinzials, Kreiss und Gemeindes verbände in die moderne Staatseinheit.

Als Borfrage wird indessen heute wohl von allen Seiten anerkannt: wie weit die Borbedingungen eines englischen Solfgovernment in dem deutschem Leben wirklich vorhanden sind?

Diese Frage ist mit äußerster Borsicht zu beantworten, und großentheils zu verneinen, soweit es sich um die concrete Gruppirung der gesellschaftlichen Alassen handelt. Unsere Besisverhältnisse, unser geistiges Leben, das Verhältniß von Staat und Kirche, von Kirche und Schule, auch unsere territorialen Gruppirungen sind wesentlich abweichend, und wir thuen recht, darin unserem Wesen und unseren Gewohnheiten zu folgen.

Unabanderlich aber bleiben die Anforderungen unsferer Staatseinheit von der Seite der Militairs, Gerichtss, Polizeis, Finanzss, Kirchenhoheit an die communalen Glieber. Die Gesammtsentwickelung unseres Staats durch den Absolutismus hindurch stimmt insoweit mit der englischen vollständig überein, daß unter dem Namen der Selbstverwaltung kein Nückfall in das mittelalterliche System, keine Neubildung von souveränen oder selbstsouveränen Communen aus eigenem Recht statthaft ist. Maßgebend bleibt also auch für deutsche Selbstverwaltung die stetige Unterordnung alles Communalwesens unter die Gespehung und unter das Finanzsystem des Staats.

Folgerecht bedarf es auch für uns der gesetlichen Feststellung der Punkte, auf denen die Uebereinstimmung des Ganzen und der Glieder beruht; und es sind das eben die Punkte, an welchen die Sprödigkeit des lokalen Partikularismus und der Streit der gesellsschaftlichen Klassen die Entstehung einer deutschen Selbstverwaltung bisher gehindert haben. Es sind die Punkte, an welchen die nächsten Interessen der Gesellschaft mit den dauernden Lebensbedingungen des Staats in Widerstreit stehen.

Es bedarf auch für uns der gesetlichen Feststellung der Bezirke der Provinzial-, Kreis-, Stadt- und Landgemeinden, unter möglichstem Anschluß an die vorhandenen, gewohnten Verhältnisse. Da aber unser ländliches Gemeindeleben, tief zerrissen und zerbröckelt, den meisten staatlichen Funktionen nicht gewachsen ist: so wird von dieser Seite aus (wie in England) der Kreisverband zu dem Hauptträger der Communallasten und der Communalverwaltung werden müssen. Die Dorfgemeinden und Gutsbezirke werden ungefähr nach Analogie der englischen Armengesetzgebung als lokale Glieder der Polizei-, Armen-, Schul- und Begeverwaltung sich dem Kreisverband einsügen müssen. Die Stadtversassung ergiebt sich dann als Ver-einigung von Competenzen der Kreis- und Ortsverwaltung.

Das gesetliche Object der Selbstverwaltung bilbet nicht privatrechtliche, sondern staatliche Funktionen: Der Geschworenenbienst in Strafsachen, die Verwaltung der Sicherheits- und Wohlsahrtspolizei, die Armen- und die Wegeverwaltung. Bleibt dabei für uns
Manches beschränkter, so ist dagegen die Selbstverwaltung der Schule
und das Landwehrinstitut für uns von ganz anderer Bedeutung als
für England.

Actives Subject ber Selbstverwaltung muß in unseren Kandgemeinden wie in den Städten jeder Hausstand sein, mit der Berpstichtung zum persönlichen Dienst und zur Steuerpslicht nach dem Maßstab des dem Communalverband angehörigen Besitzes.

Für das Communalsteuersystem sind in Deutschland zwar sehr verschiedene Besith-Combinationen vorhanden, aber es sind dieselben rechtlichen Gesichtspunkte maßgebend, welche in dem englische amerikanischen System seit Jahrhunderten als die richtigen erprobt worden. Die wirthschaftlichen Ideen und Interessen werden auch bei uns die Rücksicht auf das staatliche Verhältniß zur Commune, die Untrennbarkeit der persönlichen von der Steuerseite nicht aus den Augen verlieren dürsen. Auch für uns sind also die nachfolgenden Grundsäte maßgebend.

- 1. Der Nachbarverband der Kreisz, Stadts und Landgemeinde hat auch bei uns eine sachlich beschränkte Aufgabe. Der lokale Particularismus wird anerkennen muffen, daß die Aufgaben des Staatsganzen sich in seinen örtlichen Gliedern nicht erschöpfen; daß die Gesammtbeziehungen des Staats nach außen, das stehende heer, die indirecten Steuern und Regalien, wichtige Theile der Gerichts und inneren Berwaltung, sowie die Kirche, sich einer Decentralisation und lokalen Selbstverwaltung entziehen; daß demgemäß die persönlichen Pflichten des Gemeindelebens sich auf das oben bezeichnete Gebiet beschränken.
- 2. Dem entsprechend ist auch die Communalsteuerpflicht eine sachlich beschränkte. Sie umfaßt nicht das ganze Bermögen der Gemeindegenossen, wie in den staatlich abgeschlossenen Stadtverfassungen des Mittelalters, sondern nur den dem Gemeindeverband dauernd zugehörigen Besit; wogegen das bewegliche, aus anderen Duellen entspringende Einkommen, ausschließlich der Staatsbesteuerung dienste bar zu machen ist. Gerechter Maßstad ist auch für uns der jährliche Ertragwerth jenes sirirten Realbesitzes, der durch die lokalen Anstalten der Sicherheits- und Bohlfahrtspolizei, des Wegebaues, der Armenspstege, der Schule, in diesem socialen Verbande ermöglicht und erhöht wird. Die engere Beziehung der Schullast insbesondere zu dem Realbesitz wurde schon in dem Entwurf der Schulordnung von 1818 anserkannt durch die Bemerkung:

"Bur Basis für das Landschulwesen und seine Unterhaltung macht der Entwurf den Grund und Boden." Die Schullast sollte sogar "Reallast" des Bodens werden (Aktenstücke S. 77). Der Mangel lag nur in der Beschränkung auf den rusticalen Grund und Boden, während Gebäude, Fabrik- und Gewerbeanlagen mit ihrem wachsenden, durch den Gemeindeverband gesteigerten Miethswerth, in gleichem Maße heranzuziehen sind. Auch unsere neuere Volkswirthschaftslehre ist im Allgemeinen zu dem Anerkenntniß gelangt, daß die Mehrzahl der

Communalausgaben burchschnittlich bem fixirten Grund= und gewerblichen Besitz zu Gute komme, und daß beshalb die reale Hausstands= steuer aus dem Gesichtspunkt der versio in rem das angemessene Steuerspstem bilde*). Das System der "Haus- und Miethssteuer"

¹⁾ Das Spften ber Communalbesteuerung ift erft in ber jungften Zeit voltewirthicaftlich forgfältiger erörtert worden, mahrend die Litteratur ber Staatsbesteuerung anerkanntermaßen an Ueberladung leibet. Der beutsche volkewirthichaftliche Congreß, wie icon bemerkt, bat fich große Berbienfte erworben burch feine Berhandlungen au hamburg vom Jahre 1867, welche in Uebereinstimmung mit ben obigen Befichtepuntten bie Ginfommenfteuern bem Staat, die Brund: und Bebaubefteuern ber Commune vindiciren. Der Ertragewerth bes bem Communalverbande jugeborigen Realbefiges ericheint als ber angemeffene Mafftab bes Beitrags jur Commune, fofern er gerade die Ginnahme trifft, welche ber Grundbefiger aus den Bortheilen feiner Lage in dem Nachbarverbande bezieht. In den Städten ift der "Bauftellenwerth" als bas wirthschaftliche Produkt ber Gesammtheit ber ftabtischen Anlagen, oft in rapiber Steigerung, am anschaulichsten nachzuweisen. Allein jener Gefichtspunkt wird burchschnittlich für jeden größeren und kleineren Grundbefit, für rusticale wie gewerbliche Betriebsweise gutreffen : baf bie Besammttoften eines geordneten Rreisund Bemeindeverbandes fich julet in einer Preissteigerung bes unbebauten wie bes bebauten Bodens consolidiren, daß alle Sicherheit und Erleichterung bes Berfebre, daß Gefittung, Bildung und Arbeitsamfeit ber nachbarlich verbunbenen Bevölkerung, baß jebe Berbefferung ber Communikationen, jebe Berschönerung und Annehmlichkeit des lokalen Lebens, zulept als Nieberschlag in dem Grund- und Bebaudewerth fich wieberfindet. Die Auftlarung ber Beit über ihre wirthicaftlichen Intereffen wird insoweit auch fur die Selbstverwaltung wohlthatig wirken. Nur wird bie wirthichaftliche Auffassung fur fich allein nicht genügen, um eine Gelbft: verwaltung in Deutschland jum Durchbruch ju bringen. Jede Art ber Besteuerung ift und bleibt eine Berminberung bes vorbandenen Butervorrathe, von beren Nothwenbigfeit man ben Gingelnen vom blogen Standpunkt ber Intereffen aus faum jemale überzeugt. Das gange Gebiet ber Befteuerungefrage ift beshalb ein fo ftreitiges geworben, bag jebe Intereffengruppe eine Rette von Streitargumenten gegen jebe Art von Communalfteuern unter Berufung auf die "beften Autoritaten" jur Sand bat. Die Energie jur Durchführung eines Communalfteuerfpftems fann nur ber Besetgeber finden, ber ben wirthichaftlichen und ben sittlichen Menichen nicht von einander trennt, ber in bem Gemeinde: und Rreisverband die nothwendigen Berbindungsglieder zur Bildung eines nationalen Gesammtwillens erkennt, in ben Bemeinbeinstitutionen die perfonliche Bethatigung bes Ginzelnen am Staat, in ben Gemeinbesteuern bie Surrogate perfonlicher Thatigfeit. Diefe Berangiehung ber perfonlichen Mitarbeit ber gefellichaftlichen Rlaffen ift fo febr ber Schwerpunkt, bag daneben ber Steuermobus nur ale Mittel jum 3med ericbeint. In bem enge liften selfgovernment ift jene perfonliche Seite fo febr bie überwiegende, bag bis in bem neunzehnten Jahrhundert die Seite ber hausstandsfteuer als bas Secundare, nahezu Selbstverftanbliche gurudtrat. Es tommt baber auch auf bie Streitfragen, ob jebe einzelne Ausgabe ber Polizei., Armen-, Schul-, Begeverwaltung ze jebem einzelnen Mitgliebe bes Gemeindeverbandes gerade nach bem Magftabe feines Realbefiges jur Beit zu gute tomme, nicht wesentlich an, sondern auf die durchgreifende reale gunbirung ber Bemeindeverbande.

hat fich auch in einer großen Anzahl von Stadtgemeinden (insbesondere auch in Berlin) zur Geltung gebracht, ift aber in der Mehrzahl ber Ortschaften durch Beschlüffe der Steuerintereffenten in ein buntes Gemenge von Einkommensteuern verquickt. Die Mikstände einer multiplicirten Besteuerung ein= und deffelben Ginkommens find freilich in Deutschland erft in neuerer Zeit fühlbar geworden, seitdem die Induftrie das perfonliche Ginkommen aus den verschiedensten Besigweisen und lokalen Anlagen combinirt. Die neuefte Gesetgebung bat bie Abhulfe burch Ausnahmsclaufeln gefucht, nach welchen der Steuerpflichtige das aus auswärtigen Grund besitzungen fliegende Ginkommen ale communalsteuerfrei reclamiren foll. Man bat die Ausnahme bann auf Bewerbsanlagen ausgebehnt und wird folche immer weiter aus-Die machsenden Bermidelungen einer folden Kliddehnen muffen. gesetzgebung, die sich häufenden Wibersprüche und Steuermultiplicationen für Actiengefellschaften, Banken, Gifenbahnunternehmungen 2c., die fich häufenden Bibersprüche in den Steuerbefreiungen der Beamten u. A. werden wohl den Grundsat der realen Hausstandssteuer zum Durchbruch bringen.

- 3. Der für bas Communalwesen nothwendige sichere Maßstab ist damit gewonnen, daß auch bei uns der jährliche Miethsund Dachtwerth eines Realbesiges durch die Gemeindebeamten ohne Befahr ber Billfur und Ueberschätzung, fich ficherer feststellen läßt, als jebe andere Bermögensschätzung. Unsere städtischen Miethosteuern find in 100 Källen 95 Mal vollkommen flar festzustellen; wogegen für unfere inquisitorischen Feststellungen eines "Gesammteinkommens" in 100 Fällen 95 Mal jeder Maßstab fehlt. Auch in ländlichen Berhältnissen hat die Feststellung eines Pachtwerths unter Nachbarsleuten eine ganz andere Bafis, als eine allgemeine Ginkommensabichapung. Wo der Maßstab der Realsteuern unsicher wird, bietet dann immer noch die Staatsgrund= und Gebäudesteuer eine Nachhülfe, welche für bie Einkommensschätzung fehlt. — Einschätzung, Erhebung und Berwendung der Communalsteuern nach diesem Makstab wird auch in Deutschland ein haupttheil des selfgovernment selbst werden können, mit einer Recursinstanz bei einer stehenden Rreisverwaltungsbehörde, mit einer gerichtlichen Controllinstanz für streitige Gesehauslegung. Unfer Communalwesen wird damit erst unabhängig von der Bestätigung, Entscheidung und Einmischung ber Staatsverwaltung; es erhält von der öconomischen Seite aus seinen von der Ministerverwaltung unabhängigen Gang.
 - 4. Die ben Communalsteuern unentbehrliche Gleich=

heit der Grundlage wird auch für uns dadurch gewonnen, daß Ader- und hausbesit, gewerblicher, industrieller und jeder andere sixirte nutbare Besith so herangezogen wird, daß Stadt- und Dorfgemeinden, Areis- und Ortsverbände ihre communalen Bedürfnisse sammt oder sonders befriedigen; daß jede Combination vorhandener, jede Gruppe neuer Communalbedürfnisse den bereiten gleichen Boden der Besteuerung vorsindet. Die durch die Freizügigseit, durch die massenhafte Einschiedung von Gewerbe, Handel und Industrie in den Rusticalbesit und durch den industriellen Betrieb der Landwirthschaft selbst mit ihren neuen Fabrikationszweigen herbeigeführte Berwirrung der ländlichen Gemeindeverfassung ist damit gelöst.

5. Für bie perfonliche Stellung ber Gemeindegenoffen im Rreis-, Stadt- und Landgemeindeverband endlich ift damit die gleichmäßige jeder Fortbildung fähige Grundlage gewonnen, welche jedem Sausstand von ber Seite ber Steuern aus feine Stellung im Gemeindeleben anweist. An die Stelle der aufgelösten Schichtung des rusticalen Besipes in Rittergutsbesiper, Bauern, Salbbauern, Sausler 2c. tritt der nupende Inhaber, occupier, als das verpflichtete Subject der Steuer ein, und damit auch ber Miether, Pachter, Riefbraucher, ber Rleinhändler, der Gewerbtreibende in die dauernde Stellung gur gandgemeinde, welche das sociale Zusammenleben im Nachbarverbande be-Für die Repräsentation der Steuerzahler ist im Gemeinde= und Kreisverband biefelbe Grundlage gewonnen, welche unfere Städte schon feit zwei Menschenaltern durch ihre Städteordnungen erhalten baben. Für alle Combinationen der alten und der neuen Gesellschaft in Aderbau, Gewerbe, Induftrie und Sandel, für neue Abgrenzungen unserer gandgemeindeverbände und für die Unterbezirke ber Kreise ent= steht die elastische Unterlage, beren mögliche Gruppirungen die englische Gefengebung des legten Menschenalters bereits fo durcherperimentirt hat, wie sie in irgend denkbarer Beise in Deutschland auftreten konnen.

Die so gestalteten Communalsteuern eignen sich zur Grundlage aller Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverfassung, indem sie durch die stetigen Lasten und Interessen des Nachbarbesitzes die gesellschaftlich geschiedenen Klassen vereinigen und zusammenhalten. Die Incorporation der darauf basirten Gemeinden und Kreise wird auch in Deutschland den dauernden Nachbarverband des Selfgovernment herstellen, troß der Beräußerlichkeit und Theilbarkeit des Grundbesitzes, troß Gewerbesreiheit und Freizügigkeit. Die reale Hausstandssteuer ist in der That die einzige Weise, der Erwerdsgesellschaft den communalen Halt und Gemeinsinn von der Seite der öffentlichen Lasten zu geben.

Bis zur Durchführung des Communalsteuer-Gesets sind die Rosten der Bolksschule durch gleichmäßige Zuschläge zu den im Kreisverband zur Erhebung kommenden Grund=, Gebäude=, Rlassen= und classificirten Einskommensteuern aufzubringen.

Die Durchführung bes neuen Communalsteuer-Systems muß aber im gaufe von fünf Jahren erfolgen.

Sind wir funfzig Jahre laug im Spstem unserer Communalsteuern überhaupt nicht weitergekommen, so werden wir auch auf fünf Jahre und känger uns mit Uebergangssteuern behelfen können. Für Inhalt, Umfang und Methode des Communalsteuergesetzes giebt die englische Gesetzebung ein Borbild (Gneist, englische Communalsverfassung I. S. 454—513), welches sich für uns hoffentlich vereinsachen wird.

VIII.

Die Bilbung ber Kreisvertretung.

Mit der Uebernahme der Schullast auf den Kreisverband und mit der gesetzlichen Feststellung des Steuer=
fußes ist endlich die Basis der Selbstverwaltung gefunden.
Das ländliche Gemeindeleben, — zusammengefaßt in den Kreisverband,
— wird damit zur universitas ordinata mit dem Anspruch auf eine
communale Repräsentation.

Die Nebernahme der Schullast auf den Kreisverband (einschließlich der Städte) bedeutet schon nach dem Maßstab von 1864 einen Betrag von jährlich 8,000,000 Thlrn. an Lehrergehalten, 2,500,000 Thlr. an Baukosten und andern Schulbedürfnissen. Den Steuerzahlern wird das Recht einer Controlle durch gewählte Vertrauensmänner für so bedeutende Aufbringungen nicht zu bestreiten sein. Ist die Vertretung der städtischen Steuerzahler wegen ihrer Gemeindeleistungen in Preußen längst zugestanden, so wird eine Repräsentation der ländlichen Steuerzahler schon wegen ihrer im Jahre 1864 vorhandenen Schulgemeindelasten nicht zu verweigern sein; um so weniger, als es sich jest darum handelt, solche Beiträge durch Wegsall der Schulgelder und zur Verbesserung der Lehrergehalte annähernd zu verdoppeln.

Es fragt sich nur, in welchem Sinne eine gewählte Repräsentation in bem Communalverbande stattfinden kann.

Der lokale Partikularismus und die gesellschaftliche Grundansschauung denkt dabei gern an gesetz und steuerbeschließende Versammslungen; so unvereindar solche mit der Landesversassung, Landesgesetz gebung und Staatsbesteuerung sind. Die Selbstgesetzgebung der Gesmeindekörper würde in unabsehbaren Widerspruch mit der Gesetzgebung des Landtags treten; jeder Communalverband würde durch die Verweigerung der Geldmittel die gesetzlichen Anforderungen an die Gesmeinden außer Kraft setzen; die Kreissund Drisparlamente würden die Landesparlamentsversassung geradezu aussehen.

Diese Unklarheit wird indessen nur so lange dauern, als sich die "Kreisordnungen" auf dem allgemeinen Boden der Theorie bewegen. Mit dem Eintritt in die Wirklichkeit hat sich in unseren Stadtversassungen die Einsicht gefunden, daß die gewählte Vertretung der Communen nicht ein Ortsparlament bedeutet, sondern eine Mitverswaltung durch Vertrauensmänner der Gemeinde nach Maßsgabe der Landesgesehe und innerhalb der durch die Landesgesehe gegebenen Schranken. Dieselbe Auffassung wird sich auch für die Kreisverwaltung herstellen, sobald solche aus einem gedachten Schema zu wirklichen Einrichtungen übergeht.

Bu ben durch Geset vorweg festzustellenden Fragen gehört in erster Stelle der Steuerfuß; mit der Voraussetzung des gesetzlich feststehenden Steuerfußes tritt dann der entscheidende Fortschritt ein:

Mit dem Grundsat des selfgovernment geht die end= gültige Bemessung des Communalbedürfnisses von den Staatsbehörden auf die Gemeindekörper über.

Dieser im englischen selfgovernment seit Jahrhunderten feststehende Sat setzt freilich voraus, daß die Körper der Selbstverwaltung hinzeichend groß und vielseitig genug zusammengesetzt sind, um die Kirchturmspolitik zu überwinden, welche das Kleingemeindenthum beherrscht. Mit der Zusammenfügung der Repräsentation in den ansehnlichen Kreisverband ist das entscheidende Hinderniß überwunden, und alle Erfahrungen Deutschlands lassen es als zulässig erscheinen, der gewählten Kreisrepräsentation folgende bedeutungsvolle Rechte zu übertragen.

1) Die Ausgabebewilligung im Ganzen und im Ein= zelnen, die Feststellung des Gehaltsetats der Lehrer, der Bau= und Schulausstattungskosten und außerordentlichen Ausgaben; insbesondere auch die Beschlufinahme über Anleihen zum Schulbau (die letteren unter Bestätigung der Staatsregierung).

- 2) Die Prüfung der über die Schulverwaltung gelegten Rechsnungen und bie Decharge diefer Rochnungslegung.
- 3) Eine persönliche Betheiligung der Mitglieder der Kreisvertretung an der Schulverwaltung, wie solche auch in den deutschen Städteordnungen das Lebensprinzip der Selbstverwaltung geworden ist.

Sind damit die Functionen der Kreisvertretung im Allgemeinen bestimmt, so thürmen sich freilich neue Schwierigkeiten auf in dem Streit über die Theilnahme an dieser Bertretung und über die Vertheilung der Wahlrechte.

Für die Gesetzebung liegt die Frage anscheinend einfach so, daß die Natur und der Zweck der Geschäfte die Zusammensetzung der gewählten Vertretung ergeben müßte. Allein das gesellschaftliche Leben denkt immer zuerst an die eigenen Machtverhältnisse, also nur an eine Form der Beschließung, an eine Form des Einslusses, und an den Klassen-Antheil dabei. Erst hinterher und nebenbei sucht man nach den entsprechenden Geschäften für eine Kreiß- und Gemeindeverfassung, welche dann aber nicht auszusinden sind.

Auf foldem Errwege ift in Preußen feit einem Menschenalter eine sogenannte Rreisverfassung und eine Rreisstandschaft ent= ftanden, welche nach einem lanbständischen Beschließungs= und Steuer= bewilligungerecht suchte, für welches im heutigen Staat kein Gegen= ftand mehr vorhanden ift.' Die Staatsregierung, welche felbst die Initiative zu diesen Ibeologien ergriffen hat, wird fich nicht beschweren können, wenn fie den gefellschaftlichen Widerspruch selbst auf dies Gebiet geführt hat. Die Gegenmeinung sucht nun durch gewählte Rreis-, Stadt- und Dorfparlamente benfelben Gegenftand landftanbifcher Autonomie und Steuerbewilligung, - nur für andere Rlaffen ber Bevol-Die Masse ber kleinen Steuerzahler beansprucht nun auch ihre Birilftimmen; jede besondere Klaffe bes Befiges baneben etwas Besonderes für sich; jede politische Theorie hat ihre individuelle Auffassung über die Vereinigung Aller mit Allen. Der gesuchte Gegen= ftand der parlamentarischen Beschlieftung ift aber im beutigen Staate überhaupt nicht mehr zu finden.

Seder Entwurf einer neuen Kreisverfassung muß sich gefallen lassen, den Kreislauf dieser Streitfragen noch einmal durchzumachen, bis alle Meinungen durch Gruppirung größeren in Massen sich gegensseitig überstimmt und beseitigt haben.

Der große Grundbesit verlangt noch immer Virilstimmen, welche sich einst in den kleinen landständischen Verfassungen an den Besit eines Ritterguts knüpften, für die es im heutigen Staat aber keine andere Weise mehr gibt, als die Uebernahme eines Ehrenamts; die pflichtenlose Ertheilung solcher Nechte dagegen hat erfahrungsmäßig nur den Erfolg der Unthätigkeit, Trägheit und Einflußlosigkeit der zur Selbstverwaltung berufensten Klassen.

Ebenso unhaltbar ist die Bildung von Collectivstimmen: Borschläge wie die einer Gleichstellung der Steuerzahlung von 6000 Thr. Grundsteuerwerth, mit einem Repräsentanten von 6000 Köpfen ländlicher Bevölkerung oder 4000 Köpfen städtischer Bevölkerung scheitern an ihren incommensurabelen Größenverhältnissen.

Ebenso unangemessen ist die Einführung einer besondern Klasse von Meistbesteuerten in einer Durchkreuzung mit dem alten System der Besigstandschaften: werden die Großgrundbesiger unter den Meistbesteuerten mit inbegriffen, so entsteht eine doppelt-privilegirte Bertretung der Rittergüter; werden sie ausgeschlossen, so kommt eine übertriebene und einseitige Vertretung gewerblichen Besiges zum Vorschein.

Ebenso widerstrebend der heutigen Gesellschaft ist eine je de Beschränkung der passiven Bablfähigkeit.

Nicht minder uneinig sind aber die Rlassen der neu formirten Erwerbsgesellschaft.

Nach bem angeblichen Grundsat "gleiche Rechte, gleiche Pfliche ten" wird für ben kleinsten Steuerzahler bas gleiche Recht beausprucht wie für den größten; während doch das politische Recht der Gleichheit (Pärie) nur aus persönlichen Leistungen für das Gemeinwesen hervorgeht, die in dem Kreisverband erst entstehen sollen.

Unsere besitzenden Klassen dagegen sind durch die Erfahrungen Frankreichs im suffrage universel und durch die unendlich multiplicirten und verschleuderten Stimmrechte in Deutschland allmählich so ernüchtert, daß ohne eine einigermaßen gesicherte Stellung des Besitzes keine neue Communalversassung mehr zu Stande zu bringen ist.

Die practische Erfahrung der europäischen Welt zeigt bisher nur, daß in England wohl begründete Communalfreiheiten durch ein allsgemeines gleiches Stimmrecht zerstört worden sind; an keinem Punkte dagegen ist eine freie Communalverfassung auf dem Boden absoluter Gleichheit der Steuerzahler bisher zu Stande gebracht. Die europäische Welt hat die Nachwirkungen ländlicher Unterthänigkeit und eines absoluten Kirchenregiments bisher noch nirgende zu beseitigen vermocht.

Die in dieser Kreisbewegung unlösbaren Gegensätze lösen sich, wenn die Staatsregierung die Initiative ergreift, um die einsache Wahrheit zur Geltung zu bringen, daß eine Kreisschulverwalztung in ihrem Entstehen eine Steuerfrage ist. Als Controlle der Kreisschulsteuern und ihrer Berwendung wird die Kreisvertretung in der Weise zu bilden sein, in welcher die Steuern aufgebracht werden, also zur Zeit nach dem Maßstab der directen Staatssteuern.

Eine solche Vertretung braucht nicht erst ersunden zu werden, sondern ist seit 20 Jahren vorhanden in den Wahlsorpern und Wähler- listen zum Preußischen Landtag. Es bedarf also keiner Neu = Ersindung von Wahlspstemen. Unsere Parlamente häusen sich bereits so, daß eines das andere aufhebt, wenn zu den vorhandenen noch neue Kreis=, Stadt= und Dorfparlamente hinzukommen. Es wird richtig sein, daß alle gewohnheitsmäßige Selbstverwaltung zu einem System gleicher Wahlrechte hinsührt. Es ist das die historische Entstehung aller Pärien im öffentlichen Leben: allein die gewohnheitsmäßige Selbstthätigkeit soll erst durch die neue Gesetzebung entstehen. Die Zukunft wird diese Gewohnheit und diese Pärie entwickeln: bis sie actuell vorhanden, ist eine Vertretung der Steuerzahler nach dem Maß der direkten Steuer die den vorhandenen Verhältnissen entsprechende.

Diese Gesichtspunkte haben im Jahre 1849 die Entstehung des Dreiklassenschler ms der Steuerzahler in Preußen herbeigeführt. Wozu also unter endlosem Streit noch einen umständlichen neuen Wahlapparat schaffen in unsern schon an Hypertrophie leidenden Wahlssystemen? Die Uebereinstimmung des Wahlspstems für den Kreis und für die Landesvertretung gilt überall als ein normales Verhältniß, und kann so lange dauern, die beide zu gemeinsamer Resorm und zur Verschmelzung mit den Wahlspstemen des deutschen Bundes gereift sein werden.

いることであるないのは、いちのとはなるとはないというとなっているという

ŀ,

Es konnen bemnach die vorhandenen Wahllisten auch für die Rreiswahlen zu Grunde gelegt werden.

Die Zahl der Abgeordneten für den Kreis wird nicht zu hoch zu bemessen sein, da das Zusammentreten der Kreisverordneten durch die Ortsentsernungen sich viel beschwerlicher und kostbarer gestaltet, als in der zusammenwohnenden Bevölkerung der Städte. Es würde sich danach wohl ein Zahlenverhältniß von 24 bis 48 Kreisversordneten empsehlen, — durchschnittlich etwa ein Abgeordneter auf 2000 Seelen, — mit Innehaltung jenes maximum und minimum.

Diese Communalwahlen können direkt erfolgen, so daß die erste Klasse in einem Wahlact für den ganzen Kreis, die zweite Klasse nach Amtsbezirken, die britte Klasse nach Ortsgemeindebezirken je ein Drittel der Abgeordneten wählt, mit Borbehalt einer engeren Wahl in Ermangelung absoluter Majorität.

Unter gleichem Steuer- und Wahl-Geset wird dann (wie im englischen selfgovernment) die individuelle Gestaltung der Gesellschaft zur Geltung kommen, d. h. in den östlichen Provinzen häusig ein starkes Uebergewicht des großen ländlichen Besißes, in den westlichen Landestheilen häusig ein Neberwiegen des großen industriellen Besißes, gerade so wie es in jedem Kreise den Verhältnissen des Besißes und der Selbstthätigkeit der besißenden Klassen entspricht. Anderweitige Jahlenabschichtungen durch Geset oder "Statut", wie in den bisherigen kreisständischen Versassungen würden ein grundloses willkürliches und ersolgloses Experiment bleiben.

Ist die Kreisvertretung wirklich ihrer Bestimmung gemäß sormirt, so wird es auch möglich, ihre bestimmungsmäßigen Functionen in vollem Umfange durchzuführen. Die Erfahrungen unserer Städteordnungen seit zwei Menschenaltern, die Erfahrungen des englischen selfgovernment seit Jahrhunderten bestätigen, daß unter Wegfall der Staatsbevormundung den großen Communen die Abmessung des Bedürfnisses selbständig überlassen werden kann; wenn nur die Organisation der Verwaltung dafür sorgt, durch die persönliche Mitthätigkeit aller gesellschaftlichen Klassen das Interesse, das Versständniß, das Bewußtsein der Verantwortlichkeit zu erwecken und zu erhalten. Der Kreisvertretung die Feststellung des Finanzetats selbständig zu überlassen, liegt unter jener Vorausseyung im Interesse der Schulen und der Lehrer selbst.

Seit funfzig Jahren batirt in Preußen ein vergebliches Bemühen, Minimalfähe für die Lehrergehalte durch Geseh fixiren zu wollen. Jenes Bestreben war erklärlich aus dem dürftigen Maßstab der Lehrers besoldungen; aus dem Bunsch, wenigstens den nothdürstigsten Lebensunterhalt zu sichern; aus dem Bedürfniß, für die Regulative der Berwaltung doch irgend eine feste Schranke nach unten hin zu sinden; zugleich aber auch aus der Unklarheit über das, was in öffentlichen Berhältnissen überhaupt durch Geseh zu fixiren ist. *) Benn man sich

^{*)} Die früheren Entwürfe preußischer Schulgesete seit 1819 haben eine gesetliche Borschrift über Gewährung von freier Wohnung, Feuerung, eines kleinen Landbesites und Gehalten von 100 Thalern oder etwas höheren Summen versucht, welche gut gemeint, und vielleicht an vielen Punkten angemessen waren. Bestimmungen in gleichem Sinne enthält die Gemeinheitstheilungsordnung. Aber überall passen die Naturalausstatungen der Schule heute doch nicht mehr. Sie find abhängig

dabei auf den Borgang kleinerer deutscher Staaten beruft: so folgt aus dieser Analogie nur, daß ein Normaletat für unsere Regierungsbezirke, allerhöchstens für unsere Provinzen aussührbar sein würde. Darüber hinaus wäre es sachwidrig, denselben Geldansat für Litthauen wie für die Rheinprovinz anzunehmen; und innerhalb derselben Provinz bestehen oft dieselben Berschiedenheiten im Preise der Wohnungen und der Lebensbedürfnisse, wie im Bereich verschiedener Provinzen.

Die gesetliche Fixirung bieser Säpe ift auch zum großen Theil ein Scheinwesen, da Wohnung, Ackerbesit und Naturalprästationen sehr willkürlich und wechselnd nach Gelb veranschlagt werden. Es mag in den öftlichen, überwiegend ackerbautreibenden Landestheilen aussührbar und wünschenswerth sein, einen Theil des Lehrerunterhalts in Land und Naturalprästationen zu gewähren; in anderen Landestheilen wird bies weder aussührbar noch angemessen sein.

von den Agrarverhaltniffen und von dem Maß, in welchem die Naturalwirthschaft oder bie Geldwirthschaft in ben Communen vorherricht, - was nicht bloß nach Provingen, sondern felbft nach Rreifen und noch tleineren Begirten fich verschieben gestaltet. Es hangt auch von wirthichaftlichen Gewohnheiten ab, ob es wirklich wunschenswerth ift, ben Pfarrer und ben Schullebrer zu einer Aderbaubeschäftigung zu veranlaffen, vielleicht gegen perfonliche Reigung und gegen örtliche Sitte. Das überall praktische englische solfgovernment bat es stets vermieden, Festsehungen der Art allgemein gesetlich firiren ju wollen. Die 1867-68 von der Staateregierung vorgelegten neuen Gefegentwurfe nehmen feinen Dinimalfat ber Lehrergehalte an, sondern solder foll durch einen Beschluß ber "Provinzialvertretung" bestimmt werben. Die Provinzialvertretungen in ihrer bisberigen Gestalt besigen bazu aber weber bas nothige Bertrauen, noch die ihnen beigemeffene Sachkenntnig, um bie Berechnung der Canddotationen und Naturalprästationen und die Abmessung der Gehalte nach örtlichem Bedürfniß vorzunehmen, — was überhaupt für ben großen Umfang einer Proving von Provingialftanden ichwerlich beffer geschehen wurde als von einem Regierungs:Rollegium.

Eine Zusammenstellung ber in ben kleineren deutschen Staaten publicirten Gesetze über einen Minimalsat der Lehrergehalte enthält der Anhang zu dem Bericht der Unterrichtscommission von 1862. Es sind dies Feststellungen, welche einer Firirung der Lebrergehalte in unseren Regierungsbezirken, zum Thetl auch nur in unsern Kreisverbänden entsprechen würden. Einen größeren Maßtab bietet nur das bairische Geset vom 10. Nov. 1861, welches ein Gehaltsminimum von 350 st. (200 Thr.) annimmt. Ueber den nicht bestriedigenden Gesammtzustand vgl. "Die Verhandlungen über das bairische Schulgesetz in der Kammer der Reichsräthe, Augsburg 1869." Der neueste bairische Entwurf bildet wieder vier Stusen der ordentlichen und der Hilfslehrergehalte, welche zunächst nach der Bevölterungszahl der Gemeinden, dann aber auch wieder mit einer Unterscheidung der Provinzen abgemessen, dann aber auch wieder mit einer Unterscheidung der Provinzen abgemessen werden. Man entzieht durch solche Feststellungen den großen Körperschaften der Selbstverwaltung gerade das, was der Schwerpunkt ihres freien Ermessen sein kann und soll, den berechtigten Theil ihrer Machtbestrebungen.

Bor allen Dingen aber ist die gesetzliche Firirung von Minimalgehalten dem Interesse der Lehrer selbst nachtheilig. Für die
Communalbewilligungen wird damit ein knapper Maßstab gesetz, an
welchen sich der Sparsamkeitssinn nur zu gern anklammert. Bis in
die neueste Zeit hat die Staatsverwaltung in Erinnerung bringen müssen,
daß solche Minimalsätze überschritten werden müssen, wo in concreto
ein Bedürfniß dafür vorhanden und die Mittel der Schulgemeinde
dafür ausreichen. Eine gesetzliche Firirung wirkt an dieser Stelle vielmehr als hemmschuh der Erhöhung wie als Garantie gegen zu niedrige Ansähe, und schabet dem so wünschenswerthen System eines allmäligen Aufsteigens der Gehalte mit dem Dienstalter, mit Rücksicht
auf einen schweren Dienst und besonders tüchtige Leistungen.

Die freigiebigere Berbefferung ber Lehrergehalte, die Rudficht auf örtliches Bedürfniß, auf ichweren Dienst und vorzügliche Leiftun= gen, läßt fich nur dann erreichen, wenn man den großen Communal= verbanden die freie Feststellung der Etats überläßt. Die Selbstvermaltung erzeugt in den intelligenten Bertretern eines großen Communal= verbandes das lebendige Interesse an der Schule und das verfonliche Interesse für die Lehrer, welches bie gesetliche Minimalgehalte weit überbietet. Alle großstädtischen Schulen liefern den Beweis, daß die Selbstverwaltung fast burchgängig bobere Sape annimmt, als die geseglich gebotenen. Der große Maßstab einer Rreisverwaltung und einer verwaltenden Rreis-Schul-Commiffion bietet die felben Barantien dar, denen die Gefetgebung getroft die Schuletats anvertrauen mag, umsomehr als die Aufstellung des Jahresetats durch die ft an bige Verwaltungsbeputation selbst erfolgt. Die Garantie, daß zur Berabsehung ber Behrergehalte bie Buftimmung der Staatsbehorde vorbehalten wird, läßt sich auch für die Kreisverwaltung beibehalten. 3m Uebrigen wird eine Rreisschulverwaltung in voller Selbständigkeit und Freiheit der Bewegung auch den Erfolg liberaler Bewilligungen baben.

Durch Formation ber Areisvertretung entsteht nun aber ein neues Berhältniß der Areise zu den darin einbegriffenen Stadt= gemeinden, welches die gewohnten Beziehungen zwischen beiden völlig verändert. Bisher lag in der unorganischen Gestalt der Verfassung des platten Landes ein Haupthinderniß für die Selbständigkeit der Städte, weil die Staatsbehörde die gegenseitigen Rechtsbeziehungen zwischen Stadt und Land durch ihr "Aufsichtsrecht" wahren mußte. In Zukunft wird die Selbständigkeit der Areisverbände auch den Stadt-

verfassungen zu gut kommen. Die beiberseitigen Interessen sind in so weit identisch. In jedem Gebiet des solfgovornmont ist indessen der Antheil der Städte im Verhältniß zum Kreisverband ein etwas verschiedener, und mit Rücksicht darauf wird es wie im englischen solfgovornmont einer besonderen gesetzlichen Regelung bedürfen.

Die nächste Bestimmung der Neugestaltung des Kreises für die Schulverwaltung ist die Schullasten der ländlichen Schulsocietäten auszugleichen, und die verhältnismäßige Erhöhung der Lehrergehalte auf dem Lande zu beschaffen. In den Städten ist bereits für den relativ besseren Maßstad gesorgt und eine geeignete, ziemlich selbständige Verwaltung vorhanden. Es ist daher weder nothwendig noch zulässig, die städtischen Schulverwaltungen nach einheitlichem Schema in die Kreisschulverwaltung aufzulösen. Es kann vielmehr von diesem Gesichtspunkte aus bei dem status quo der Steuerverhältnisse und der Verwaltung der Stadtschulen verbleiben.

Andererseits ift eine völlige Trennung ber Stadtverwaltungen von den Rreistaften und von der Kreisverwaltung in den wichtigften Beziehungen, wie für die Armen-, Wegeverwaltung u. a., nicht möglich. Die Freizugigfeit, die Gesammtentwickelung ber Bertehreverhaltniffe wird in Zukunft noch viele Verhältniffe gemeinsam machen, welche heute äußerlich getrennt find. Bei grunbfählicher Ablöfung ber Städte vom Rreisverband mußten alle diese Beziehungen burch ein "Auffichtsrecht" ber Staatsbehörden gewährt werben, welches immer wieder zur Staatsbevormundung zuruckführt; und zwar fünftig zum Nachtheil ber Stäbte gegenüber dem beffer geordneten Rreisverband. Die Trennung führt baber unvermeiblich zu einer Abschwächung ber Gelbftandigfeit bes Gemeinbelebens. Die geschichtliche Entwickelung und Bluthe bes selfgovernment giebt ben überzeugenden Beweis, daß die organisirte Busammengehörigkeit von Stadt und Land Lebensbedingung für die freie Entwickelung der Rreis = und Gemeindeverfassungen und für bie Bedeutung der Kreisverbände als Wahlkörper der Landesvertretung bildet.

Diese Zweiseitigkeit bes Berhältnisses gilt auch für die Berwaltung bes Schulwesens und führt zu folgenden Unterscheidungen.

1. Die großen Stäbte haben bas Bedürfniß und die Fähigkeit zu einer abgeschloffenen vollskändigen Kreisverfassung in sich. Schon die Städteordnung von 1808 hat die
"großen" Städte hervorgehoben und mit einigen Borrechten ausgestattet, nur ist die damals vorgenommene Abgrenzung einer Einwohnerzahl von 10,000 für die heutigen Berhältnisse zu niedrig. Für die

28 Städte über 25,000 Seelen, und noch für einzelne darunterstehende wird sich nach heutigen Berhältnissen die Anerkennung als selbständiger Kreisverband für die Schule, wie für die Polizei-, Armen-, Wegever-waltung rechtsertigen. Die gesehliche Selbständigkeit der Kreisverbände wird diesen Städten unmittelbar zu statten kommen.

- 2. Die Mehrzahl ber mittleren und fleineren Stabte fann ihr bereits geordnetes Schulfpstem beibehalten und gesonderte Schulverwaltungsbezirke innerhalb bes Rreifes bilben. 3hr Anfcluß an die Rreisverwaltung wird aber im Sinne der Selbstverwaltung erforderlich, um in den Fällen, in welchen bisber die Genehmigung und Bestätigung der Staatsbehörden zu Magregeln der äußeren Schulverwaltung erfordert wurde, dafür die Genehmigung der Rreis-Schul= Commission (Abschn. IX) zu substituiren, in welcher nun auch die Stabte ju vertreten fein werben, mit einem Antheil an ben General= kosten ber Rreisschulverwaltung. Diese Berbindung ift nicht nur aus allgemeinen politischen Gründen rathsam, sondern nabezu unentbehrlich, um für die Rreis = Schulcommissionen die Intelligenz der Städte zu gewinnen und umgekehrt. Unter Beibehaltung eines gesonderten Ctats und gesonderter Lokalverwaltung für die Stadtschulen wird also die Centralverwaltung des Schulwesens im Kreise, namentlich von der Seite bes Personals aus, eine gemeinschaftliche sein konnen und muffen.
- 3. Für die fleinften Städte wird fich der Befichtspunkt ber Gemeinfamkeit fogar als ein zwingender herausstellen. Wir haben unter ben fogenannten "Städten" jur Beit 46 Ortichaften unter 1000 Seelen, im Banzen 282 Ortschaften unter 2000 Seelen, welche in der alten Gesellschaftsordnung die formalen Rechte von Stadtcorporationen zu Unrecht erhalten haben. Wie ber beutsche Feubalismus alles Staatliche zu zwerahaften Bilbungen zersplittert bat, fo figuriren hier eine Anzahl Stadtgemeinden auf gleicher Stufe mit den lebens= unfähigen Dorfgemeinden. Sobald es mit dem Syftem der Selbstverwaltung Ernft wird, wird fich ergeben, daß biese Pseudo-Städte weder ben Anforderungen an Steuern, noch an Ghrenamter genügen, noch einen Beamten von höherer Bildung ale Burgermeifter zu befolden Sobald das Gefet die nothwendigen Anforderungen stellt. werben solche Stadtgemeinden ihre Incorporation in die Rreisverwal= tung allmälig felbft nachfuchen.

Soweit die Städte demgemäß eine coordinirte Schul= verwaltung im Kreisverbande führen, kommt ihnen ein entsprechender Antheil an der Kreisvertretung und der ständigen Kreisbehörde zu. In erhöhtem Maße wird sich diese Bertretung aus der gemeinsamen Armen- und Wegeverwaltung ergeben. Da die Verbinbung mit dem Kreisverband aber auf dem Grundsat der gleichen Steuerpflicht beruht, so ergiebt sich, daß auch die Stadtverbande nach dem Verhälniß ihrer Steuermassen an der Kreisvertretung zu betheiligen sind.

Nach diesen Gesichtspunkten würden zunächst die kleinen Städte mit wenigstens einem Bertreter der Kreisvertretung hinzuzusügen sein. Für die größeren Städte bestimmt sich das Berhältniß zur Schuls wie zur Beges, Armenverwaltung zr. nach ihrer Gesammtsteuermasse, so lange noch die städtischen Steuern als Zuschläge zu den Staatssteuern auftreten. Die Stimmzahl solcher Städte bemißt sich dem entsprechend nach der Gesammtsumme ihrer directen Steuern zu denen des Kreises. Für die Wahlen der städtischen Kreisverordneten bedarf es keiner Neuersindung: die Wahl kann durch die bestehenden Stadtversordnetenversammlungen erfolgen.

Das Resultat bieser Borschläge für die Kreisvertretung ift, vorbehaltlich der Fassung nach Gesetzengraphen:

Zur Repräsentation des Kreises für die Schulverwaltung (und für die übrigen Gebiete des selfgovernment) wird eine Versammlung von Kreisverordneten gebildet, zu welcher

- 1. die Landgemeinden und Gutsbezirke eine Anzahl von 24—48 Kreisverordneten nach den bestehenden Geseßen über die preußische Landesvertretung;
- 2. die Stadtgemeinden wenigstens 1 Kreisverordnesten, die größeren so viel Kreisverordnete, wie nach Bershältniß des Gesammtbetrages ihrer directen Steuern auf sie fallen, durch die Stadtverordnetenversammlungen zu mählen haben.

Der Kreisversammlung gebührt die Feststellung des Gesammtetats der Verwaltung, die Bewilligung der ors dentlichen und außerordentlichen Ausgaben und Anleishen, die Prüfung und Decharge der Rechnungen, und die Betheiligung an der Verwaltung unter den nachfolgens den Maßgaben für die Vildung der Kreisschulcommission und der Lokalcuratorien.

IX.

Die verwaltenbe Kreis=Schulcommission.

So bedeutungsvoll die Beschließung der Kreisvertretungen für den Etat des Schulwesens und die Ordnung des Rechnungswesens sein wird, so kann doch die gewählte Kreisversammlung nicht selbst verwaltender Körver sein.

Nachhaltiger noch wird sich die actuelle Verwaltung bes Kreis = Shulwesens für die Wiedererweckung des Gemeinsinns erweisen. Mit dieser persönlichen Verwaltungsthätigkeit erst beginnt die eigentliche Selbstverwaltung; ja das historische solfgovernment in England beschränkt sich sogar auf diese Verwaltung, und hat eine Ergänzung durch gewählte Boards erst im XIX. Jahrhundert erhalten. In unseren Städten sind die lebensfähigen Verwaltungsorgane in den Magistraten längst vorhanden. Es kommt also darauf an, für Kreisverband und Landgemeinden das bisher Fehlende nachzuholen, und dabei die reichen Ersahrungen zu benutzen, welche unsere Stadtverwaltungen darbieten; nebenbei auch wohl die Ersahrungen Englands.

Die Selbstverwaltung im heutigen Staat ift aber unabanderlich und in jeder Gestalt eine Verwaltung nach Gesegen. Db und wie die Armen im Gemeindeverband zu verpflegen, ob und wie die Bege zu erhalten, ob und wie der Schulzwang zu üben und der -Plan der Bolksichule auszuführen sei; das Gesammtspftem der Sicher= beites und Boblfahrtspolizei, das ganze Syftem der Aufbringung der Geldmittel, und ebenso das übrige Gebiet ber heutigen Selbstverwaltung, fann heute nicht mehr abhängig fein von endgültigen lokal= Beschlüssen der Kreis-, Stadt- und Dorfgemeinden. Das selfgovernment ift nach Entstehung und Wefen eben eine folche Berwaltung nach Gesegen, im Unterschied von den mittelalterlichen Gemeinden und Genoffenschaften, welche ihre jura propria als Privatrechte handhabten. Trop aller Mißverständnisse über Selbstverwaltung will auch wohl feine heutige Richtung im Ernft zu dem Mittelalter zurudzukehren und die mühiam errungene Staatsordnung wieder in autonomische Ge= meinden, Genoffenschaften und Rirchen zerspalten. Die practische Nebung des selfgovernment gerade wird Deutschland wie England bavor bemahren, die einmal gewonnene politische Ginheit des Billens der Nation, — die einheitliche gesetzgebende Gewalt, — nicht wieder in Bruchstücke particulärer Autonomien aufzulösen; die verschiedenen Besitz-, Erwerbsklassen und geistigen Berufe nicht wieder wie im Mittelalter sich ihre eigenen Gesetze geben zu lassen. Das System des selfgovernment consolidirt vielmehr die bisher mangelhafte Einordnung des älteren seudalen und privatrechtlichen Genossenschaftswesens unter die Lebensbedingungen des modernen Staats, in die einheitlichen Militair-, Gerichts-, Polizei-, Finanz- und Kirchenhoheit. Es gieht daher im ganzen System des selfgovernment nur Verwaltungen durch verantwortliche Aemter, ohne welche eine Regierung nach Gessehen, eine parlamentarische Versassung unmöglich ist.

Insbesondere gilt dies von der Shulverwaltung. Die durchsgreisenden gesetzlichen Maximen, welche das preußische Schulwesen seit dem XVIII. Jahrhundert bestimmen, der gesetzliche Schulzwang, die Parität der anerkannten Kirchen, die Durchführung der Schullast als gemeiner Last mit allen ihren Consequenzen sind nur aussührbar durch verantwortliche Aemter, und ergeben folgende Gestalt einer Kreiss-Schulbehörde, welche ihren Sip in der Kreisstadt, ihre Einheit in dem Kreisslandrath sinden wird.

- 1. Der Landrath muß Mitglied der verwaltenden Schulbehörde bleiben, nicht nur zur handhabung des Schulzwangs durch das obrigkeitliche Amt, sondern zum Zweck allgemeiner Controlle der Geseschmäßigkeit und gleichmäßiger Ausführung der allgemeinen Reguslative, zur Erhaltung der Einheit in dem Gesammtspftem der Kreisverwaltung. Die Administration darf sich aber nicht nach, französischem Muster auf den Staatscommissar beschränken. Sie muß vielmehr concurrirend und mitverwaltend die Elemente des selfgovernment durch Ehrenämter in sich aufnehmrn. Die Schulcommission wird baher
- 2. mindestens einen "Kreisamtmann" und ein städtisches Magistratsmitglied in sich aufnehmen muffen. Es wird sich unten (Abschn. X.) ergeben, daß die Lokalverwaltung des Kreises übershaupt einer Gruppirung in "Kreisämter" bedarf, in welchen ein Kreissamtmann als Ehrenamt die Stellung des Landraths in der Polizeis, Armen= und Wegeverwaltung für seinen Bezirk einzunehmen haben wird. Erst durch diese höheren verwaltenden Ehrenämter erhält das professionelle Beamtenthum in Preußen das ebenbürtige Gegengewicht, welches bisher gefehlt hat.
- 3. Die gesetsliche Stellung des Religionsunterrichts als wesentlicher Theil des Schulplans erfordert den Zutritt eines Geistlichen der in dem Kreisverband vorherrschenden Confession. Die bis-

berige Einrichtung, welche bem evangelischen Superintenbenten und bem fatholifchen Erapriefter als folden gum Schulinspector beruft, erweckt aber die unberechtigte Borftellung, als ob die Schulverwaltung einen Theil der Kirchenregierung bilbe, mit einer langen Reihe von unberechtigten Folgerungen. Der evangelische Superintendent ift ohnebin überlaftet mit geiftlichen Bermaltungsgeschäften. Es ist an sich zufällig, ob ber Zwischenbeamte ber kirchlichen Regierung gerade die Neigung und den Beruf hat, Schulen zu inspiciren. Sicher ift aber in jedem Rreife ein Geiftlicher zu finden, der mit Berftandniß, Liebe und Eifer der oberen Schulverwaltung sich widmen kann und will, sei es der Superintendent oder ein anderer. Schon seit 100 Jahren hat die preußische Gesetgebung diesen richtigen Gesichtspunkt verfolgt, aber ftets mit zaghafter Ermägung, ob der geiftlichen Sierarchie nicht zu nahe getreten werde, wenn die Staatsbehörde einen anderen als ben Prafes ber Beiftlichfeit bes Rreifes ernenne.*) Diese Erwäqungen fallen weg, sobald das geiftliche Mitglied in den collegialischen Berband fraft eines Vertrauensamts der Kreisverwaltung eintritt. bem Rreise, welcher die Geiftlichkeit nach ihrem praktischen Wirken in

^{*)} Schon das Allgemeine Schul-Reglement von 1763, §§ 3. 13. und das fatholifche Schul-Reglement für Schleffen von 1801, § 51. hatten die Trennung des Kreisschulinspektorats von der Person des Superintendenten resp. Erzprieftere vorbehalten, um nach Umftanben einen besonbere geeigneten Beiftlichen gewinnen ju fonnen. Allein ba es an einer geordneten Rreis: Schulbeborbe fehlte, fo mußte von außen ber die Staate behörde burch ein un mittelbares Ernennungs: recht eingreifen, bei welchem ber firchenversaffungemäßige Borfteber nicht wohl umgangen werden tonnte, ohne ben Schein gu erweden, ale ob ber Staat aus politifchen Motiven in die Rirchenverfaffung eingriffe. Die Praris blieb baber babei, bie Rreis-Schulinspettion mit ber Superintendentur zu verbinden , so menia geeignet und geneigt viele Superintendenten dazu maren. Die preußische Berwaltung ift über biefes Schmanken nie binausgekommen, die Schulinspektion eigentlich trennen, und boch auch wieder nicht trennen zu wollen. In diesem Sinne lautet ein Circ .- Refcr. vom 22. April 1823 (Annalen VII. S. 292). Charafteriftifc ift die Neußerung in einem alteren Erlaß: "Auch will das Departement ber geiftlichen und Schul Deputation im Allgemeinen anheimgeben, wenn etwa Superintendenten zu viel Arbeit haben, um neben ben Beschäften ber firchlichen Inspettion auch bie Schul Inspettion mit gehöriger Thatigfeit, Sorgfalt und Energie mahrjunehmen, ober fich Beifiliche von vorzuglicher Renntniß bes Schulwefens und lebhaftem Intereffe fur baffelbe vorfinden, die in einem größeren Wirkungefreise ibm Nuten ichaffen und allgemeinen Gifer bafur anregen, auch zur Belehrung und Berbefferung ber Schullehrer felbft wirfen tonnten, folde Manner mit vorfichtiger Rudfict barauf, bag bie Superintenbenten bies nicht in einem für fie nach : theiligen Lichte erblicken, und teine Rollifion mit ihnen badurch entstehe, bem Departement ju Schulinspettoren vorzuschlagen.

Lehre und Seelsorge kennt, wird man den rechten Mann zu sinden wissen, der an dieser Stelle eben nicht Kirchenregierung, sondern Schulverwaltung übernehmen soll. Um für die Confession der Minorität die mögliche Parität zu wahren, wird sich die gesetliche Regel empsehlen, daß auch ein Geistlicher der Confession der Minderheit zur Schulcommission gehören muß, sobald diese Minderheit zur Zeit ein Drittel der Einwohnerzahl des Kreises erreicht.

- 4. Ein praktischer Schulmann, sei es der Director oder Rector des Gymnasiums, der Realschule, höheren Bürgerschule, Mittelschule oder ein anderer für das höhere Schulamt ausgebildete Lehrer gehört von Berufswegen zur Oberleitung des Kreisschulwesens. Es konnte dies Element bisher nur deshalb nicht zur Geltung kommen, weil dem Kreise eine Organisation nach Grundsähen der Selbstverswaltung fehlte.
- 5. Mindestens zwei Mitglieder der gemählten Kreisverwaltung gehören zur Schulcommission behufs der Controlle der Steuerverwendung; zugleich werden damit neue Elemente der Intelligenz gewonnen durch Auswahl von Männern, welche Beruf und Neigung zur Schulverwaltung haben.
- 6. Nach Analogie der Bürgerbeputirten in den städtischen Berwaltungsdeputationen wird es sich empsehlen ein oder zwei Stellen zur Cooptation besonders geeigneter Kreiseingesessenen offen zu lassen, in welchen nach den Ersahrungen der städtischen Verwaltung oft gerade Specialcapacitäten zu gewinnen sind.

Nach einer in den Stadtverwaltungen bewährten Praxis bildet man solche Commissionen in der Art, daß der Borsipende die geeigneten Mitglieder der Kreisversammlung vorschlägt, und diese die Borsschläge bestätigt oder auch amendirt.

Es entsteht auf diesem Wege eine Schulcommission, welche auch in den größten Kreisverbänden die Zahlen von 8—12 Mitglies dern nicht überschreiten sollte. Die durchgehends knappe Bemessung der Zahlen ist nothwendig, weil alle Communalverwaltungen dahin neigen, ihre Verwaltungskörper viel zu zahlreich und schwerfällig zu formiren, was im Kreisverband um so nachtheiliger wirkt, als der entsernte Wohnsig der Mitglieder ohnehin das öftere Zusammentreten erschwert. Die übergroßen Verwaltungsdeputationen lösen das Gessühl der persönlichen Verantwortlichkeit für eine gesehmäßige Verwaltung zulet in der That auf.

Erft die so nach gesetzlichen Regeln für die Geschäfte fors mirten Verwaltungskörper bilden das wirkliche selfgovernment,

wie es in ber englischen Staatsbildung verstanden wird. Entscheidenber als die englischen Analogien werben für uns aber die deutschen Erfahrungen sein, welche mit ben collegialischen Magistraten in biefer Richtung gemacht find. Der Geift des Berufseifers und der Pflicht= treue bildet fich in solchen Körperschaften, sobald fie in richtiger Auswahl collegialisch mit einander zu arbeiten sich gewöhnen. Die ihnen anvertrauten wichtigen Berufspflichten erweden auch ben Gifer und das Interesse. Es gilt das als Eigenthümlichkeit des Nationalcharakters von allen Theilen der deutschen Lokalverwaltungen. Auf diesem Bege wird das wirklich entstehen, mas ber preußische Schulgesegentwurf von 1819 fuchte, wofür er nur die rechte Form nicht zu finden mußte: "ein Bufamm enwirken ber verschiebenen Glemente um bas Band zwischen dem Bolte und der Schule immer fester und so innig zu knupfen, daß biefe immer mehr als ein erganzender Beftandtheil bes öffentlichen Lebens vom Bolte betrachtet und als folder von ihm getragen, gepflegt und geförbert wurde." (Aftenftucke S. 30.)

Um dies Resultat zu erreichen ist es aber nothwendig, das Festkleben am Kleingemeindenthum und an kleinlichen Verhältnissen aufzugeben, und aus den ganzen Kreisverbänden den Verwaltungskörper zu bilden, für welchen in den zerrissenen Gliedern verkümmerter Stadtgemeinden, Dorfgemeinden, Gutsbezirke und Vorwerke die willigen und intelligenten Elemente nur sporadisch vorhanden sind.

Das Resultat dieser Zusammensetzung wird also eine Schulcommission sein, umfassend den Kreislandrath, 1-2 Kreisamtmänner, 1 städtisches Magistratsmitzglied, 1-2 Geistliche, 1 practischen Schulmann, 2-3 Kreisverordnete, 1-2 Specialbeputirte.

Hat die Gesetzebung in der Bildung der Stadtmagistrate und in dem englischen selfgovernment wirklich die Elemente getroffen, auf welche es in der Kreisverwaltung der Bolksschule ankommt, so werden der Kreisbehörde die Geschäfte der Lokalverwaltung auch voll und selbständig übertragen werden können. Die wichtigsten Elemente einer Controlle, welche bisher von außen her durch die Staatsverwaltungsbehörden herangebracht wurden, werden im System des selfgovernment durch das Gesetz in die Lokalverwaltung selbst hineinzgelegt, und es beginnt damit die erstrebte Selbständigkeit von Rezgierungsz, Schulz und Centralbehörden, welche eine so zusammengefügte Kreisbehörde in ihrem Zusammenwirken mit der Kreisverwaltung wirksam zu behaupten vermag.

Die Functionen der Kreis-Schulcommiffion werden sich

aus einer Zusammenfassung der Geschäfte ergeben, welche schon jest in den großstädtischen Schul-Deputationen concentrirt sind, welche in Folge der vielseitigen Zusammensetzung der Kreisbehörde aber wesentlich dahin erweitert werden können:

Die Anstellung ber Bolks chullehrer aus den mit einem Befähigungsattest ber Staatsbehörden versehenen Bewerbern,
— an Stelle des "Schulpatronats," welches mit der Kreisschulverwaltung erlischt, — und an Stelle der Staatsbehörden, deren Anstellungsrecht (patronage) im constitutionellen Staat decentralisitt werden muß;

die Disciplin und das Ordnungsstrafrecht über das Personal der Lehrer mit Recurs an die Staatsbehörden;

die Entlassung und unfreiwillige Pensionirung ber Lehrer mit Recurs an die Staatsbehörden;

bie vorbereitende Aufstellung der Etats der Schulgehalte, sachlichen Bedürfnisse und der Baufonds zur Genehmigung der Kreisversammlung;

die Vermögensverwaltung der Bolksschule mit den Rechten privilegirter Korporationen;

die Befugniß ber Inspection einer jeden Schule für die Mitglieder der Schul-Commission sammt oder sonders und das Recht, den Lotal-Curatorien Aufträge zu ertheilen und Bericht zu fordern;

die sonstigen Rechte ber äußern und innern Schulsverwaltung, wie sie bisher ben größeren städtischen SchulsDeputationen in weiterem Umfang zugestanden sind, mit Borbehalt ber für die Staatsinspection (Absch. XI.) unentbehrslichen Rechte.

Die umfangreichen Befugnisse einer solchen Verwaltung, die allseitige Kenntnis von den Einzelheiten, das Recht der Verfügung über die Anstellungen und über die Geldmittel erzeugt das Interesse, das Gefühl der Selbständigkeit, und mit der Gewohnheit der Gesschäftsführung auch die zur Selbstverwaltung gehörige Geschäftstüchtigkeit. Wenn alle bisherigen Anläuse dazu noch nicht geführt haben, so lag das Haupthinderniß in der Erbschaft unserer seudalen Vergangenheit, welche Städte und Land, und auf dem Lande die zersbröckelten Reste eines Gemeindelebens in Dorsschaften und Gutsbedzirken zu einem Ganzen zusammenzusassen sich nicht entschließen konnte. Es kam dazu aber auch eine irrige Vorstellung von englischem Parlamentswesen und selfgovernment, welche eine Kreisverwaltung

aus blok gewählten Repräsentanten bilben wollte, - eine Repräsen= tation, welche nur Beschluffe faffen foll, die dann der adminiftrirende Beamte (Landrath) "auszuführen" hätte. Gerade diese Borftellung ift es, welche zu bem verflachten, haltlofen Spftem ber frangofischen Bürgermeistereien und der conseils d'arrondissement führt. zeigt sich alsbald, daß der Unter = Präfect oder Landrath kein bloßer Ausführungsbeamte ber Befchluffe ber Kreisversammlung fein kann, daß er vielmehr in erfter Stelle ausführendes Organ ber gandes= gesetze und der Staatsverwaltung bleibt. Alle wichtigen Functionen concentriren sich daher alsbald in dem Unterpräfecten als commissaire départi der Staatsverwaltung, und das vermeintliche Kreisparlament wird zu einer becorativen Umgebung der Büreaukratie, zu einem berathenden conseil, für welches man bis heute nach ernstlichen Berufsgeschäften vergeblich sucht. Der Typus ber Burgermeifterei mit bem administrirenden Einzelbeamten, umgeben von dem communalen conseil, ift der Ausdruck ber einseitigen Auffassung ber modernen Erwerbsgefellschaft, welche im Communalleben nur beschließen, nicht mitarbeiten Es follte überhaupt nicht verkannt werden, daß es die Glemente des selfgovernment (der stehende collegialische Magistrat und die Berwaltungebeputationen) find, welche bas preußische Städtewesen vor bem Berfinken in die subalterne Stellung der neuenglischen boards und der frangofischen Gemeinderathe bewahrt haben.

Bu den städtischen Schulbehörden wird die Kreisschulcommission nach den oben entwickelten Gesichtspunkten ergänzend hinzutreten. Die großen Städte, mit den Rechten eines Kreisverbandes für sich, werden das Mehr erhalten, welches in der obigen Stellung der Kreisschulcommission liegt. Für die übrigen Städte kann die gesonderte Berwaltung durch Magistrate und Stadtschuldeputationen fortdauern mit der Maßgabe, daß die bisher von Regierungen und Schulcollegien geübten Zustimmungsrechte auf die Kreisschulcommission übergehen, soweit sie in deren Competenz nach obiger Begrenzung enthalten sind.

X.

Die Schul-Curatorien der Amtsbezirke.

Bon jeber ist die Nothwendiakeit anerkannt worden, die einzel= nen Ortsiculen unter eine lokale Schulinspection zu ftellen. Das General=Schulreglement von 1763 und die katholischen Schulreglements für Schlefien v. 1765 §§ 38. 43 ff., Regl. v. 1801, § 48. machten, ben hiftorischen Berhältniffen entsprechend, ben Ortegeistlichen zur hauptperson ber Oberaufficht. Das A. L.= R. II, 12. bewahrt awar dem Ortsgeiftlichen diese Stellung (§ 49), nennt aber daneben die Ortsobrigkeit, die Rirchenvorfteber, Schulzen und Dorfgerichte (§§ 12-17. 27. 47. 48), ohne speziellere Scheidung ber einzelnen Func-In Schlefien hatte das Regl. v. 1801, § 49. zwei ge= wählte Schulvorfteber für jebe Ortsichule bingugefügt, wie folde auch in ber Kurmark vorkamen. Später wurde durch ein Rescript bes Unterrichts = Departements v. 28. Oft. 1812 biefe Borfchrift für bas Land generalifirt. Der Borftand jeder Schule foll bestehen aus bem "Patron", aus bem Prediger, und nach Berhältniß des Umfangs der Societät aus zwei bis vier Familienvätern, unter benen, wo es angeht, der Schulze des Ortes fein muß. Ift die Schule Roniglichen Patronats, fo bedarf es im Borftande feines Bertreters desfelben. Der Prediger foll vornehmlich für das Innere des Schulmefens Sorge tragen; die übrigen Borfteber für bas Aeußere. Die naberen Berhaltniffe und Geschäfte ber Schulvorftande werden in einer beigefügten Inftruction bestimmt, beren weitere Ausführung den Provinzial=Regierungen überlaffen bleibt.

Als ständige Mitglieder des Vorstandes werden bezeichnet: ber Patron, der Geistliche und der Schulze oder der Gemeindevorsteher; letterer jedoch nicht in allen Instructionen, insbesondere nicht in der ministeriellen unbedingt als solcher.

Neber die Bahl der wechselnden Mitglieder, als welche in ber Regel 2 bis 4 Familienväter genannt werden, lauten die provinziellen Instructionen verschieden. Die Amtsführung der gewählten Schulvorsteher soll eine sechsjährige sein.

So lange Zeit diese wohlgemeinten Einrichtungen in Preußen bestehen, so wird doch ziemlich allgemein anerkannt, daß die Schulvorstände sich wenig wirksam erwiesen haben, daß selbst ihr Dasein dem

. عـــد تــندخــ

Publikum oft wenig bekannt ift. Unverkennbar sind alle Elemente ihrer Zusammensepung zu einem wirksamen Curatorium wenig geeignet.

Der Lotalgeiftliche mar in unferer abgeschloffenen Dorfverfassung allerdings ber einzige homo literatus, auf welchen gerechnet werden konnte, wenn nun einmal jede Dorficule ihr eigenes Curatorium haben follte. Allein die Boraussehung, baf jeder theologisch ge= bildete Mann auch die Neigung und die Fähigkeit zu einer Schulaufficht haben follte, erwies fich als irrig. Noch folgenreicher wurde bas Migverständnig, daß bas geiftliche Amt als foldes der Schule vor= gefest fei, und daß diefe Schulleitung folgerecht durch Bifchofe, General-Superintendenten und Confistorien hindurch fich in die ganze Sierarchie der Kirche zu erstrecken habe. Im Widerspruch mit den Gefepen consolidirte fich dadurch die Unterwürfigkeit der Elementar-Schule unter die Kirche. Sie war that sächlich vorhanden durch das ganze Land in der Stellung der gesammten Ortsgeiftlichkeit, der Superintenbenten und ber Erzpriefter. Sie war noch weitergehend vorhanden in den Vorstellungen des geiftlichen Personals, welches die überall mit feinem Amt verbundenen Funktionen auch für fein tirchen amtliches Recht hielt. Es ging damit wohl, wo die thatfachliche Neber= legenheit der Bildung und der gute Wille des Geiftlichen für die Ortsschule zusammentrafen: die Vorgesettenstellung wurde aber oft gerade von folden Geiftlichen am ftartften betont, welche für das Gedeihen ber Schule durch ihre eigene Mitthatigfeit am wenigsten beitrugen. Die daraus entstehende Reibung und Unklarheit im Verhältniß zwischen Schule und Rirche werden nie zu heben fein, fo lange das Dorfpastorat von Amts wegen Curator ber Schule bleiben foll.

Der sogenannte Schulpatron ferner konnte ein angesehenes, intelligentes Glied eines Schulcuratoriums sein: allein der Schulpatronat hatte überhaupt keine allgemeine gesehliche Stellung; er war thatsächlich sehr ungleich vertheilt, und hatte oft ungemein wenig Neisung zu einer Schulthätigkeit. Der Begriff des Schulpatronats ist bei einer Neuregelung der Verhältnisse überhaupt nicht zu halten.

Der Dorfschulze als solcher war nach Bilbungsstufe und personlicher Neigung zu einer Schulcuratel oft recht wenig berufen.

Die zwei bis vier Hausväter endlich, welche in jedem Dorfe oder Gutsbezirke gewählt werden sollten, waren meistens Bauern, Tagelöhner oder andere kleine Leute, die ihr Amt oft lässig, oft recht engherzig verwalteten; Personen, welche nicht selten nach dem Hauptgesichtspunkte gewählt wurden, eine Erhöhung des Lehrereinkommens und jede andere Bermehrung der Schullasten von der Dorfschaft

abzuwehren. Die so gestellten "Familienväter" konnten kein Gegengewicht gegen die einseitige Geltendmachung clericaler Standpunkte im Schulvorstande bilden; am wenigsten konnten sie für Streitpunkte zwischen dem Schullehrer und dem Ortsgeistlichen eine vermittelnde Autorität bilden.

In Summa waren die wohl 80,000 Personen, welche man im ganzen Lande zu den Schulvorständen heranzog, ein wenig wirksames, der Schule wenig förderliches Personal. Der Grundsehler lag hier, wie in allen communalen Dingen, in der Basis, in der Lebensunfähigkeit zwerghafter Dorfgemeinden und Gutsbezirke. Es sehlt dem Dorfcuratorium die nöthige Intelligenz und das nöthige Ansehn, da die zur Aussicht geeigneten Personen in unseren ländlichen Schulzgemeinden nur sporadisch vorhanden sein können.

Worauf es ankommt, ift für das platte Land den communalen Verband und den Communal sinn zu schaffen, welchen unsere Städte durch ihre Entwickelung voraushaben. Sind unsere Landgemeinden durch ihre Kleinheit und völlige Ungleichartigkeit dazu unfähig: so müssen sie Sähigkeit gewinnen durch eine ihren Bedürfnissen entsprechende Combination. Es ist gewiß, daß die Elemente eines Local = Curatoriums, welche in einer einzelnen Dorfschaft mangelhaft oder gar nicht vorhanden sind, in Durchschnittsgruppen von etwa 10-15 Dorfschaften und Gutsbezirken zu sinden sein werden.

Die Sprödigkeit, mit welcher sich die Elemente unserer rusticalen Gemeinden gegen einander verhalten, würde nun aber (wie eben außegeführt) eine Zusammenpressung solcher Gruppen zu sogenannten Gessammtgemeinden mit gemeinsamen Gemeindelasten und Vermögenßerechten zu einer unabsehbar schwierigen, und zulest wilkürlichen und ephemeren Schöpfung machen. Es kommt vielmehr nur auf eine Vereinigung für die Erfüllung der unmittelbar gebotenen, nächesten Communalaufgaben an.

Die nächstliegende Aufgabe des platten Landes ist aber Reubildung der Orts = Polizeiverwaltung, für welche die noch bestehende "Gutspolizei" längst unhaltbar geworden ist. Es ist das allseitige Interesse Gemeinbelebens, zu verhüten, daß bei der Neubildung die Ortspolizei nicht in die Hände besoldeter Districtscommissarien, Polizeicommissarien, Bürgermeister und anderer kleiner aus dem Büreaudienst gebildeter Aemter falle, welche den entscheidenden Unterbau des "Polizeistaats" bilden. An diesem maßgebenden Punkt muß durch unabhängige Ehrenämter dem Monopol der Bureaukratie ein Gegengewicht geschaffen werden, wenn überhaupt die dureaukratische

Bersetzung bes conftitutionellen Staats abgewehrt werben foll. Die Bezirke der Ehrenämter durfen mit Rudfict auf den nothwendia mäßigen Umfang der Amtsgeschäfte, und nach den in verschiedenen deutiden Landestheilen ichon gemachten Erfahrungen, nicht zu groß fein. Bir werben bemnach, um über bas Spftem ber Gutspolizei binauszukommen, den Magftab der Dorf- und Gutsbezirke etwa verzehnfachen und Amtsbezirke von 2000 bis 6000 Seelen zu bilden haben. burch welche die Landgemeinden ungefähr ben Umfang an Perfonalund Steuerfraft gewinnen, welcher in den beutschen Stadtverfassungen fic als lebensfähig erwiesen bat. — Die Lebensfrage bleibt in jedem Kalle, daß der Kreisamtmann grundfählich ein Ehrenamt verwalte, um die der Selbstthätigkeit entwöhnten besitzenden Rlaffen des platten Landes wie die der Städte in die Verwaltung des Nachbarverbandes bineinzuziehen. Dhne biefe perfonliche Betheiligung ber gebilbeten Rlaffen an der Einzelverwaltung der lokalen Geschäfte finkt alles Ge= meindeleben in den subalternen Charafter der frangofischen Lokalverwaltung berab, an der nichts gebeffert wird, wenn man auch die Unter-Prafectur bes Unter = Prafecten eine "Burgermeifterei" nennt. Sobald auch nur ein Theil ber obrigfeitlichen Aemter mit gering befoldeten Schreibern beset wird, findet sich Niemand mehr um die übrigen als Chrenamt zu übernehmen.

Mit den Rreisämtern und dem Rreisamtmann gewinnen bie bisher zerriffenen gandgemeinden bas verwaltungsfähige Element, welches die Städte in ihren Rathsberrn und Bezirksvorstehern befinen. Soll aber diefe analoge Amtoftellung entwidelungsfähig werden, fo ift es nicht zuläffig, ben Rreisamtmann auf die bisherigen Geschäfte ber "Ortspolizei" zu beschränken, welche weniger durch Geset als durch Praris in eine fo unselbständige Stellung berabgedruckt find, daß man fie nicht Männern von boberer Bilbung anbieten fann. Aus bem Schreiberdienst ländlicher "Polizeiverwalter" ift ein für allemal kein Ehrenamt zu bilden. Dem Kreisamtmann wird vielmehr als "ftell= vertretendem Landrath für feinen Amtebegirt" der Theil ber Landtage= geschäfte aufgetragen werden muffen, der fich für einen Amtsbezirk becentralifiren läßt. Erft durch eine amtlich und gefellschaftlich dem Landrath coordinirte Stellung entfteht von unten herauf das ebenbürtige Gegengewicht gegen das berufsmäßige Beamtenthum, welches der constitutionellen Verfassung und Verwaltung in Preußen zur Zeit noch fehlt.

In dem Amtsbezirk und in dem Kreisamtmann ist dann die Forsmation vorhanden, an welche die Curatorien der Landschule sich anzulehenen haben in folgender Zusammensetzung:

- 1. Der Kreisamtmann gehört dazu als örtliche Polizeiobrigkeit, zur Handhabung des gesetzlichen Schulzwanges und zur allgemeinen Controlle einer gesetzmäßigen Schulverwaltung; es wird damit auch das Element der Autorität und der Intelligenz wiedergewonnen, welsches durch die Aushebung des "Schulpatronats" wegfällt.
- 2. Ein Geistlicher der im Amtsbezirk vorherrschenden Confession, (und wo möglich ein zweiter Geistlicher der in der Minderheit besindlichen Confession, wo diese 1/3 der Einwohnerzahl des Amtsbezirks erreicht) mit Rücksicht auf den Religionsunterricht, und zugleich als ein bedeutungsvolles Element der Intelligenz für die Beaufsichtigung der Volksschule. Der Unterschied von dem bisherigen Verhältniß ist, daß der größere Amtsbezirk die Wahl unter einer Mehrheit von Geistlichen gestattet, unter welchen nun der am meisten geeignete und geneigte dem Schulcuratorium hinzutreten wird. Zugleich fällt damit der Schein hinweg, als ob die Schule der Amtshierarchie der Kirche als solcher untergeben wäre. *)
- 3. Ein praktischer Schulmann, aus den bei der Kreisschulscommission erörterten Gründen. Es war dies längst ein ausgesprochener Wunsch des Lehrerstandes. Wo man indessen den Dorsschullehrer wirklich zum Mitglied des örtlichen Vorstandes gemacht hat, ist daraus keine Belebung, sondern nicht selten eine völlige Inactivität der ganzen Einrichtung hervorgegangen. Das unmittelbare Interesse und die Kleinslicheit aller persönlichen Verhältnisse in einer Dorsschaft machen die Hindeit aller persönlichen Verhältnisse in einen Dorsschaft unangemessen. Erst die Auswahl unter einer Mehrheit von Lehrern in einem Amtsbezirk wird es ermöglichen, den geeigneteren Mann zu sinden, der in Verbindung mit dem Geistlichen und mehren höhergebildeten Männern zu einer objectiven Behandlung der Schulgeschäfte mitzuwirken vermag.
- 4. Der Kreisabgeordnete, ober die mehren im Amtsbezirf anfäsigen Rreisabgeordneten, find zur Controlle der Steuerverwendung

^{*)} Daß biese Gestaltung ebenbeshalb ben Ansprüchen ber Kirchenregierung nicht genügt, kann schon hier bemerkt werden. "Die bemokratische Anslicht", — schreibt ber Bischof von Münster unter dem 15. Mai 1846 an den Oberprästdenten ber Provinz, — "als wenn der kirchliche Einfluß lediglich im Psarramte beruhe, ist der katholischen Kirche von jeher fremd gewesen. Der religibse Einfluß der Psarrer muß gestüht und geleitet werden durch die Autorität des Bischoses, sowie der Einfluß des Bischoses nur von seiner Verbindung mit der allgemeinen Kirche Kraft und Segen empfängt. Die ganze Kirche ist ein lebendiger Organismus, desse einzelne Glieder nur in der Verbindung mit dem Haupte und dem ganzen Leibe das religiöse Leben bewahren."

und zur allgemeinen Controlle ber örtlichen Schulverwaltung die geeigeneten Vertrauensmänner. Es werden vermöge dieses Grundsates alle gewählten Areisverordneten an der lokalen Schulverwaltung (analog auch an der Armenverwaltung, Wegeverwaltung u. s. w.) betheiligt werben, und schon die Entwickelung der preußischen Städteordnungen zeigt, daß die Betheiligung der Gewählten an den Verwaltung sgeschäften das eigentliche Lebensprinzip der Communalvertretung enthält. Die Einzelverwaltung durch Vertrauensmänner der Gemeinde in geeigneter Geschäftsvertheilung gestaltet sich zwar etwas schwerfälliger, aber auch zuverlässiger, wirksamer und für den Gemeinsinn sörderlicher, als die bureaukratische Verwaltung durch kleine besoldete Beamte.

5. Nach Analogie der Bürgerbeputirten wird noch die Beisordnung eines oder zweier besonders geeigneten und geneigten Bezirkse eingeseffenen als Specialcapacitäten vorzubehalten sein.

Die daraus hervorgehende Formation der Lokalcuratorien würde danach umfassen: den Kreisamtmann, 1—2 Geistliche, 1 Schullehrer, 1—3 Kreisverordnete, 1—2 Sezialdeputirte, im Ganzen nicht über 5—8 Personen. Für die knappe Zusammensehung sprechen die oben ausgeführten Gründe.

Insoweit es bei dieser Zusammensetzung auf Wahlen ankommt, kann eine Liste geeigneter Personen (Spezialmitglieder, Bürgerdepustirten) von den einzelnen Ortsgemeinden vorschlagsweise aufgestellt werden. Die definitive Ernennung wird aber von der Kreiskommission ausgehen müssen, da in dem Schulwesen Kreiskonds verwaltet wersden, und die Kreiskommission das für die gesetz und etatsmäßige Verwaltung verantwortliche Organ darstellt.

Die Functionen des lokalen Curatoriums werden zunächst dieselben sein, wie die des bisherigen Ortsvorstandes, als die nächste Behörde für Schullehrer und Schulgemeinde, bei welcher Erinnerungen, Klagen, Wünsche und Beschwerdeführungen anzubringen und zu untersuchen sind. Das Curatorium wird serner als Lokalorgan der Kreiscommission Austräge auszusühren haben. Die Mitglieder werden sammt oder sonders das Recht der Inspection über jede Ortsschule führen. Das Curatorium wird die Besugniß haben, dem Ortszeislichen, Schullehrer und Schulzen jeder Ortsschule allgemeine und besondere Austräge zu ertheilen.

Die allseitige Kenntniß von den Einzelheiten der Schulverwaltung eines kleinen Bezirks und das gewohnheitsmäßige Zusammen arbeiten werden auch hier den Geist des Berufseifers und der Pflichttreue erzeugen, welcher allen deutschen Communalinstitutionen

eigen ist. Auch bei der knappsten Besetzung werden die Schulcuratorien noch immer eine Zahl von 25—30,000 Personen heranziehen,—
etwa ½ des Personals, aus welchem die Ortsvorstände jett gebildet sind. Alle Elemente derselben werden indessen gewissermaßen eine Stufe höher gerückt, um ihre Funktionen in anderer, wirksamerer Weise auszuüben, wie dies bisher durch den Schulpatronat, den Ortsgeistlichen, den Schulzen und die gewählten Hausväter aussführbar war. Entschließen wir uns das Festkleben an kleinlichen Vershältnissen aufzugeben, so wird auch an der stells entscheidenden untersten Stelle eine intelligente, verwaltungsfähige Körperschaft mit dem nöthigen Bewußsein der Selbständigkeit entstehen.

In den städtischen Schulgemeinden bleibt nach den obigen Gesichtspunkten der Magistrat, resp. die Schuldeputation, in dem biseherigen Verhältniß bestehen, mit Beilegung der weitern Besugnisse, die sich aus der gegenwärtigen Gesetzebung für die Lokalcuratorien und für die Kreisschulcommissionen sammt und sonders ergeben.

Der Zwischenbau bes selfgovernment würde sich nach diesen Borschlägen in folgenden Gliedern abstufen:

- 1. in Kreisversammlungen von 24—48 Kreisverordneten für die 327 Kreise, unter Zutritt der entsprechenden Zahl von städtischen Kreisverordneten der ca. 1000 Städte, in enger Verbindung mit dem verwaltenden Personal der Kreisamtmänner und Stadtmagistrate;
- 2. in 327 Kreisschulcommissionen von 8—12 Mitgliedern, neben welchen die städtischen Magistrate und Schulbeputationen als Lokalschulbehörden fortbestehen;
- 3. in ca. 4000 Lokal= Euratorien von 5—8 Mitgliedern an Stelle der bis jest für 22,000 ländliche Schulsocietäten bestehenden Ortsschulverbande.

Der Kreis der persönlichen Betheiligung ist danach allerdings den Zahlen nach verkleinert, aber intensiver gebildet, und die Lokalver= waltungsstellen gewissermaßen eine Stufe höher gerückt.

XI.

Staatsaufficht und Verhältniß ber Rirche.

Auch die freieste Selbstverwaltung läßt bedeutsame Staatsfunctionen übrig, welche zu den Lebensbedingungen des solfgovornment selbst gehören.

Zunächst bedarf es einer Staatscontrolle für die gleichmäßige Ausführung der gesetlich en Grundsäße. Es bedarf einer ergänzenden Regulativgewalt für die Gestaltung der Schulpläne und wichtige Theile der innern Schulverfassung. Es bedarf unmittelbarer. Staatsorgane zur Ausbildung des Lehrpersonals, zur Regelung der Lehrerprüfungen und Ertheilung der Lehrfähigkeitsatteste. Es bedarf einer Gesammtcontrolle der einheitlichen Ausführung des Systems.

Es ergeben fich daraus drei Sauptrichtungen der Staatsthätigkeit:

1. Die Staatscontrolle zur Aufrechterhaltung ber gesetzlichen Grundsätze der Bolksschule ist eine Lebensbedingung der Selbstverwaltung. Es kann nicht oft genug daran erinnert werden, was aus den Grundsätzen des Schulzwanges, der Parität der Kirchen und der gesetzlichen Communallast werden würde unter dem Einfluß von Majoritätsbeschlüssen der Communen, ohne jene Rechtscontrolle, welche das selfgovernment von dem localen Particuslarismus des Feudalwesens scheidet?

Die Rechtscontrolle kann geübt werden entweder durch die ordentslichen Gerichte, oder durch besondere Berwaltungsgerichtshöfe.

Die ordentlichen Gerichte mit ihrem Verfahren und Instanzenzug eignen sich namentlich für die geschlossenen Gebiete der Gesetzgebung (leges persectae). Ihr Hauptgebiet bilden auch im englischen selfgovernment die gesetzlich geregelten Communalsteuern; wogegen wir durch das Gesetz vom 24. Mai 1861 in das Verhältniß gerathen sind, einen Rechtsweg für das haltlose System der Lokalobservanzen zu gewähren, für die auf allgemeinen Gesetzen beruhenden Schullasten und Abgaben den Rechtsweg zu versagen. Die gerichtliche Controlle ist hier leicht einzusühren, wenn dem Steuerzahler die Rücksorderungstlage wegen "Ungesetzlichseit" der Communalsteuer gewährt wird, womit die Legalität der Communalsteuern unter den Schutz der Gerichte aller Instanzen gestellt ist. Die bisher endgültige Entscheidung dieser Rechtsfragen durch einen Ministerial-Chef in Preußen ist im constitutionellen Staat unhaltbar.

Einer besonderen Zusammensehung, eines besonderen Instanzenzuges und Verfahrens bedürfen aber die Entscheidungen auf denjenigen Gebieten, in welchen die Gefetgebung mit den Regulativgewalten, die question of law mit der question of fact im Gemenge liegt. England hat dafür befondere Behörden formirt (Gneist, Verwaltung, Justiz. 1869. § 11a). Frankreich hat allen Rechtscontrollen der Berwaltung diesen Charakter von "Verwaltungsgerichtshöfen" gegeben. jedem Fall bedarf es dafür einer ständigen, collegialischen Staatsbehörde mit dem Charafter eines Gerichtshofes. Controlle ift namentlich das schwierige Verhältniß zwischen Kirche und Soule, zwischen Staatsinspektion und Communalverwaltung nicht in den gesetlichen Grenzen zu erhalten. Nachdem burch ben Mangel ber Rechtscontrollen in Preußen ein neues System "confessioneller Schulen" im Widerspruch mit unserer Gesetgebung entstanden ift, wird die öffentliche Meinung wohl zu dem Anerkenntniß geneigt sein, daß im constitutionellen Staat nicht nur Gesetze, fondern auch rechtsprechende Organe für die Auslegung der vorhandenen Gefete nothwendig find. Die Gewohnheiten unserer Juriften neigen dabin, alle ftreitigen Fragen ber Gesetsauslegung in die ordentlichen Gerichte zu legen, mahrend es sich hier zugleich um ein stetiges Eingreifen der Regulativgewalten handelt. Das Besentliche ift jedenfalls, daß die entscheidende Behörde ein ftanbiges Collegium von Sachverftanbigen nach ben Grundfagen der Gerichtsverfassung bilde; unzulässig die Beibehaltung des jegigen Berhältnisses, nach welchem der Minister bes Unterrichts alles contentieux endaültig entscheibet.

2. Die Ergänzung der Schulgesete durch Generalregulative. Kein Theil der staatlichen Thätigkeit läßt sich erschöpfend
durch Gesete bestimmen; am wenigsten das Schulwesen, welches durch
gesetliche Studienpläne leicht in das Verfassungssystem des hinesischen
Reichs gerathen könnte. Die freie Bewegung ist auf diesem Gebiet
geboten durch die Natur des geistigen Lebens und der nationalen
Cultur; denn es giebt überhaupt kein absolutes Maß des "Elementarunterrichts", dessen Grenze muß vielmehr mit dem Status der Gesammtbildung eines Volks wechseln, auf ein höheres Niveau rücken, neue
Aufgaben in sein Gebiet hineinziehen. Die seltsame Ausdrucksweise
des Allgemeinen Landrechts welches für die Schulkinder "die einem
vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse fordert",
ist insofern der Natur der Verhältnisse nicht ganz unangemessen.

Andererseits muß es eine Grenze dieser Beweglichkeit geben, ohne welche die Bolksschule haltlos zwischen den politischen und kirch-

lichen Parteiungen hin und her geworfen würde. Es muß eine stänbige Maßbestimmung geben, da von dem Schulplan die Kosten und damit die Lasten der Commune im ganzen Lande, sowie die mannigfaltigsten andern Interessen abhängen. Es trifft in der Bolksschule das Recht der Gemeinde, des Staats und widerstreitender Kirchen in einer Beise zusammen, welche eine Stetigkeit der Berwaltungsgrundsätze bedingt. Es wird sich zu diesem Zweck eine collegialische Kormatton als nothwendig ergeben; während zur Zeit in Preußen der Unterrichtsminister allein die Regulativgewalten handhabt.

3. Die Einheit und die Zusammenfassung aller außführenden Functionen in einem Ministerbepartement ist ber bestentwickelte Theil unserer Staatsverwaltung, welcher sich im absoluten Staat auß dem Kampf mit dem lokalen Particularismuß heraußgearbeitet hat. Es bedarf dieser Zusammenfassung zur einheitlichen Leitung der Seminare und anderer unmittelbarer Staatsanstalten, in noch weiterem Umfang aber zu einer Gesammtcontrolle der Aussührung der Schulgesetze und Regulative mit den dazu gehörigen Aufsichtsund Inspektionsbefugnissen.

In einem großen Staatsgebiet entwickelt sich daraus die hergebrachte Dreigliederung der Staatsverwaltung als Central-, Provinzial- und Lokalverwaltung, welche indessen durch das System des selfgovernment bedeutende Umwandlungen ersahren wird.

I. Die Centralverwaltung des Volksschulwesens wird in einem Unterrichtsminister als verantwortlichem Departementschef zusammengefaßt bleiben muffen, welcher dann wieder durch den Finanzetat und das allgemeine Recht einer Berwaltungscontrolle in ein ftaatsrecht= liches Berhältniß zu der gandesvertretung tritt. Alle gebensbedingungen ber Wiffenschaft und bes Culturlebens weisen darauf, dem Ministerium in Berwaltung ber Universitäten und gelehrten Schulen eine centralisirte, bewegliche Gestaltung zu bewahren. Für das Volksschulwesen kommen indessen die obigen Umstände in Betracht, welche ausnahms= weise eine collegialische Gestaltung ber obersten Regulativ = behörde rathsam machen, weil in dem Bolksschulwesen das Recht ber Gemeinde mit ben Rechten bes Staats, die widerstreitenden Ansprüche der anerkannten Kirchen unter sich und mit der bürgerlichen Gleichberechtigung ber Diffibenten in ftetiger Spannung fteben. Es wird daher nicht ftatthaft fein, Regulativgewalten, in welchen fo viele politische, kirchliche und communale Gesichtspunkte und widersprechende Ansprüche zusammentreffen, gewissermaßen auf zwei Augen zu stellen, d. h. von den wechselnden politischen Systemen der Mini=

fterien, von der confessionellen Auffassung des zeitigen Unterrichtsminiftere abhangig zu machen. Unfere Schulregulative bedürfen überhaupt einer umfassenden Neubearbeitung, welche schon durch die Wieder= herstellung des gesehmäßigen Systems der paritätischen Schulen geboten Ebenso muß das Element ber freien Selbstentwickelung und ber Zusammenhang mit der aufsteigenden Richtung des höheren Unterrichtswefens, welcher in den geltenden Regulativen vor zu eng gehaltenen Gefichtspuntten ber "Ausbildung prattifcher Schulmanner" gurudige= treten ift, wiederhergeftellt werden *). Die Unterrichtsplane, die Requlative für die Seminarien, die Lehrerqualification, das Prüfungswesen und die Instructionen zur Ausführung der Schulinspection wurden diefer collegialischen Beborde zufallen, welche sich auch als oberfte Disciplinarbehörde für die Entlaffung und unfreiwillige Penfionirung ber Lehrer eignet. — Es wird fich zu allen biefen 3meden empfehlen die Wiederherstellung der alteren Ginrichtung eines Dber=Schul= follegiums aus bemahrten Schulmannern erften Ranges, bei beren Ernennung auch die Rudficht auf die Parität der Rirchen von den Traditionen der preußischen Staatsverwaltung zu erwarten ist. verantwortlichen Unterrichtsminister würde das Exequatur für die Beschlüsse des Ober-Schulcollegiums, die Aufstellung und Vertretung des Finanzetats und des Verwaltungsspftems vor der gandesvertretung, die Centralverwaltung der übrigen Gebiete verbleiben.

II. Die Provinzialverwaltung der Bolksschule beruht jest auf den collegialischen Regierungen (Abtheilung II) als Haupt=

^{*)} Ueber die Bertheibigung ber beftebenben Schulregulative vergl. g. Stiehl, "Actenftude jur Beschichte und jum Verftandniß ber brei preußischen Regulative, Berlin 1855"; und "Die Beiterbildung der drei preußischen Regulative, Berlin 1861". Der den Regulativen vorangegangene Zustand mar mit der Gefammtrichtung ber Beit bem practischen Leben vielfach entfrembet, in bas 3beal allgemeinmenschlicher Bilbung burch formelle Entwidelung ber Beiftestrafte aus fich beraus gerathen. Diese Ginseitigfeit fonnte ihr Correctiv im praktifchen Leben finden, in bem Busammenwirken der Elementarlehrer mit ben örtlichen Curatorien, mit gesellichaftlich höher stebenden und höher gebilbeten Glementen. Das erreichbare Dag ber Borbilbung und ber lebrthätigfeit ergiebt fich ichlieflich aus den beschränkten Mitteln der Bolksichule und des Lehrpersonals von selbft. Die Regulative find bagegen ber Rudftrömung ihrer Zeit gefolgt, fofern fle in Widerspruch mit dem Wesen ber Wissenschaft und bes geistigen Lebens probibitive Schranken ber Bilbung gieben, und die auf die Elementarbilbung angewiesenen Alaffen grundfählich in ihre nieberen Schranken zurudverweisen. Dies Berhältniß, welches mit der dienenden Stellung des Bolfsichullebrere und mit Aufhebung der Unterthänigfeit feit einem Menschenalter übermunden ichien, bat ben tiefen fo cialen Stade I gurudgelaffen, ber ohne Befeitigung biefer Regulative nicht verfcwinden wirb.

behörben für Ernennung, Bestätigung, Prüsung der Lehrer, Aufsicht über deren Führung, Regelung des Schulgeldes, Einrichtung und Beretheilung der Schulasten, Berwaltung und Oberaufsicht des Schulevermögens, also für die "äußere" Schulverwaltung. Daneben stehen die Provinzialschulcollegien für die "innere" Berwaltung, d. h. die obere wissenschaftliche Leitung, innere Bersassung, Sorge für die Ausbildung der Elementarlehrer.

Alle Bedenken gegen die collegialischen Doppelorgane der heutigen preußischen Verwaltung kehren auch gegen biefe doppelköpfige Schulverwaltung wieber. Die Zerlegung der Schulcontrollen nach den Gefichtspunkten ber außeren und inneren Schulverwaltung ift zwar bequem für den Sprachgebrauch, aber ungenügend für die Competenz= verhältniffe. Es bedarf vielmehr einer positiven Aufgahlung der Befugniffe, welche einerfeits ber Rreisschulcommiffion (G. 112), andererfeits bem Oberschulcollegium (S. 124) zustehen. Für die Mittelinftang der Provinzialverwaltung ergiebt fich daraus von felbst die Stellung eines stehenden Commiffars der Centralbehörde einerseits. - eine anordnende, beauffichtigende, vermittelnde Stellung gegenüber ben Rreisschulcommissionen andererseits. Für solche 3wede hat ein provinzielles Beamtencollegium heute wohl keinen Plat mehr. provinziellen Schulcollegien haben ihre Beit gehabt, um zuerft gleichmäßige Maximen ber Schulverwaltung durchzuführen. Nach Erfüllung biefer Aufgabe werden die collegialischen Mittelbehörden Sammelpläte der Mittelmäßigkeit und Bielschreiberei, Sauptorgane des Zuvielregierens.

An ihre Stelle murden beffer General=Schulinspectoren für die 26 Regierungsbezirke treten. Es wird schwer genug fein, eine solche Bahl angesehener Schulmanner mit angemessenen Gehalten zu finden; geschweige benn ganze Collegien. Der General-Schulinspector tritt als das bewegliche Mittelorgan zwischen das Ober-Schulkollegium und die Rreisverwaltung, mit benjenigen Funktionen der bisherigen Mittelinftang, welche nicht jenen beiden endgültig überwiesen find. Die lebendige, perfonliche Bermittelung zwischen Centralverwaltung und lokaler Selbstverwaltung, auf die es hier ankommt, ruht beffer, wirksamer und mit dem vollen Bewußtsein persönlicher Berantwortlichkeit in höher gestellten sachverständigen Beamten, als in kleinen unter der Firma der Collegialität unverantwortlichen, zu einer persönlichen Aufficht ungeeigneten Beamtenkörpen. In febr großen Regierungsbezirken und in den gandestheilen gemischter Confession wird fich das Bedürfniß eines zweiten Staatsinspectors zur Affistenz ergeben. In den fehr wenigen Fällen, in welchen es nach ber neuen Ginrichtung noch auf

eine collegialische Beschließung ankommen kann, wird ein Zusammenstreten des General-Schulinspectors mit dem Präfidenten und dem Juftitiarius der Regierung genügen.

Bestimmend bei diesen Vorschlägen ist der allgemeine Gesichtspunkt, das verwaltende Staatspersonal, soweit es unentbehrlich ist, in wenige hoch besoldete Stellen zu concentriren, und durch persönliche Einwirkung und mündliche Verhandlung den Geschäftsgang zu vereinsachen. Das Gegentheil davon würden die älteren Projecte erzielt haben, welche für jeden Kreis einen besoldeten evangelischen resp. katholischen Schulinspector creiren, und so durch vielleicht 500 niedrig besoldete Stellen recht eigentlich die Mittelmäßigkeit in der Schulbureaufratie organissren wollten. In Frankreich hat die Versordnung von 1850 durch Einsührung der halben Zahl von Inspecteurs d'arrondissement in jener Beise gerade genügt, um die wohlthätigen Volgen des von Guizot herrührenden Schulgesehes zu zerstören und den dürren Schematismus der Schulverwaltung zu vollenden.

III. Für die Kreisschulverwaltung ist eine Staatsaufsicht bereits in der Kreisschulcommission mit enthalten. Die Mitglieder derselben sind, den Grundsähen des selfgovernment entsprechend, verantwortliche, auf Befolgung der Landesgesetz vereidete Beamte, und als solche ebenso zuverlässige Organe der Schulverwaltung, wie die kleinen besoldeten Beamten, durch welche das büreaukratische System die Lokalverwaltungen führt. Als ständiger Staatscommissar gehört dazu der Kreislandrath. Dem General Schulinspector und seinem Assistenten wird außerdem die Besugniß einzuräumen sein, jeder Sitzung der Kreisschulcommission und der Lokalcuratorien, sowie auch den Sitzungen der städtischen Schuldeputationen (ohne entscheidende Stimme) beizuwohnen.

Sicherlich ist Werth auf eine häufige Ortsinspection ber einzelnen Schulen zu legen. Das richtige Organ dafür werden indessen die zahlreichen Mitglieder der Kreisschulcommission und der Lokalscuratorien bilden, darunter Tausende von sachverständigen Schulmännern und Geistlichen. Tritt dazu das concurrirende Recht des Generalschulinspectors und seines Assistenten zur Lokalbesichtigung, so wird dies für den regelmäßigen Geschäftsgang ausreichen. Für ein vorsübergehendes besonderes Bedürfniß ambulanter Schulinspection können Staats und Kreisbehörden durch diätarische Commissarien sorgen.

Mit dem selfgovernment entsteht das richtige Grundvers hältniß der Staatsverwaltung, welches in unserer reformirten Gerichtsversassung bereits durchdringt.

Der Schwervunkt aller Staatsverwaltung soll schon in ber ersten Instanz liegen, und zwar in Einzelbeamten für die executiven Funktionen, in collegialischer Formation, soweit es sich um Aufrechthaltung gesetzlicher Ordnung und des Gesammtspftems der Verwaltung handelt.

Die Mittelinstanz der heutigen Verwaltung, deren weite Ausbehnung nur durch das Absterben der alten Communalversassungen entstanden ist, kann sich nach Wiederherstellung derselben auf wenig zahlreiche Mittelspersonen beschränken.

Die Centralorgane des Staats sind als Ministerialbepartements zur Initiative der Gesehe, zur Handhabung der Regulativgewalten und der Anstellungsrechte bestimmt, nicht aber zur Jurisdiction über streitige Fragen des Verwaltungsrechts, für die es ständiger Behörden mit dem Charakter der Gerichtsversassung bedarf.

Ist somit den Staatsforderungen Genüge geschehen, so fragte es sich, ob auch den Ansprüchen der anerkannten Kirchen?

Die alte Regiererin der Bolksschule, nachdem sie durch die Entwickelung bes modernen Staats mediatisirt worden, kann ber Natur ihrer Stellung nach durch keine Einrichtungen des Staats und ber Commune voll befriedigt werden. Der beherrschende Antheil an der Erziehung der Jugend bleibt eine Lebensfrage der Rirche; die römisch-katholische insbesondere hat ihren Anspruch auf die volle Leitung der "durch die Taufe ihr zugehörigen" Rinder als ein von Gott verliehenes unveräußerliches Recht niemals aufgegeben. Die Erflärungen der katholischen Bischöfe über ben preußischen Schulgesepentwurf von 1819, die "Denkschrift der katholischen Bischöfe über die Berfaffungsurkunde für den preußischen Staat" (Köln 1849), die wiederholten Erklärungen der einzelnen Bischöfe in Preußen und in den einzelnen beutschen Staaten, die Encyclica und der Syllabus, die neuesten Rundgebungen der römisch = katholischen Rirche im Ganzen und im Einzelnen, konnen unmöglich einen Zweifel darüber laffen, daß die Rirche noch heute die gange Regierung der Schule beansprucht, und daß fie felbst die Grundsage des Tridentiner Concils und des West= phälischen Friedens nur als widerrufliche Concessionen gelten läßt.

Von evangelischer Seite stellen bereits die Verhandlungen der evangelischen Generalsynobe zu Berlin vom Jahre 1846 dieselben Rechtsansprüche in Aussicht. Es ist nur Folge der bisher unvollendeten "Selbständigkeit" der Kirche, also Frage der Zeit, wenn die Ansprüche dieser Seite noch nicht fest und allgemein formulirt vorliegen. Die

unbedingte Parität mit den Ansprüchen der katholischen Kirche ist in jedem Stadium der Schulfrage behauptet worden. Die scharfe Antithese steht also auch von dieser Seite dahin, "daß die Wissenschaft nur glauben will, was sie weiß, die Kirche nur wissen will, was sie glaubt."

Es ift deshalb ein unmöglicher und vergeblicher Weg, wenn der Staat eine vertragsmäßige Vermittlung durch Concordate sucht, welche zwischen den Ansprüchen auf souveraine Regierung über denselben Gegenstand nun einmal nicht zu schließen find. Es ist das noch verzgeblicher als das Bemühen, die Verhältnisse mediatisirter und depossedirter Fürsten durch Verträge zu regeln; während die Idee der abssoluten Legitimität durch keine Art der Pacten sich binden läßt.

Wohl aber hat der Staat das Recht der Kirche anzuerkennen, ihrem Geist auch in dem Leben Geltung zu schaffen, in dem Beamtenspiftem des Staats wie in der politischen Gemeindeverwaltung sich nicht auflösen zu lassen. Man hat bisher wohl geglaubt, diesem Anspruch einen angemessenen Ausbruck in der Vorschrift zu geben:

"daß die betr. Kirchen, (ober gar die Religionsgesellschaften), den Religionsunterricht und den religiösen erziehenden Geist der Schule leiten und beaufsichtigen sollen."

Es find dies aber vage, völlig unbestimmbare Begriffe, die aus dem einheitlichen Amts-Organismus des Staats in Berhältniffe übertragen find, für welche sie nicht paffen. (Der neue Entwurf eines bayerischen Schulgesepes sagt sogar (Art. 109): Die Aufsicht auf den Religionsunterricht und das religiös=fittliche Leben mit den daraus hervorgehenden Wirkungen solle den kirchlichen Oberbehörden "verfaffungemäßig" zustehen; ber bie Aufsicht führende Pfarrer ber Orteschulcommission in dieser Gigenschaft seiner vorgesetten Rirchenbehörde "verantwortlich" sein.) Es entsteht baburch eine zwiespaltige Leitung und zwiespaltige Aufficht der Schule, welche, wenn fie ernft wird, die Schulverwaltung zerreißt, und die Conflicte schließlich auf die einzelnen Lehrer und Kamilienväter wirft, welche fie nicht zu lösen vermögen. Jene Theilung der Gewalten verwirrt sich um so mehr, als die Beftrebungen auf evangelischer und katholischer Seite einander widerstreiten, als die anerkannten Kirchen mit dem Dissidententhum, mit dem Lehrerstand und den Gemeinden in einer Spannung des Berufslebens stehen. Alles das wird durch die oberflächliche Formel einer "Mitleitung" und Mitaufficht in keiner Weise gehoben. Es bedarf für diese Verhältnisse vielmehr bestimmter Rechtsgrundsäbe, Rechtscontrollen und eines Inftanzenzuges, der die Entscheidung und Bermittelung an diejenigen Stellen legt, welche zum Austrag und zur Bermittelung wirklich geeignet sind.

Da es unmöglich ift, ben Ansprüchen auf höchste Regierung durch Concession einer Mitregierung zu genügen, so muß auch die Staatsgewalt endlich dem in sich Unmöglichen entsagen. Das Mögliche ist, dem Gewissen ihrer Unterthanen zu genügen, die Lehre der Kirche in der Schule, die Zucht der Kirche durch die Familie walten zu lassen. Die Verbindung der Kirche mit der Schule kann demgemäß nicht von oben nach unten, sondern sie kann nur von unten nach oben erfolgen in nachstehenden Abstusungen.

1. Die Ausgleichung bes Streit muß von unten auf beginnen in der aufammengesehten Geftalt der Rreisschulcommis= sionen und ihrer Lokalcuratorien. Die systematische Gegen= überftellung der Oberleitung eben giebt dem Streit die ungeheuerlichen Dimensionen, welche er zeitweise anzunehmen broht. So lange die Hierarchien in dem Bestreben der Erweiterung ihrer Macht einander gegenüberfteben, ift ein Friede überhaupt nicht möglich. Sobald aber zwei Beiftliche verschiedener Confessionen mit einander, und im Berein mit praktischen Schulmannern und höhergebilbe= ten Laien, für ben gemeinsamen 3meck ber Jugenbergiehung zu berathen, zu arbeiten und zu wirken genöthigt find, und gewohn= heitsmäßig zusammenzuarbeiten beginnen: da findet fich die gösung in der Regel stillschweigend. Man überzeugt sich an der concreten Wirklichkeit, daß das Busammenleben unferer Confessionen auf benselben Schulbanken nicht nur möglich, sondern wirklich, und nach ben beutschen Lebensverhältniffen nothwendig ift. Man bescheidet sich, daß der Schwerpunkt der Kirche unseres Jahrhunderts nun einmal in Lehre und der Seelsorge, nicht in der Macht und in der Regierung ber außerlichen Dinge liegt. Soweit ber hierardische Beift nichts weiter erstrebt als dies, wird er sich aus den Schulcommissionen ftillidmeigend zurückziehen. Soweit ber Eifer bagegen einen religiösen und fittlichen Inhalt in fich trägt, wird er fich durcharbeiten und endlich befriedigt finden in einer fegensreichen Thätigkeit Für folche bietet die zusammenfassende innere und außere Ordnung des Schulwefens das reichste Feld dar, in jedem Falle ein nachhaltigeres, als ein von Dben herab gewährtes allgemeines "Auffichtsrecht." Die fo gesicherte Mitwirkung erstreckt fich auf etwa 5 bis 6000 Geistliche evan= gelischer und katholischer Confession in den Lokal= Curatorien, in den Kreiß=Schulcommissionen und in den städtischen Schuldeputationen. Diefer perfonliche Ginfluß wird ein größerer fein gerade bann, wenn burch bas Syftem ber Schulcommiffionen biejenigen Beiftlichen berangezogen werden, welche Neigung und Beruf bafür haben, als wenn Oneift, Bolfeidule.

bie Schulaufsicht in eine officielle Verbindung mit allen Pfarrämtern gebracht wird in dem dürftigen System der Ortsvorstände und der Kreisschulinspectionen.

- 2. Die Mittelinstanz der Schulverwaltung ist in der richtigen Gestaltung dazu geeignet, die Entstehung von prinzipiellen Streitsfragen aus dem Uebereiser der provinziellen und Localstellen zu verhüten. Ein höher gestellter General-Schulinspector wird in persönlicher Verhandlung mit Bischöfen und Generalsuperintendenten einersseits, mit den Kreisschulcommissionen andererseits, darin weiter kommen als die bisherigen Provinzial-Schul- und Regierungsdecernate. Nothwendig ist aber auch deshalb eine höhere Stellung der Generalschulinspectoren auf dem Juß der socialen Gleichheit mit den Kirchenobern.
- 3. Die prinzipiellen Streitpunkte zwischen Kirche, Staat und Schule endlich konnen nur bei den Gentralbehörden zum Austrag kommen.

Die anerkannten Kirchen muffen durch ihre höchsten corporativen Organe die Befugniß haben, (1) die ihnen durch die Landesgesetzgebung zustehenden Rechte geltend zu machen, (2) bei den Regulativgewalten des Staats die gebührende Rücksicht auf das religiöse Element der Schulerziehung zur Geltung zu bringen.

In streitigen Fragen ber Gesetauslegung bedarf es eines entscheidenden Gerichtshofes für die Streitpunkte zwischen Kirche und Staat bringender als für jedes andere Gebiet streitiger Gesetauslegung.

Die allgemeinen Ansprüche ber Kirchen bei Gestaltung ber Schulpläne, bes Seminarunterrichts und der Lehrerprüfungen, also bei Handhabung der Regulativgewalten, können zum sachlichen Austrag ebenso nur durch eine collegialische Behörde kommen. Gine entscheidende Gewalt (jurisdictio) des evangelischen Ober-Kirchenraths oder der katholischen Bischöfe ist auch bei diesem Punkte unzulässig, da die Bestrebungen der Kirchen sich widersprechen, da jede Kirche die ganze Leitung des Unterrichts und der ganzen Ausbildung des Lehrpersonals für sich beansprucht. Die Lösung kann also nur in der collegialischen Gestalt der Regulativbehörde (Oberschulcollegium) liegen, an welcher beide Kirchen ihren verhältnißmäßigen Antheil haben, — also in einer Einrichtung, welche in paritätischer Weise nur von der Staatszewalt ausgehen kann.

Der Anspruch der Kirchen auf eine gehörige Ausbildung bes Lehrpersonals in seiner Stellung als Religionslehrer muß in den Regulativen ihre angemessene Form finden; es gehört dazu eine stetige Kenntniß der Lehrpläne und der Prüfungsordnungen. Auch für die



Betheiligung ber Kirchenverwaltung durch einen Mitcommissarius an ben Lehrerprüfungen ist eine Form zu finden.

Beschwerben ber Kirchenverwaltung gegen bie Ausführung ber Lehrpläne, die Gestaltung der Schulandachten, den Gebrauch von Lehrbüchern ic. werden schließlich ebenso in der Entscheidung eines Ober-Schulcollegiums den angemessenen Austrag finden.

Der Gesammtausstellung nach eröffnet also sich für Lehre und Seelsorge ein erhöhter Birkungskreis: nur nicht für die Kirchenregierung als solche. Ebendeshalb können diese Einrichtungen den Theil des Clerus nicht befriedigen, dem es nicht auf Lehre der Jugend, nicht auf die mühevolle Mitarbeit, sondern nur auf die Machtstellung der heiligen Kirche, ihrer zeitigen Regierer, ihrer herrschenden Partei anstommt. Iedes deutsche Schulgeset muß die Opposition dieser Seite ertragen, wie die mancher andern socialen Extreme. Möglicher Weise wird der in deutschen Staaten versucht elericale strike auch gegen diese Schulgesetzung versucht werden. Es wird sich aber empsehlen, dagegen keine Zwangsmaßregeln, sondern einen gesehlichen Borbehalt auszusprechen, daß "in Ermanglung eines Geistlichen" auch ein Resligionslehrer der betr. Confession zum Mitglied der Commissionen ersnannt werden kann.

Alles was das Gewissen und die religiöse Neberzeugung in der Bolksschule sucht, ist in der That durch diese Einrichtungen zu gewähren: nur das Eine nicht, daß ein Bekenntniß die Schule allein bilde und durch sein Kirchenregiment beherrsche. Indem aber der Staat Alles gewährt, was er gewähren kann, stellt er seinen Angehörigen die in diesem Streit unvermeidliche Bahl zwischen dem nationalen Gesammtstaat und der kirchlichen Sonderregierung. Schon in früheren Jahrhunderten hat die italienische Prälatur das nationale Bewußtsein unseres Volks in kritischen Zeitpunkten provocirt. Die Provocation ist diesmal mit Encyclica, mit Syllabus und allgemeinem Concil in einen Wendepunkt des deutschen Lebens gefallen, in welchem die Entscheidung weniger zweiselhaft ist als in früheren Jahrhunderten.

XII.

Das Resultat und die Fortbildungen.

Vorbehaltlich der Fassung und der Ausführung in Einzelparagrasphen wird sich ein Geset über die Selbstverwaltung der Volksschule bahin articuliren lassen:

- I. Die Erhaltung der Bolksschule geht unter Auflösung der bestebenden ländlichen Schulsocietäten als gemeine Kreislast auf die bestehenden Kreisverbände über, vorbehaltlich der Sonderstellung der Städte (S. 54—70.)
- II. Binnen Jahresfrist nach Publication dieses Gesehes ist die Erhebung von Schulgeldern für den Elementarunterricht einzustellen. (S. 20-39.)
- III. Die Besolbungen der Lehrer und die übrigen Kosten des Elementarunterrichts werden in Zukunft durch eine Hausstandsstands steuer aufgebracht, welche von jedem nupenden Inhaber eines Gebäudes, Land= und sonstigen Realbesitzes innerhalb des Gemeinde= und Kreis= verbandes nach dem Mieths= und Pachtwerth, durch Gemeindebeamte einzuschätzen, zu erheben und zu verwalten ist, nach Maßgabe eines besonderen Gesetze. (S. 81—96.)
- IV. Bis zur Durchführung dieses Kreis= und Gemeindesteuersspftems [binnen 5 Jahren] werden die Erhaltungskosten der Bolksschule durch gleichmäßige Zuschläge zur Grunds, Gebäudes, Klassensund Einkommensteuer aufgebracht. (S. 71—80.)
- V. Die Feststellung des Verwaltungsetats der Kreisschulverwaltung, sowie aller ordentlichen und außerordentlichen Ausgaben, erfolgt durch die Beschlüsse einer gewählten Kreisversammlung, zu welcher 24 bis 48 Kreisverordnete des platten Landes von 3 zu 3 Jahren nach den bestehenden Gesehen und Wählerlisten der Landesvertretung zu wählen sind. (S. 96—106.)
- VI. Für die Areisverwaltung der Volksschule wird eine ständige Kreisschulcommission gebildet, bestehend aus dem Kreislandrath, 1 Kreisamtmann, *) 1 städtischem Magistratsmitglied, 1 Geistlichen der im Kreisverband vorherrschenden Confession, 1 praktischen Schulmann,

^{*)} Nach Maßgabe bes in nächster Session vorzulegenben Gesetzes über bie ländliche Polizeiverwaltung.

2 Kreisverordneten und 1 Kreisbeputirten, mit der Befugniß zur Anstellung und Entlassung der Lehrer, Handhabung des Ordnungsstrafzrechts, Bermögensverwaltung und Oberleitung der Schulen des Kreiszverbandes. (S. 107—113.)

VII. Für die örtliche Verwaltung ist in jedem Amtsbezirk ein Curatorium, bestehend aus dem Kreisamtmann, aus den in dem Amtsbezirk ansässigen Kreisverordneten, 1 Geistlichen, 1 Lehrer und 1 Spezialdeputirten, als ständiges Organ der Kreisschulcommission zu bilden. (S. 114—120.)

VIII. Die städtische Verwaltung des Schulwesens ist nach folgenden Maßgaben zu gestalten (S. 103—106.)

- 1. Die großen Städte bilden einen Kreisverband für sich, in welchem die städtische Schuldeputation die Rechte der Kreisschulcom-mission, die Stadtverorduetenversammlung die Rechte der Kreisverord-netenversammlung ausübt.
- 2. die übrigen Städte bilden in der Regel ein gesondertes Schulspstem, unter ergänzender Oberleitung der Kreisschulcommission. An der Kreisvertretung nehmen die Städte durch eine der Gesammt-masse ihrer directen Steuern entsprechenden Zahl von Kreisverordneten Theil.
- 3. den Städten unter 2000 Einwohnern wird der Eintritt in das System der Kreis- und Bezirksichulverwaltung offen gehalten.
- IX. Die Staatsaufsicht wird durch einen General = Schulsinspector in jedem Regierungsbezirkt geübt, mit den bisherigen Bestugnissen des Provinzial-Schulkollegiums und der Regierungsabtheilung, soweit solche nicht der Kreisschulkommission übertragen sind. (S.124-126.)

X. Die Centralverwaltung verbleibt dem Unterrichtsminister, mit Nebenordnung eines Ober=Schulkollegiums zum Erlaß der Regulative für die Lehrpläne der Bolksschule, der Seminarien und für die Prüfungsordnung. (S. 121—127.)

Die Durchführung dieser Sätze im Einzelnen wird den in allgemeinen Resolutionen so oft ausgesprochenen "Antheil des Staats, der Kirche und der Gemeinden an der Bolksschule" in der That verwirklichen.

Es ist aber nicht die Volksschule allein, welche uns auffordert, die deutsche Gemeinde in einem größeren Maßstabe zu verjüngen. Jede wichtigere Frage unseres inneren Staatslebens weist darauf hin, daß die Kleinlichkeit des Maßstabs, welchen der Feudalismus hinterlassen hat, überwunden werden muß. Der große Gebanke der Wiederverbindung des Gerichts mit dem Gemeindeleben in Gestalt der Geschworen engerichte hat in Deutschsland längst die lebhafteste Zustimmung gefunden: aber sehr schwer wird und noch immer die Einsicht, daß die Jury ein Institut des Kreis-verbandes darstellt; daß unsere alte Schöffenverfassung gerade an der Bersplitterung der Ortsgemeinden zu Grunde gegangen ist; daß die Erneuerung dieser Gemeindethätigkeit in größerem Maßstab die erste Grundlage des heutigen Selfgovernment bilbet.

Der Gedanke einer örtlichen Polizei = Berwaltung burch Ehrensmter nach Weise ber englischen Friedensrichter hat auch in Deutschland ben lebhaftesten Anklang gefunden: der lokale Partikularismus vermag sich aber schwer zu überzeugen, daß die Friedensrichterversassung ein Institut des Kreis verbandes, nicht der Ortsgemeinde ist.

Ibeen eines Selfgovernment in der Militärverfassung und Analogien der englischen Miliz sind häusig auch in Deutschland ansgeregt: daß unsere Kreis-Ersap-Commission und unsere Landwehrs Institution aber ein fertiges Stück der Selbstverwaltung in vollsommenerer Weise als die englischen Einrichtungen darstellen, wurde selten erkannt.

Die schon vorhandenen Einrichtungen für die Einschähung ber birecten Steuern als integrirende Stücke der Selbstverwaltung sind bisher ebenso wenig nach Gebühr gewürdigt und im Sinne gesetzlicher Berantwortlichkeit weiter gebildet werden.

Für die evangelische Kirchenverfassung ist in den Kreis-Synoden ein Element kirchlicher Selbstverwaltung vorhanden, welches freilich, dem Wesen einer Institution für Lehre und Seelsorge entsprechend, besonderen Lebensbedingungen folgt.

Noch näher verwandt bem Bolfsschulwesen besteht endlich eine engere Gruppe bes Communallebens, welche unverkennbar zu gleichartigen Ginrichtungen bes Kreisverbandes führen wird.

Die Armenlaft, welche im Strom der Freizügigkeit als Laft der zersplitterten Landgemeinden, Gutsbezirke und Kleinstädte nicht länger zu halten ist, wird auf der Basis eines Kreisniederlassugsrechts mit gemeinsamen Schultern zu tragen, durch einen Kreisausschuß und durch Lokalcommissionen der Amtsbezirke zu verwalten sein.

Die Wegeverwaltung wird erft burch den Kreisverband bas nothige Berwaltungspersonal und die erganzenden Gelbkräfte erhalten.

Die Ortspolizei endlich, welche im Schulwesen nur in vereinzelten Richtungen erscheint, bedarf einer durchgreifenden Organisation nach Amtsbezirken und Ehrenamtern, burch welche allein die Gefahr

der Organisation des Polizeistaats von unten herauf abgewendet wers den kann.

Die 3 Grundelemente der Organisation, welche im Schulwesen erscheinen, treten in allen Gliebern des Communallebens analog auf:

- 1. Die Nothwendigkeit fester Communalsteuern, um die communalen Bedürsnisse der kleinern, mittlern und größern Berbände nach ihrer Leistungsfähigkeit zu vertheilen. Mit dem geseplich sest; stehenden Stenersuß verschwindet der unmittelbare Klassenkampf aus dem Communalleben, welcher die Entstehung einer Selbstverwaltung verhindert. Es tritt erst damit an die heutige Gesellschaft das Bedürsniß wie das Interesse einer Berwaltungs = Thätigkeit der Gemeindegenossen als der Hauptgesichtspunkt der neuen Gemeindes, Kreiß- und Provinzialgesetze heran. Erst damit entsteht das noch sehlende Bewußtssein, daß die größern und kleinern Körper des selfgovornment auf einheitlicher Grundlage von Steuern und Aemtern ruhen müssen.
- 2. Das Bedürfniß eines stehenden Körpers der Kreisverwaltung tritt für jeben 3meig ihrer Thätigkeit analog auf. bestehende Verwaltungsrecht aber ergiebt, daß die Armenverwaltung zum Theil anderer Personen als die Schulverwaltung bedarf; wieder anderer die Polizeiverwaltung; wieder anderer die Wegeverwaltung. Im Shitem ber Selbstverwaltung, als einer Berwaltung nach Gefegen, muß jede öffentliche Function nach ihrem eigenen Bedürfniß formirt werben. Es gilt dies ebenso auch für die Steuereinschähung, die Militarersapcommiffion, die Bildung ber Gefdworenenliften, die Rreissanitatscommission und manches andere, was wir als unverbundene Glieder einer Kreisordnung längst haben. Sobald die Gesetgebung den Weg einschlägt, jeden Zweig der Kreisverwaltung so zu gestalten, wie es seine Natur und das bestehende Berwaltungsrecht erfordert, wird sich von selbst ergeben, daß die Kreisbehörde für Polizei=, Armen=, Schul=, Begeverwaltung, Militäraushebung 2c. verschieden zusammenzuseben ift, daß aber die Gleichartigkeit der Functionen Bieles auch wieder vereint und vereinfacht.
- 3. Die Analogie ber Lokal Euratorien wird sich auch für die Armenverwaltung und andere Zweige ergeben, welche eine Decenstralisation der Lokalverwaltung zulassen. In dem Maß, in welchem Steuern und Aemter sich in den ländlichen Ortsgemeinden gesondert erhalten lassen, wird sich auch eine Selbständigkeit der bisherigen Land z gemeinde, ihrer Vermögensberwaltung, und namentlich eine Wiedersbelebung des Schulzen amts erreichen lassen; nicht aber durch schesmatische Landgemeindeordnungen.

Die Summe der gesehlich geordneten Einrichtungen der Kreisverwaltung bildet von selbst die lange gesuchte "Kreisverfassung" und den "inneren Ausbau" der Berfassung, welcher aus dem Streit über Kreisstände oder Kreis-Parlamente bisher sich nicht ergeben hat.

An allen Punkten waren bedeutungsvolle Grundlagen einer Selbstverwaltung für uns längst vorhanden. Bas ihre Fortbildung gehindert bat, ift ber lotale Partifularismus, ber bartnactig Dorfer und Gutsbezirke als Gemeindekörper festhält. An diese Bruchftucke alter Besisformation beftet dann die Gesellschaft ihre parkamentarischen Ibeen: von ber einen Seite in Form einer Stanbichaft, von ber anderen Seite in Form einer gemählten Reprafentation, - beiberfeits nur mit der Tendeng, ben maßgebenden Ginfluß zu gewinnen, und die ausführenden Organe der Lokalverwaltung nicht nach Maß= gabe ber Landesgesete, fondern nach ben Lotal-Interessen zu bestimmen. Daß Einrichtungen der Art mit dem heutigen Staat unvereinbar find, baß folde nirgend befteben, am weniaften im englischen Gelfgovern= ment, ift für die Gesellschaft tein hinderniß, da fie über eine "Regie= rung nach Gefegen" hinaus zu fein glaubt. Erft bei bem Berfuch einer wirklichen Ausführung zeigen fich die gehäuften Biberfprüche, welche unter bem conventionellen Wort Selbstverwaltung halbverftandene englische und halbverftandene frangofische Ginrichtungen nach dem Maßftab beutscher Dörfer und Gutebezirke fich zurecht gelegt haben.

Um aus dem Kreislauf dieser Ideen herauszukommen, bedarf es des Entschlusses, die Lokalverwaltung nach Gesesen, nicht nach lokalen Interessenzuppen gestalten zu wollen. Es bedarf des Entschlusses, die bestehenden Berwaltungsgesese durch verantwortliche Aemter des Communalverbandes auszuführen, und demnächst fortzubilden. Es bedarf des Entschlusses, nicht die Namen einer Selbstverwaltung, sondern die Sache zu wollen, d. h. die Staatsorgane durch Communalvergane zu ersesen, in dem Maß und in den Formen, wie es die Natur der öffentlichen Geschäfte zuläßt. Eine solche Organisation muß ebenzbeshalb für die Hauptgebiete der inneren Verwaltung ihren besonderen Beg einschlagen. Die hier gegebene Darstellung beschänkt sich auf das Schulwesen, läßt aber erkennen, wie die parallel gehenden Glieder der inneren Staatsverwaltung analog zu behandeln sind.

Rehren wir zu dem Gebiet der Schulverwaltung zurud, so läßt sich die Bedeutung des selfgovernment für das gesammte Staats= und Volksleben in einen Rüdblick auf die Hauptrichtungen der öffentlichen Meinung, welche in der Selbstverwaltung ihre Geltung suchen, dabin zusammenfassen.

Der nachste Gefichtspunkt ber Selbstanbigfeit ber gotal= verwaltung wird erreicht, indem burch gefegliche Regel die Rreisschulcommissionen und Lofalcuratorien mit intelligenten und verwaltungsfähigen Versonen besett, und mit entscheidenden, verantwortlichen Functionen betraut werden; indem also dem Staatsbeamtenthum die besitenden Rlaffen ber Gesellichaft mit dem nöthigen Unsehn und mit bem Bewußtsein selbstthätiger Berantwortlichkeit gegenübertreten. Nur auf biefem Berhaltniß beruht das Befen und die Selbständigkeit bes selfgovernment. Sobald durch die Rreis = Schulcommissionen und Lokal = Curatorien etwa 4000 Kreisamtmänner und zahlreiche städtische Magistratsmitglieder, etwa doppelt so viel gewählte Kreisverordnete, etwa 5000 Beiftliche, faft eben fo gablreich practifche Schulmanner und Specialbeputirte an ber actuellen Schulverwaltung betheiligt find: fo wird es keine Gefahr mehr haben mit dem Zuvielregieren und Reglementiren der Staatsverwaltung. Es wird auch feine Gefahr mehr haben mit ber einseitigen Geltendmachung firchlicher und polis tifder Parteiftandpuntte ber Centralverwaltung; denn alle Erfahrungen bes selfgovernment ergeben, baß bie ftanbigen Rorper ber Rreißund Stadtverwaltung für die Parteiftandpunkte conftitutioneller Staatsverwaltung wenig empfänglich find. Nachhaltiger noch als die geset= lichen Competenzen wirft in diefer Richtung bas moralische Bewußtsein, welches biefen Rörperschaften fagt:

Auf unsern Steuern beruht die wirthschaftliche Eristenz der Bolksschule, auf unserer personlichen Thätigkeit die gesehmäßige Ber-waltung und Ordnung derselben; wir werden daher die Verwaltung führen nach unserem besten Ermessen, wie es sich aus unmittelbarer Kenntniß und Behandlung der Verhältnisse ergiebt.

Dies ift der durchgehende Charafter des Zwischenbaus, der die englische Berwaltung von den gefälschten "constitutionellen" Theorien scheidet.

Die nationale Selbstbestimmung der Volkserziehung in ihrer ibealen Grundrichtung wird durch die selbstthätige Mitwirfung einer zahlreichen Kreis= und Stadtvertretung und durch das verwaltende Personal der Kreisamtmänner, Magistratsmitglieder, Geistlichen, Lehrer und Specialcapacitäten in ihrer Rückwirfung auf die Gesetzebung gesichert sein. Die kirchlichen und politischen Parteirichtungen sinden darin ihre practische Wirksamkeit, aber auch ihre Ausgleichung in einer gesehlich formirten und begrenzten Amtsthätigkeit. Für die Centralverwaltung tritt dazu eine ergänzende Controlle der Landesvertretung durch Bewilligung des Gesammtetats des Unterrichts, durch eine Generalcontrolle der Ministerverwaltung im constitutionellen System.

Die von dem Lehrpersonal selbst erstrebte Mitwirkung wird in hinreichendem Maße gegeben sein durch etwa 5000 practische Schulmanner, welche in den Lokalcuratorien, den Kreis-Schulcommissionen, den städtischen Schuldeputationen und dem Staatsinspectorat ihre Stelle sinden. Das Lehrpersonal selbst wird sich dann überzeugen, daß sich keine besonderen Kreis- und Provinzialparlamente aus Schullehrern bilden lassen, und daß keine "aussührenden Organe" für solche Lehrernarlamente zu denken sind, da die geldbewilligenden Kreis- und Stadtvertretungen ebenso wie die Centralbehörden nur ihre eigenen Beschlässe aussühren werden.

Bon der Seite der bestigenden Klassen aus wird der große Grundbesit allerdings weder Birilstimmen noch Collectivstimmen sinden; wohl aber eine machtvolle Stellung in dem Ehrenamt der Kreisamtmänner; eine gesicherte Stellung in der ersten Klasse der Steuerzahler; einen sicheren Bahleinsluß auf die Steuerzahler der dritten Klasse. Die englische Aristocratie hat seit dem Ende des Mittelalters nur das erste und das dritte dieser Machtverhältnisse sür sich gehabt, und darin Alles gefunden, was sie wollte und gebrauchte. Jene dreisache Stellung gewährt dem großen Besit in jedem Falle mehr als jede neu auszudenkende "Kreisstandschaft". Sin persönlich verwaltetes Ehrenamt ist die stärkste Virilstimme, welche eine Verssassung zu gewähren vermag. Auch dem "alten und befestigten" Grundbesit wird der politische Einfluß des Ehrenamts am wenigsten entgehen, wenn die Person dazu nicht völlig ungeeignet ist.

Der Anspruch der anerkannten Kirchen wird von der sachslichen Seite aus gesichert sein, indem das Gesetz den Religionsunterricht als wesentlichen Theil des Schulplans anerkennt und auf
dem Bege der Rechtssprechung garantirt: von der persönlichen
Seite aus durch die lebendige, selbstthätige Mitwirkung von etwa
5000 Geistlichen in der örtlichen und Kreisschulverwaltung, durch das
Recht des Kirchenregiments zur stetigen Kenntnispnahme von dem
Gange der Schulverwaltung und zur Geltendmachung der kirchlichen
Ansprüche durch das Medium eines Verwaltungsgerichtshoses und einer
paritätischen Regulativbehörde. Es wird damit dem Gewissen der
Confessionen und der deutschen Geistlichkeit genügt, zugleich aber auch
die machtvolle Organisation gewonnen sein, um die weitergehenden
Ansprüche der von den Jesuiten beherrschten Eurie und Prälatur endgültig zurückzuweisen.

Bom Standpunkt der Staatbregierung aus werden die nothwendigen Garantien für die Ausführung der Schulgesetze und

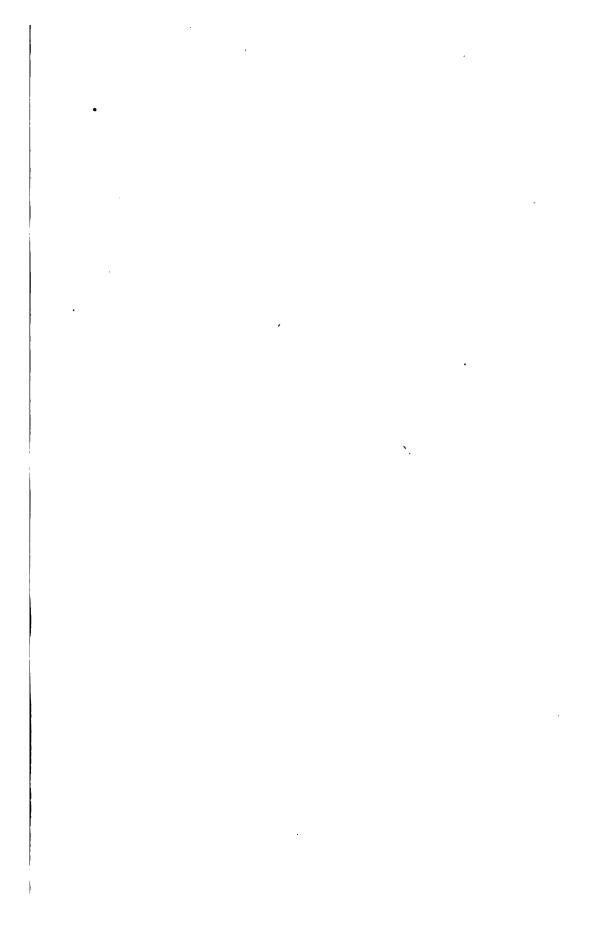
Rezulative gegeben sein durch die zusammenfassende Stellung des Centralbepartements und des Oberschulcollegiums, durch das Staatsinspectorat
in den Regierungsbezirken, durch den Landrath als königlichen Commissarius in den Kreisschulcommissionen. Diese Staatsbehörden werden
zugleich dem Lehrpersonal den nothwendigen Schutz gegen Willkühr
der Kreisschulverwaltung gewähren. Der Berwaltungsgerichtshof wird
auch als Regulator der Centralverwaltung die gleichmäßige Handhabung
ber Schulgesetz gegen die Kirchen- und Communalverwaltungen sichern.

Für die Gesammtentwicklung der Nation wird die felbst= thätige Berwaltung erft es zum vollen Bewußtsein bringen, wie der Schulzwang das ftarkfte Band bilbet, welches Staat und Gefellschaft in ihren höchsten Bestrebungen vereint; wie die Unentgeltlichkeit des Volkbunterrichts den Rlaffengegenfat von Arm und Reich von unten herauf aufhebt; wie er den arbeitenden Rlaffen von dem Punkte die Sulfe gewährt, wo unmittelbar zu helfen ift, wo die Sulfe nicht mehr als ein Almofen erscheint, welcher ben Empfanger berabbruckt und entmuthigt, fondern als Ausbrud bes Grundfages, daß die gemeinfame Erziehung der Jugend die nationale Aufgabe Deutschlands sein Ift die Losung der "socialen Frage" nicht durch neue wirthschaftliche Einrichtungen, nicht durch das allgemeine Stimmrecht und immer neu ertheilte Wahlrechte herbeizuführen, so ist es doch gewiß, daß der Bolfsunterricht zugleich den nächft liegenden und zugleich den höchft liegenden Punkt trifft: die gemeinsame Erhebung der schwächeren Rlaffen der Bevölkerung zu einem höbern wirthichaftlichen und fitt= lichen Dafein.

Die weiteren Ziele des selfgovernment: ben besißenden Klassen das Bewußtsein ihres Staatsberußt wiederzugeben, dem Staatsbeamtenthum ein ebenbürtiges Gegengewicht zu schaffen, die Kluft zwischen Staatsversassung und Staatsverwaltung zu süllen, — werden in weiterer Durchführung des Systems noch erkennbarer hervortreten. Die wirkliche Heranziehung des Besißes und der Bildung zur Berwaltung des obrigkeitlichen Amts ist der archimedische Punkt, von welchem aus die Alleinherrschaft des zünftigen Beamtenthums zu brechen ist; wogegen die bloße Feindseligkeit gegen die "Büreaukratie" das Beamtenpersonal zwar verschlechtern, aber nicht aus seiner Machtstellung verdrängen kann. Die Harmonie zwischen Staat und Gesellschaft, auf welcher die politische Freiheit beruht, ist nicht zu erreichen, so lange nicht das Beamtenthum etwas von der Unabhängigkeit der besigenden Klassen, die besigende Klasse von der praktischen Kenntniß und Gewöhnung des Beamtenthums zu gewinnen weiß. Die

Theilnahme der höheren Stände am Staat gewinnt dann ihren berechtigten Einfluß und ihre Popularität auch auf der andern Seite; denn besigende und nichtbesigende Klassen erkennen in der praktischen Thätigeteit des Schul- und Armenwesens, der Polizei, der Gesundheitspflege und der Wohlthätigkeitsanstalten, daß die geistige und sittliche Ershebung der Gesammtheit nur durch ein harmonisches Zusammenwirken aller gesellschaftlichen Klassen zu erreichen ist.

In England hat sich seit der Reformation der Specialbau des selfgovernment von der Armenpslege aus formirt und fundamentirt. Wenn er sich in Deutschland von der Volksschule aus aufbaut, so wäre das entsprechend unserer eigenen Weise der Reformation. Es wäre das unsere nationale Weise des Aufbaues einer Selbstverwaltung, darauf beruhend, daß wir Kirche und Schule, Religion und Erziehung doch noch ernster und tiefer fassen als unsere Nachbarn im Westen. Wir werden ihnen auf ihre gutgemeinten aber etwas beschränkten Einwendungen gegen Schulzwang und Militärpslicht erwidern: es ist das die Selbstverwaltung nach deutscher Weise.



• • •



